

Alfred Grof

Lebensmittelrecht in Grundzügen

Alfred Grof

Lebensmittelrecht in Grundzügen

Für Studium und Praxis

 Jan Sramek Verlag

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten stehen unter <<http://dnb.d-nb.de>> zur Verfügung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten.
Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht
zur Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Werkes oder
von Teilen desselben durch druck- und fotomechanische Verfahren,
zur elektronischen Speicherung insbesondere
in Datenverarbeitungsanlagen
oder auf maschinenlesbaren Datenträgern
oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.

Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter
<www.jan-sramek-verlag.at>
an den Verlag.

Produkthaftung:
Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des
Verlages, des/der Herausgeber/innen und/oder Autor/inn/en
aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Typographisches Konzept und Eigensatz des Verlages
Schrift: Arnhem Pro
Druck und Bindung: Prime Rate Kft
Gedruckt auf: Munken Premium Cream 90 g 1,5 vol.

ISBN 978-3-7097-0244-4

© Wien 2020, Jan Sramek Verlag KG

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

VIII Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Lebensmittelrecht in Grundzügen

Vorbemerkungen

Versteht man unter der **Gattungsbezeichnung** »Lebensmittelrecht« sämtliche Vorschriften, die – entweder einzeln oder in spezifischen Regelungskomplexen (wie nationalen Gesetzen, EU-Verordnungen etc.) zusammengefasst – einen Bezug zu solchen Natur- oder Humanprodukten aufweisen, »die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie von Menschen aufgenommen werden«¹, dann kann dieser Teilbereich nicht gänzlich isoliert betrachtet und dargestellt werden. Vielmehr weisen das Lebensmittelrecht und dessen punktuelle Erscheinungsformen – ebenso wie alle anderen, im Alltag aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität abgeordneten Teilbereiche des Rechts (z.B. Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Umweltrecht, ...) – jeweils einen Bezug zu allgemeinen, solchen Einzelsegmenten gleichsam metasystematisch übergeordneten und jene zugleich miteinander verbindende Grundprinzipien auf. Anders gewendet bedeutet dies: Ein spezifisch lebensmittelrechtliches Problem lässt sich ohne Rückgriff auf bzw. ohne Einbeziehung diese(r) fundamentalen Grundsätze in aller Regel nicht anforderungsgerecht lösen.

Demgegenüber könnte es allerdings eine bloß auf die Einführung in ein konkretes Teilgebiet – wie eben das Lebensmittelrecht – abzielende Darstellung überfrachten, wenn in einem solchen Zusammenhang eine umfassende Erläuterung dieser rechtssystematischen Grundsätze vorgenommen würde.

Deshalb wird hier gleichsam im Sinne eines Mittelweges versucht, (zumindest) die wichtigsten dieser Prinzipien, und zwar in erster Linie anhand der im Zuge der praktischen Rechtsanwendung stets virulenten Frage der **Auslegung von Normtexten**, entsprechend mit einzubeziehen. Auf diese Weise soll Studierenden, aber auch den bei Behörden und vergleichbaren Institutionen in der Praxis tätigen und mit konkreten lebensmittelrechtlichen Fallkonstellationen konfrontierten Rechtsanwendern eine modellhafte Herangehensweise zur Erschließung von

¹ Vgl. in diesem Sinne etwa die Umschreibung in Art. 2 der sog. »Lebensmittel-Basis-Verordnung« (LM-Basis-VO, 178/2002/EG).

Rechtstexten und zur Lösung typischer Problemstellungen vermittelt werden.

Insgesamt ist diese Darstellungsform von der Intention getragen, auch für die Bereiche des gleichsam »standardmäßigen« Normenvollzuges den Blick dafür zu schärfen, dass sich ein rechtskonformes und zugleich systematisch fundiertes Ergebnis regelmäßig nicht allein durch die isolierte Heranziehung einer **Einzelvorschrift** (wie etwa der Verbotsnorm des § 5 LMSVG²), sondern meist nur unter Bedachtnahme auf die eine solche Bestimmung gleichsam **umgebenden Rahmenregelungen** (so z.B. Art. 7 LMIV³) und **Systembedingungen** erzielen lässt. Dass damit gelegentlich auch komplexe und grundsätzliche Fragestellungen verbunden sind, die letztlich in Form von tiefergehenden wissenschaftlichen Untersuchungen und/oder durch (höchst-)gerichtliche Entscheidungen zu lösen sind, soll im Rahmen dieser Darstellung anhand ausgewählter Sonderfragen demonstriert werden.

Dem entsprechend sollen die »**Theoretischen Grundlegungen**« (Abschnitt A.), die »**Wechselbeziehungen zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht**« (Abschnitt B.), die **Punkte 1 und 2 von »Anhang I«** sowie die **Punkte 3 und 4 von »Anhang II«** der Hintergrunderläuterung und näheren Vertiefung dienen, wobei detailliert behandelte Sonderprobleme durch **Kleindruck** gekennzeichnet sind bzw. überhaupt in **Fußnoten** behandelt werden.

2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG – BGBl I 13/2006 i.d.g.F. BGBl II 401/2019).

3 Sog. »Lebensmittelinformationsverordnung« (LMIV – 1169/2011/EG).

A. Theoretische Grundlegungen

Deskriptoren: *Auslegung (Interpretation); Wissenschaft; Axiome; extrinsische – intrinsische Determinanten*

»Das Recht« ist ein System von Zwangsnormen.

Im Unterschied zu anderen Gefügen von Sollensanordnungen (wie etwa moralische Gebote und Verhaltensregeln⁴) ist – nur – ein Rechtsanspruch bzw. eine rechtliche Verpflichtung letzten Endes mit den Mitteln staatlichen Zwanges durchsetzbar, wobei dem Staat hinsichtlich der Zwangsausübung eine Monopolstellung zukommt: Gesetzmäßigen (legitimen) Zwang dürfen und können⁵ lediglich staatliche Organe⁶ anwenden und ausüben.

In seinem Kern ist »das Recht«⁷ ein an sich völlig emotionsfreies, abstraktes Regelsystem – ähnlich wie Logik und Mathematik; insoweit ist es nicht mit dem ethischen Begriff der »Gerechtigkeit« zu verwechseln. Ob eine Rechtsnorm »gerecht« ist, lässt sich nämlich nicht aus dem System des Rechts selbst heraus, sondern nur anhand außerrechtlicher Kriterien (wie: Verhältnismäßigkeit, Sachgerechtigkeit etc.) beurteilen, die jeweils eine entsprechende ethische Wertung erfordern. Von dieser Differenzierung ausgehend ist zu konstatieren, dass innerhalb des Rechtssystems primär bloß der Formalaspekt gewährleistet wird, dass solchen materiellen Wertungskriterien im Wege eines – rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden – Verfahrens, das wiederum auf dem Axiom basiert, dass das Recht allen Normadressaten gegenüber (zumin-

4 So z.B. die »Zehn Gebote« des Alten Testaments (Dtn 5, 7–21) o.Ä.; die Einhaltung solcher ethisch-moralischer Sollensanordnungen lässt nicht mittels – staatlichen – Zwanges, sondern lediglich aus dem Motiv heraus erreichen, zu vermeiden, dass sich andernfalls ein subjektiv als maßgebend bzw. sogar gravierend empfundener Gewissenskonflikt einstellt.

5 Abgesehen von Sondersituationen, in denen auch private Selbsthilfe, Notwehr und Nothilfe etc. zulässig ist.

6 Abgesehen von Extremsituationen, in denen eine Privatperson z.B. Notwehr, Nothilfe oder Selbsthilfe üben darf.

7 Darunter sollen (im Gegensatz zu einem als gleichsam a priori vorhanden zu denkenden »Naturrecht« – siehe dazu unten, A.1.2.) – sämtliche von hierfür jeweils (letztlich verfassungsmäßig) zuständigen Organen geschaffene (»positivierte«) Normen verstanden werden (sog. »positives Recht«).

dest prinzipiell) gleichermaßen effektiv wirkt, verbindlich-zwangswise Geltung verschafft wird⁸. Diese formale Reduktion auf »Gleichheit« und »Verfahren« stellt ein Charakteristikum des österreichischen Rechtssystems dar. Rechtliche Normen bzw. Entscheidungen sind demnach nicht aus sich heraus gerecht, sondern diese verkörpern lediglich eine verfahrensmäßig als verbindlich erklärte Wertefestlegung⁹ seitens des jeweiligen Normsetzungsorganes, deren »Gerechtigkeit« oder »Ungerechtigkeit« systemextern (d.h.: »rechtspolitisch« bzw. nach ethisch-moralischen Maßstäben¹⁰) beurteilt wird¹¹.

In auffälligem (weiteren) Unterschied zur Logik und Mathematik lässt sich das Rechtssystem allerdings in wissenschaftlicher Hinsicht nicht als in derselben Weise exakt qualifizieren, weil dessen Axiome und Parameter (= die konkrete Rechtsnorm und die darauf bezogenen Verknüpfungsoperatoren) wesentlich weniger präzise (als beispielsweise Zahlen und Rechenmodi) fassbar bzw. gefasst sind. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass generelle, d.h. an eine Vielzahl von Adressaten gerichtete Rechtssatzformen (wie Gesetze und Verordnungen) in aller Regel dazu tendieren, hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches eine möglichst große Zahl an konkreten Lebenssachverhalten zu erfassen. Davon ausgehend setzen sie meist auf einer insoweit relativ höheren Abstraktionsebene an, als in den Normtexten vielfach unbestimmte Begriffe verwendet werden. Solche Festlegungen erweisen sich daher in der Folge als (mehr oder weniger) auslegungsbedürftig. Obwohl an diesem Punkt nicht übersehen werden darf, dass im Zuge der praktischen Rechtsanwendung oft die Grundhaltung vorherrscht, das Ergebnis einer Interpretation durch bestimmte (außerrechtliche Wertungs-)Interessen vorherzubestimmen, ändert dies nichts an der rechtssystematischen Quintessenz, dass die Rechtsauslegung (Interpretation) im Zentrum

8 Vgl. *N. Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 10. Aufl. (1983).

9 Letzten Endes trifft (insbesondere) ein Verfassungsgericht (aber auch jedes andere letztinstanzliche Gericht) lediglich eine Wertentscheidung, die mit wissenschaftlichen Methoden nicht zu verifizieren ist, bzw. anders formuliert: Gerichtliche Entscheidungen können in ihrem Kern besehen nicht den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben.

10 S.o., FN 4.

11 In der Praxis ist man freilich stets darum bemüht, diese Segregation weitest möglich zu verschleiern, um die Vortäuschung nicht zu gefährden, dass eine rechtliche Entscheidung stets auch gerecht sei und deshalb deren Autorität und Verbindlichkeit nicht in Frage gestellt, sondern diese regelmäßig anstandslos befolgt wird.

aller Erscheinungsarten der Befassung mit dem Gegenstand »Recht« steht und vor allem diese zudem (wohl gerade deshalb) von dem ste- ten Bemühen getragen wird, insbesondere im Interesse einer möglichst breiten faktischen Akzeptanz ihres Ergebnisses als entsprechend wis- senschaftlich fundiert zu erscheinen. In erster Linie die effektiv hohe Praxisrelevanz legt es somit nahe, die grundlegenden rechtssystemati- schen Zusammenhänge im Folgenden vorwiegend unter dem Leitmotiv der Norminterpretation darzustellen.

Aus wissenschaftstheoretischer Sicht existieren »das Recht« und die damit im Zusammenhang stehenden Phänomene außerdem nicht in einem gleichsam von der Umgebung hermetisch abgeriegelten »Eigen- system«, sondern diese stehen vielmehr in einer permanenten wech- selseitigen Beziehung zu anderen Wissenschaftsbereichen einerseits und vor allem zur Tatsachenebene andererseits. Um seinerseits als wissenschaftlich gelten zu können, bedingt daher eine dogmatisch- analytische Durchdringung des Rechts ebenso wie dessen lösungsori- entiert-schlüssige Handhabung in der Praxis jeweils notwendig, dass Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsbereichen als faktische Gege- benheit (sog. »Datum«) jeweils angemessen berücksichtigt werden, und zwar derart, dass diese im Sinne von irreversiblen externen Vorgaben (sog. aprioristisch-axiomatischen Determinanten) in das Recht integ- riert werden müssen.

Im Ergebnis bedeutet dies allerdings nicht, dass »das Recht« stets und in allen Belangen dem Anspruch gerecht werden muss, wissenschaft- lichen Anforderungen zu genügen¹²: Vielmehr kann sich ein solches Postulat nur dann und insoweit als rechtsverbindlich erweisen, als es gleichzeitig auch – explizit oder implizit – normativ angeordnet ist. Eine fehlende normative Verpflichtung hinsichtlich des Rechts dazu, wissen- schaftlichen Ansprüchen genügen zu müssen, vermag andererseits aber nichts daran zu ändern, dass die Rechtswissenschaft auf die Rechtspra- xis kontinuierlich einen enormen faktischen Einfluss ausübt¹³ und es auch objektiv besehen keinem Zweifel unterliegt, dass die Akzeptanz

12 Ein derartiges Theorem wird traditionell v.a. für den Bereich des Zivilrechts behauptet.

13 Augenfälligster Ausdruck einer entsprechenden Steuerung (bis hin zur Meinungs- kanalisierung) ist der Umstand, dass bei führenden wissenschaftlichen Publika- tionsorganen meist Mitglieder von Höchstgerichten als Herausgeber und oder Schriftleiter (sowie de facto gelegentlich auch als Zensoren) fungieren.

von rechtlichen Folgewirkungen bei den Betroffenen umso nachhaltiger gegeben ist, je mehr sich die vom Normsetzungsorgan konkret gewählte Entscheidungsalternative auch wissenschaftlich fundieren lässt (und nicht bloß als spekulativ oder gar willkürlich erscheint).

1. Essentielle extrinsische aprioristisch-axiomatische Determinanten des Rechts

Deskriptoren: *Extrinsische Interpretationsregeln; Derogationsregeln (lex-specialis-Regel [Spezialitätsgrundsatz] und lex-posterior-Regel [Normentstehungsgrundsatz]); naturwissenschaftliche Methoden; Naturrecht (überpositives Recht); Rechtskraft; Fehlerkalkül; Gewaltenteilung*

1.1. Zu extern (außerrechtlich) vorgegebenen Determinanten zählen vorweg jene Regeln, die insoweit der Auslegung von Rechtsnormen dienen, als es sich hierbei jeweils notwendig um sprachliche Gebilde handelt: Als solche sind Normtexte nämlich häufig durch begriffliche Unschärfen gekennzeichnet. Die Ursache hierfür liegt einerseits darin, dass mit einer Norm möglichst viele Sachverhalte erfasst werden sollen (d.h., dass eine rechtliche Bestimmung prinzipiell einen weiten Anwendungsbereich intendiert), sodass diese häufig in einem höhergradigen Maß abstrahierte Umschreibungen enthält. Andererseits bedingt der Umstand, dass sich ein Rechtstext zwecks gesellschaftlicher Interaktion notwendigerweise der menschlichen Sprache bedienen muss, dass die diesem Kommunikationsmittel eigentümlichen Unzulänglichkeiten gleichsam »mitimportiert« werden. Davon ausgehend prägen somit die sprachwissenschaftlichen (hermeneutischen) Methoden auch die Rechtswissenschaft als jeweils aprioristische Determinanten, wobei insoweit vorweg nachdrücklich zu betonen ist, dass der Norminterpretation nicht bloß eine triviale, sondern vielmehr sogar die zentralste Bedeutung im Zuge der faktischen Rechtskonkretisierung zukommt.

Neben den insoweit primär maßgeblichen Methoden der Wort- (Auslegung nach dem eigentümlichen Wortsinn) und der Kontext-Interpretation (Auslegung von Worten und Wendungen nach deren jeweiligem sprachlichen Zusammenhang)¹⁴ kommt in systematischer Hinsicht vor

14 Nicht nur aus wissenschaftlichem, sondern auch aus dem Blickwinkel des demokratischen Grundprinzips sollten die grammatische und die (logisch-)systemati-

allem der Derogations-(= Vorrang-)Regel »lex specialis derogat legi generali« (sog. Spezialitätsgrundsatz) eine im vorgenannten Sinne primäre axiomatische Funktion zu. Inhaltlich bedeutet dieses Prinzip, dass hinsichtlich ihrer sachverhaltsbezogenen Geltung (Heranziehbarkeit) eine speziellere der allgemeineren Norm jeweils vorgeht (wobei ein Verhältnis »generelle Norm – spezielle Norm« jeweils dadurch gekennzeichnet ist, dass die Letztere sämtliche Tatbestandselemente der Ersteren sowie darüber hinaus mindestens noch ein zusätzliches – und dadurch die Erstere insoweit spezialisierendes – Kriterium aufweist¹⁵). Da dieser Spezialitätsgrundsatz (gesamtwissenschaftlich betrachtet) seinen Ursprung aber nicht im Recht selbst hat, sondern¹⁶ vielmehr dem Bereich der (klassischen) Logik entstammt, handelt es sich somit bei dieser Regel um eine aprioristische, aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft besehen als ein (Fremd-)Axiom in diese zu integrierende Determinante.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass seitens des Spezialitätsgrundsatzes vor allem hinsichtlich des Prinzips der Rechtskraft¹⁷ eine wechselseitige Akzessorietät besteht: Die Spezialität des Individualaktes bedingt nämlich grundsätzlich bloß eine einstweilige Derogation des generellen Aktes, und zwar so lange, bis Ersterer gegebenenfalls wegen eines Widerspruches zu Letzterem

sche Textanalyse im Grunde zugleich auch die Grenze zulässiger Interpretation bilden (vgl. z.B. I. Maus, Justiz als gesellschaftliches Über-Ich [2018], 186 f) bzw. müssten dem gegenüber die originär im Bereich der Rechtswissenschaft selbst entwickelten Methoden – wie: historische, teleologische, unionsrechts- und verfassungskonforme Interpretation etc. – zumindest mit der Konsequenz als nicht als axiomatisch fundiert angesehen werden, dass deren Heranziehung jeweils einer besonderen Rechtfertigung bzw. Begründung bedarf.

- 15 Beispiel: »Ein Vertrag kommt durch Willenseinigung der Vertragspartner zustande« (generelle Norm i.S. eines für sämtliche Typen von Verträgen maßgeblichen Prinzips) – »Ein Kaufvertrag kommt durch Willenseinigung der Vertragspartner hinsichtlich Ware und Preis zustande« (spezielle Norm – der Kaufvertrag stellt eine besondere Form eines Vertragstypus dar).
- 16 Als Erscheinungsform des Syllogismus (logisches Schlussverfahren; vgl. dazu näher z.B. A. Menne, Einführung in die Logik, 2. Aufl. [1972], 92 ff).
- 17 Darunter ist die prinzipielle Unabänderlichkeit einer Norm zu verstehen: Diese – systembedingt nur mit individuell wirkenden Akten (Urteil, Bescheid) einhergehende Rechtsfolge – besteht (aus dem Blickwinkel eines Normadressaten) darin, dass eine inhaltliche Modifikation nach (ungenutztem) Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht mehr möglich ist (ausgenommen die beiden »Extremfälle«, dass sich nachträglich entweder der Sachverhalt oder die Rechtslage in einem entscheidungswesentlichen Aspekt ändert).

aufgehoben wird; erwächst der Individualakt jedoch in Rechtskraft, so schlägt [dann erst] die einstweilige in eine permanente Derogation um.

Mit geringfügig abweichender Begründung resultiert eine entsprechende Axiomatisierung auch hinsichtlich des – im Grunde als ein Sonderfall¹⁸ der »lex-specialis«-Regel erscheinenden – Prinzips »lex posterior derogat legi priori« (Normentstehungsgrundsatz), worunter zu verstehen ist, dass einer zeitlich später erlassenen ein Anwendungsvorrang gegenüber der früher positivierten Bestimmung zukommt. Die idealtheoretisch-relative Eigenständigkeit dieser Erscheinungsform besteht nämlich darin, dass sie nicht allein logisch-systematisch, sondern zudem durch das fakten- und demokratiebezogene Erfordernis determiniert ist, dass die Gültigkeit einer einmal erlassene Norm gleichsam nicht permanent wahren, sondern dass deren Verbindlichkeit im Bedarfsfall auch wieder modifiziert werden können soll. Ergänzend ist auch zu beachten, dass im Zusammenhang mit der lex-posterior-Regel grundsätzlich zwei unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden sind, nämlich einerseits die Erscheinungsform der »isolierten« lex posterior – diese bezieht sich explizit auf ein konkret adressiertes früheres Gesetz¹⁹ – und andererseits jene der »kombinierten« lex posterior: Eine solche erfasst in nicht förmlich konkretisierter Weise alle früheren Normen, die nachträglich besehen in einem inhaltlichen Widerspruch zur später erlassenen Regelung stehen, ohne dass Erstere von Letzterer explizit (etwa im Wege einer entsprechenden Aufzählung) angesprochen werden.

Soweit das Recht schließlich (primär) an der Faktenebene anknüpft, werden damit zugleich auch (i.d.R. implizit) jene Methoden integriert, die – vornehmlich im Bereich der Natur- und Gesellschaftswissenschaften – zur Klärung strittiger Fragen des Tatsachenbereiches entwickelt wurden. Dies bedeutet gesamthaft betrachtet, dass jener Teilbereich einer Fallkonstellation, der sich nicht auf Rechtsfragen bezieht, (soweit es sich diesbezüglich nicht ohnehin um für jedermann einsichtige –

18 Das Spezialitätsverhältnis wird idealtypischerweise einerseits dadurch begründet, dass die spätere Norm den gleichen Sachverhalt mit nunmehr abweichender Rechtsfolge regelt, andererseits aber auch dadurch, dass der ursprüngliche Wille des Normsetzungsorganes nachträglich modifiziert wird.

19 So etwa, als im Wege der Erlassung des LMSVG durch BGBl I 13/2006 mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 das zuvor diesen Bereich geregelt habende LMG BGBl 86/1975 aufgehoben wurde (vgl. § 95 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Z. 1 LMSVG).

gleichsam »notorische« – Kausalzusammenhänge handelt) durch besonders qualifizierte Personen (sog. »Sachverständige«) anhand jeweils fachspezifisch-einschlägiger, v.a. empirischer Methoden (Zählbarkeit, Wägbarkeit, Messbarkeit) zu ermitteln und zu beurteilen ist.

1.2. Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob aprioristische Determinanten, wie diese zuvor (bloß beispielhaft) angesprochen wurden, im Wege der Erlassung entsprechender Rechtsnormen (wenngleich gegebenenfalls nicht gänzlich außer Kraft gesetzt, so doch zumindest) modifiziert werden können²⁰ – so etwa dadurch, dass zu dem rationalen Zweck, ein ansonsten moralisch als »ungerecht« erscheinendes Ergebnis zu vermeiden²¹, eine Regelung dahin vorgenommen wird, unter welchen Bedingungen und in welcher Reihenfolge unterschiedliche, gegebenenfalls zu divergierenden Ergebnissen führende Interpretationsmethoden heranzuziehen sind²².

Insoweit ist vorweg zu konstatieren, dass die österreichische Rechtsordnung der Annahme von präpositiven, d.h. nicht gesetzlich normierten, das Recht jedoch gleichsam vorweg inhaltlich überlagernden Prinzipien (sog. »Naturrecht«) äußerst reserviert gegenübersteht. Von der anderen Seite her betrachtet bedeutet dies, dass nur solchen Emanationen der Charakter einer Rechtsnorm zukommt, die in einer entsprechend verbindlichen Rechtsform (v.a.: Gesetz, Verordnung, Bescheid, Vertrag) von einem dazu befugten (= kompetenten) Organ nach den hierfür vorgesehenen rechtlichen Bedingungen (= Rechtserzeugungsregeln) gesetzt wurden. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, liegt keine rechtlich (d.h. letztlich mittels staatlichem Zwang durchsetzbare), sondern allenfalls eine moralisch (und insoweit nicht im Wege des staatlichen Zwangsmonopols) verbindliche Norm vor.

Von einer solchen formalen (sog. »positivistischen«) Sichtweise ausgehend ist der Inhalt einer Regelung als theoretisch prinzipiell frei wählbar (bzw. unbeschränkt) anzusehen. Da jedoch die einzelnen Typen von

20 Wobei Außerkraftsetzung und Modifikation freilich in gleicher Weise jeweils einen wissenschaftssystematischen Widerspruch darstellen, weil externe Determinanten bzw. Axiome prinzipiell dadurch gekennzeichnet sind, dass diese voraussetzungsgemäß als irreversibel gelten.

21 So etwa dann, wenn in einem rechtmäßig zustande gekommenen Vertrag von einem der Partner eine objektiv unmöglich zu erbringende Leistung verlangt wird, jedoch entsprechende Rechtsnormen zur Lösung dieser Problematik fehlen.

22 Vgl. in diesem die §§ 6 ff ABGB für den Bereich des Privatrechts.

Rechtssatzformen (v.a. Verfassungsgesetz, einfaches [»normales«] Gesetz und Verordnung als generell-abstrakte einerseits sowie Bescheid und Urteil als individuell-konkrete Normtypen andererseits) als wechselseitig in einem gleichsam stufenbauartigen Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander stehend anzusehen sind, ergibt sich daraus zunächst eine grundsätzliche systembedingte Eingrenzung dieser rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit insoweit, als eine niederrangige Norm den höherrangigeren nicht inhaltlich widersprechen darf. Würde daher z.B. in einem (»normalen« bzw. »einfachen«) Gesetz angeordnet, dass vom derzeit allgegenwärtigen dekadischen künftig auf das binäre Zahlensystem umgestellt wird, dann wäre dies – weil insoweit (zumindest auf den ersten Blick) kein Widerspruch zu übergeordnetem Verfassung entsteht – rein rechtlich besehen zwar nicht unzulässig, das Recht könnte sich allerdings insoweit dem Vorwurf der mangelnden Praxistauglichkeit, gegebenenfalls sogar der Unwissenschaftlichkeit ausgesetzt sehen. Andererseits lässt sich daraus aber generell ableiten, dass auch eine unwissenschaftliche Rechtsnorm verbindlich (und – wenn es sich um einen Individualakt handelt – gegebenenfalls sogar formell rechtskräftig) werden kann, denn der Anspruch auf »Wissenschaftlichkeit« des Inhalts ist per se kein Bestandteil der Rechtsnorm, insbesondere auch kein Verfassungsprinzip (außer, man nähme ein dementsprechendes, der Verfassung [zumindest implizit] immanentes Baugesetz – wie ein solches etwa auch die »Rechtsstaatlichkeit« verkörpert – an²³).

1.3. Dass beispielsweise die lex-specialis-Regel als eine im zuvor dargestellten Sinn extrinsisch-apriorische Determinante des Rechts gemeinhin akzeptiert ist, wird im Übrigen auch durch diverse Einrichtungen eines sog. »Fehlerkalküls« implizit bestätigt:

Ausgehend davon, dass der Inhalt und die Reichweite einer lex specialis v.a. im Interesse der Rechtssicherheit im konkreten Einzelfall einer förmlichen Feststellung im Wege eines der Rechtskraft fähigen Individualaktes (Bescheid oder Urteil) bedarf, können solche Festlegungen gelegentlich durchaus auch verfehlt sein. Unter der Annahme, dass das Auftreten von Fehlern und Irrtümern seitens der Rechtsordnung generell als unabwendbar – weil dem menschlichen Verhalten wesensimmanent – einkalkuliert wird, gilt nun für derartige Fälle, dass die

23 Derartiges wurde bislang allerdings – soweit ersichtlich – noch nicht vertreten.

individuell-konkrete Norm selbst im Falle eines Widerspruches zu übergeordnetem Recht (ausgenommen die eklatanten Sonderfälle einer gravierenden und evidenten, ohnehin schon per se zur absoluten Nichtigkeit eines solchen Aktes führenden Fehlerhaftigkeit) dem Letzteren zumindest so lange vorgeht, bis der Bescheid bzw. das Urteil durch förmliche Aufhebung (z.B. im Wege der Entscheidung einer übergeordneten Instanz, durch gesetzliche Anordnung einer Durchbrechung der Rechtskraft²⁴ oder letzten Endes schlicht durch faktische Nichtbeachtung²⁵) wieder beseitigt (bzw. de facto ineffektiv) wird. Erfolgt allerdings keine Elimination der fehlerhaften individuellen Norm – mit der Folge, dass diese in Rechtskraft erwächst –, so verdrängt diese für ihren spezifisch-konkreten Anwendungsbereich²⁶ dauerhaft das ihr übergeordnete Recht²⁷. Auf diese Weise wandelt sich die zunächst bloß vorläufige in eine permanente Spezialität.

2. Intrinsisch-axiomatische Determinanten des Rechts (intrasystematische Interpretationsmethoden; Stufenbau der Rechtsordnung)

Deskriptoren: *Intrinsische Interpretationsregeln; Stufenbau der Rechtsordnung; generelle Akte – Individualakte; rechtspolitische Gestaltungsbefugnis; Widerspruchsfreiheit; Deckungsgleichheit; Grundprinzipien (Baugesetze) der Verfassung; Legalitätsprinzip; Textteil und Anhänge (Anlagen) hierzu*

2.1. Während die zuvor beispielhaft angesprochenen Erscheinungsformen – nämlich: Derogationsregeln wie jene der »lex specialis« oder der »lex posterior«, hermeneutische Interpretationsmethoden (gram-

24 Z.B. § 68 AVG oder § 79 GewO.

25 Volkstümlich ausgedrückt durch: »Wo kein Kläger, da kein Richter«.

26 Die Rechtskraftwirkung ist nicht nur dadurch beschränkt, dass sich die sie tragende Sach- und Rechtslage nicht in einem entscheidungswesentlichen Punkt ändern darf; vielmehr wirkt diese i.d.R. auch weder über den Zuständigkeitsbereich jener Behörde bzw. jenes Gerichts, die bzw. das den Individualakt erlassen hat, noch über den persönlichen Adressatenkreis dieser Norm hinaus.

27 Da jedoch die Rechtskraftwirkung mit Änderung der sie tragenden Sachverhalts- oder Rechtsgrundlage entfällt, können rechtskräftige Individualakte – zumindest theoretisch – unschwer durch eine nachträgliche Gesetzesänderung wieder beseitigt werden, solange sich eine solche gesetzliche Regelung nicht als unsachlich oder unverhältnismäßig erweist; freilich hat der Gesetzgeber jeweils zu bedenken, ob derartige Eingriffe in »wohlerworbene Rechte« auch in rechtspolitischer Hinsicht als opportun erscheinen.

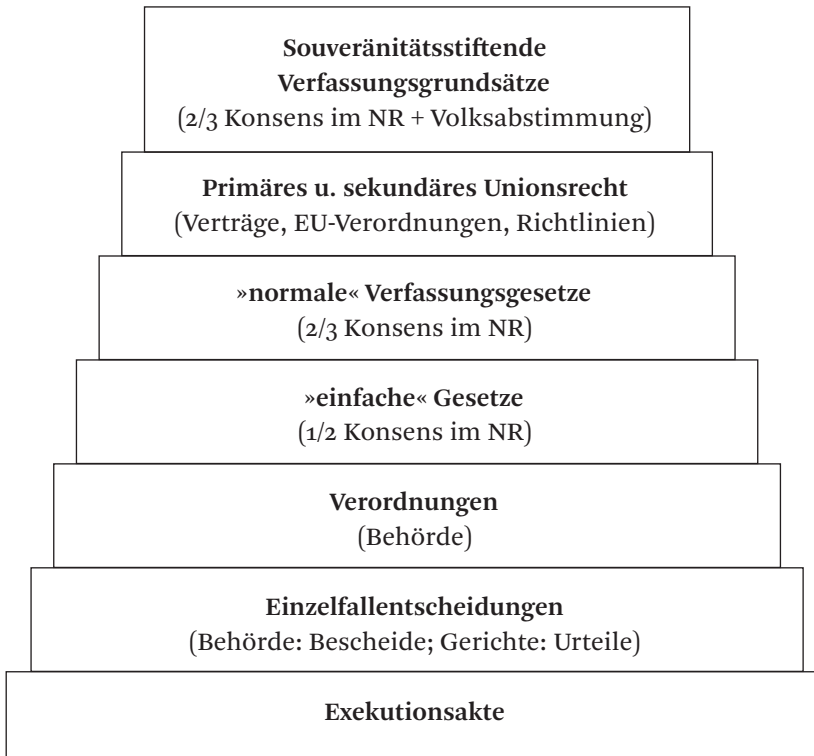
matische und [logisch-]systematische Auslegung) sowie naturwissenschaftliche Ermittlungsverfahren und Fakten – jeweils notwendige extrinsische Bedingungen des Rechts darstellen, bilden dem gegenüber solcherart abstrahierte Axiome, die (ausschließlich) aus dem Recht selbst herrühren, dessen sog. intrinsisch-apriorische Determinanten.

Soweit es die Ermittlung des Inhalts von Rechtsnormen betrifft, zählen hierzu die rechtsstrukturell-intrasystematisch herausgebildeten Auslegungsmethoden, wie etwa die historische, die teleologische sowie die unionsrechts- und verfassungskonforme Interpretation.

Eine normative Anordnung, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen und in welcher Reihenfolge diese zum Tragen kommen, besteht jedoch nicht.

2.2.1. Parallel dazu lässt sich auf systematischer Ebene beispielsweise die Notwendigkeit der Annahme eines sog. »Stufenbaus« der Rechtsordnung konstatieren. Dieser Konzeption zufolge sind – in einem ersten, aus dem Aspekt der fortscheidenden Konkretisierung vom Abstrakten hin zum Konkreten resultierenden Schritt – die generellen Akte (Gesetze und Verordnungen) als den individuellen Normen (Bescheiden und Urteilen) übergeordnet anzusehen. Davon ausgehend muss in einem zweiten Schritt, der die aus den Erzeugungsbedingungen, die für einen konkreten Rechtsakt jeweils vorgesehen sind, resultierenden Qualifikationsanforderungen einerseits und das Maß der demokratischen Legitimation andererseits in den Blick nimmt, innerhalb der generellen Akte (grob) zwischen Verfassungsgesetzen, einfachen Gesetzen und Verordnungen differenziert werden: Insoweit ist Ersterer als höchstrangiger und der Letzterer als niedrigstrangiger Normentypus anzusehen. Vor diesem Hintergrund resultiert als weitere systembedingt notwendige Konsequenz, dass eine Norm niedrigrangigerer Stufe den Normen höherrangiger Ebenen jedenfalls inhaltlich nicht widersprechen darf (Prinzip der [bloßen] Widerspruchsfreiheit), gegebenenfalls in diesen sogar ihre vollinhaltliche materielle Deckung finden muss (Prinzip der Deckungsgleichheit – so Art. 18 Abs. 2 B-VG hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Gesetz und Verordnung). Durch das demokratische Bauprinzip der Verfassung ist dieser Stufenbau insoweit bedingt, als dieses im Verbund mit einer strikten Gesetzesbindung der Vollzugsebene (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG) auf eine fortschreitende Konkretisierung der Volkssouveränität, wie sie im inhaltlich am vergleichsweise unbestimmtesten

ausgestalteten Verfassungsrecht zum Ausdruck kommt, hin zu dem fall-spezifisch am präzisesten konkretisierten Individualakt abzielt. Somit steht dieser insgesamt besehen gleichsam am untersten Ende der Rang-hierarchie: Der Individualakt ist durch sämtliche übergeordnete Akte inhaltlich bedingt, ohne selbst noch eine materielle Determinante für weitere (untergeordnete) Akte bilden zu können. Eine Grobgliederung des Stufenbaus der Rechtsordnung (samt Mindestanforderungen für die jeweiligen Erzeugungsbedingungen) lässt sich am folgenden Schaubild ablesen²⁸:



28 Zu den »Souveränitätsstiftenden Verfassungsgrundsätzen« (»Leitenden Verfas-sungsprinzipien«, »Grundprinzipien« bzw. »Baugesetzen«) zählen in Österreich jedenfalls: Demokratie, Republik, Bundesstaat, Rechtsstaat, Gewaltentrennung und individuelle Freiheit (liberales Prinzip bzw. Grund- und Menschenrechte); da- von bilden jedoch nur Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit auch gemein-same Werte der EU (vgl. Art. 2 EUV). Fraglich ist daher, ob eine unionsrechtliche Regelung, die das republikanische, das bundesstaatliche oder das gewaltentren-nende Prinzip berührt, nach dem Grundsatz des Vorranges von EU-Recht ebenfalls dem nationalen Verfassungsrecht vorgeht (verneinend z.B. BVerfG vom 15. 12. 2015, 2 BvR 2735/14, RN 47).

2.2.2. Ein solches Stufenbaummodell ist insofern ein vorwiegend formal orientiertes, als es auf die diversen Rechtssatzformen (Gesetz, Verordnung etc.) und innerhalb dieser auf weitere formelle Kriterien, die eine Über- und Unterordnung generieren (wie z.B. relativ höherwertige Erzeugungsbedingungen), abstellt.

Dieser Formalaspekt schließt es aber aus, in begründeter Weise die Ansicht zu vertreten, dass innerhalb von Teilen ein und desselben Normenkomplexes – wie z.B. mit Blick auf die LMIV 1169/2011/EU – ebenfalls ein Verhältnis der Über- und Unterordnung besteht, und zwar derart, dass die in deren Textteil getroffenen rechtspolitischen Entscheidungen in den davon systematisch getrennten »Anhängen« nur mehr näher ausgeführt werden dürf(t)en. Vielmehr kann in Letzteren auch ein den Ersteren ergänzender (oder diesem sogar widersprechender) Inhalt festgelegt werden, wenn und weil beide Bereiche formal besehen in ein und demselben Normenkomplex geregelt sind und zugleich auch vom identischen Normsetzungsorgan²⁹ konzipiert wurden. Aus der Sicht des Rechtsanwenders sind daher (wenngleich eine solcherart – rechtspolitisch besehen lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit o.Ä. – vorgenommene Trennung die Annahme einer Nachrangigkeit bzw. Unterordnung der Anhänge gegenüber dem bzw. unter den Textteil nahelegen würde) generell – und somit beispielsweise auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen LMSVG einerseits und die »Anlage« hierzu andererseits – beide Teilbereiche eines derart ausgestalteten Normenkomplexes als gleichrangig rechtlich verbindlich anzusehen. Somit resultiert als essentielle Konsequenz aus all dem, dass Ergänzungen und Widersprüche nicht per se schon zu einer Rechtswidrigkeit führen, sondern der Inhalt solcher Normen stets anhand einer gleichsam »interdependent gleichberechtigten« Auslegung von Textteil und Anhängen zu ermitteln ist.

2.3. Welche »Baugesetze« die Verfassung eines konkreten Staates determinieren, lässt sich einerseits auf systematische, vorwiegend jedoch auf rechtspolitische Intentionen zurückführen. Indem die Verfassung

29 In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass in EU-Verordnungen vielfach vorgesehen ist, dass die Anhänge (oder Teile hiervon) allein seitens der Kommission modifiziert werden können, während eine Änderung des Textteils der VO einer Mitwirkung des Parlaments und des Rates bedarf; es handelt sich also insoweit nicht um identische Normsetzungsorgane.

ihrer Zielsetzung nach die Grundordnung des Staates normieren soll, bedarf es hierzu neben einer Institutionalisierung der diversen Rechtsatzformen und deren jeweiliger Erzeugungsmodi vor allem auch einer grundsätzlichen Regelung der staatlichen Gewalten (die sich in idealtypischer Weise in Gesetzgebung und Vollziehung und Letztere wiederum nach Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterscheiden lassen) und deren wechselseitiger Verhältnisse zueinander. An diesem Punkt stellt es prinzipiell eine freie Entscheidung des verfassungsgebenden Souveräns (der als absolutistischer Herrscher einerseits oder als das gesamte Staatsvolk andererseits oder in zwischen diesen Extrempositionen liegenden Formen – v.a. als repräsentative Demokratie – in Erscheinung treten kann) dar, diese Staatsgewalten entweder gleichsam in einer Hand zu belassen oder auf verschiedene Organe aufzuteilen. In diesem Zusammenhang beruht die Notwendigkeit einer Beschränkung, Teilung und wechselseitigen Kontrolle dieser Gewalten auf dem tradierten Erfahrungssatz (und somit einem – außerrechtlichen – Faktum), dass Macht deren Inhaber im Lauf der Zeit dazu verleitet, diese zu missbrauchen³⁰. Eine bloß formelle – im Unterschied zur materiellen – Gewaltenteilung liegt dann vor, wenn die Kompetenz zur Gesetzgebung, zur Verwaltung und zur Gerichtsbarkeit zwar jeweils auf unterschiedliche Organe verteilt, jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass ein und dieselbe Person zugleich (oder auch nach kurzem zeitlichen Abstand) mehreren dieser Organe angehört bzw. solche repräsentiert.

Auf europarechtlicher Ebene fordern zwar weder die EMRK³¹ noch die EGRC noch sonstiges Primärrecht der EU, dass eine mitgliedstaatliche

30 Vgl. die im anglo-amerikanischen Raum als »Lord-Acton-Dictum« bekannte Sentenz: »Macht korrumpiert, absolute Macht korrumpiert absolut« (»Power tends to corrupt, and absolute power corrupts absolutely«).

31 Im Gegensatz etwa zur BRD steht die EMRK im Verfassungsrang, d.h. diese bildet einen unmittelbaren Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechts. Dies bedingt einen grundsätzlichen anderen Zugang derart, dass die EMRK einen verbindlichen Interpretations- und Prüfungsmaßstab für unterverfassungsgesetzliches Recht bildet. Auf diese Weise soll – in analoger Weise wie zum Vorrang des Unionsrechts – sichergestellt werden, dass Letzteres im praktischen Normenvollzug stets der EMRK entspricht. Dem gegenüber bildet die EMRK in der BRD – anders als das Unionsrecht – keine unmittelbar maßgebliche Auslegungsmaxime, sondern lediglich eine gleichsam generelle Handlungsanleitung für die staatlichen Vollzugsorgane, die lediglich in jenen konkreten Einzelfällen schlagend wird, die letztlich tatsächlich auf dem Prüfstand vor dem EGMR stehen. Dieser grundlegend andere Zugang (der EMRK-Lehrbüchern, die zugleich für den deutschen und den österreichischen Markt konzipiert sind, seriöserweise stets aufklärend voran-

Verfassung (zumindest) formell (entsprechend der ursprünglichen Idee von Montesquieu) oder (gar) materiell (so die Forderung von Locke und Kant) gewaltenteilig organisiert sein muss. Allerdings gebieten sowohl Art. 6 EMRK als auch Art. 47 EGRC gleichsam im Sinne eines Mindeststandards –, dass die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit von jeglicher inhaltlicher Einflussnahme auf deren Entscheidungen durch Verwaltungsorgane faktisch sichergestellt sein muss³².

Vor diesem Hintergrund lässt sich konstatieren, dass die österreichische Verfassung durch die Gewaltenteilung als einem Grundprinzip – und damit im Sinne einer stringenten Interpretationsmaxime – realiter nur äußerst schwach determiniert wird. Dies zeigt sich vornehmlich schon daran, dass einzelne Bundesminister nicht nur als Regierungsmitglieder (und insoweit als oberste Organe der Verwaltung) fungieren, sondern von Verfassungs wegen zugleich auch Mitglieder des Nationalrates (und damit des Gesetzgebungsorganes) sein können³³. Dazu kommt, dass die gesetzgebende Gewalt nicht ausschließlich in den Händen von unmittelbar vom Volk hierzu legitimierten Vertretern liegt, denn ex constitutione kommt auch dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) die maßgebliche Funktion eines gleichsam »negativen Gesetzgebers« zu, indem dieser (»einfache«, »normale«) Gesetze, die seiner Ansicht nach der Verfassung widersprechen, aufheben³⁴ kann. Am deut-

gestellt werden müsste!) mag es (neben dem Aspekt einer vergleichsweise höheren Bevölkerungszahl) auch erklären, weshalb der EGMR geneigter ist, Beschwerden aus solchen Ländern zu behandeln, in denen die EMRK nicht im Verfassungsrang steht und daher deren gleichsam »flächendeckende« (nämlich über Unionsrecht – und insbesondere die EGRC [vgl. in diesem Zusammenhang auch die »Bosphorus«-Entscheidung [zuletzt EGMR v 5. 11. 2019, 47341/15, zum EFTA-GH]; indem diese in de facto unrealistischer Weise davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten tatsächlich in jedem Einzelfall dem Unionsrecht den Vorrang gewährleisten, kommt der EGMR der Europäischen Union ohnehin schon über Gebühr weit entgegen!) – hinausreiche) Beachtung nicht schon von vorherein als gesichert erscheint.

32 Vgl. illustrativ EuGH vom 19. 11. 2019, C-585/18.

33 Ein gelegentlicher – und vor allem öffentlichkeitswirksam inszenierter – Verzicht eines Bundesministers auf sein Nationalratsmandat kann und soll darüber nicht hinwegtäuschen.

34 Die von *I. Maus*, Justiz als gesellschaftliches Über-Ich (2018), insbes. 27 ff, für die diesbezüglich weitgehend vergleichbare Rechtslage der BRD geäußerte – und durchaus nachvollziehbare – Befürchtung, dass sich das BVerfG im Wege einer fortschreitend großzügigeren Inanspruchnahme von Auslegungsspielräumen zum faktisch obersten Machtorgan (gleichsam bis hin zu einer gesellschaftlichen Vater-Imago) hochstilisiert, lässt sich für Österreich zumindest dadurch relativieren, dass es einerseits letztlich der Gesetzgeber selbst in der Hand hat, im Falle

lichsten ist die Gewaltenteilung noch – wengleich auch insoweit nicht absolut³⁵ – hinsichtlich der Staatsfunktion »(ordentliche³⁶) Gerichtsbarkeit« ausgeprägt.

2.4. Weder einer logischen noch einer systematischen, sondern vielmehr dem rein faktisch bedingten Erfordernis der Anpassungsnotwendigkeit des Rechts an geänderte faktische Umstände entspringt hingegen die Konsequenz, dass lediglich Individualakte mit Rechtskraftwirkung versehen sind. Denn rechtstheoretisch könnte auch hinsichtlich Gesetzen und Verordnungen deren Unabänderlichkeit festgelegt werden³⁷; dies würde allerdings zu einer weitgehenden Paralyse staatlicher Handlungsbefugnisse selbst in solchen Bereichen, in denen ein entsprechendes aktives und dringliches Vorgehen geboten wäre, führen.

einer Gesetzeskassation dieselbe Norm neuerlich – und zwar nunmehr im Verfassungsrang – zu beschließen und solcherart gegen eine künftige Aufhebung durch den VfGH zu immunisieren (eine Methode, von der vornehmlich in Zeiten einer »Großen Koalition« [worunter zu verstehen ist, dass die Regierungsparteien im Nationalrat über eine Verfassungsmehrheit – sog. »Zweidrittelmehrheit«; vgl. Art. 44 Abs. 1 B-VG – verfügen] tatsächlich und phasenweise durchaus ungeniert Gebrauch gemacht wurde); andererseits ist zu beachten, dass Normenkontrollverfahren, denen »civil rights and obligations« bzw. strafrechtliche Anklagen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK zu Grunde liegen, jedenfalls dann den Anforderungen an ein insgesamt faires Verfahren genügen müssen – woraus sich eine entsprechende Machteinschränkung des Verfassungsgerichtes dadurch ergibt, dass es insoweit der nachfolgenden Kontrolle durch den EGMR und/oder den EuGH unterliegt –, wenn die Gesetzesprüfung im Wege eines Individualantrages einer durch das Gesetz unmittelbar betroffenen Person initiiert wurde.

35 Insbesondere darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass gerade in jüngster Zeit nicht einmal ein öffentlicher Anstoß daran genommen wurde (geschweige denn entsprechende rechtliche Bedenken erhoben wurden), dass die Präsidentin eines österreichischen Höchstgerichts (nach dem Erreichen der Altersgrenze für dieses Amt) zunächst bei einer Bundespräsidentenschaftswahl kandidierte und anschließend ein Nationalratsmandat besetzte, bzw., dass die Präsidentin eines anderen Höchstgerichtes (noch vor dem Erreichen der Altersgrenze für dieses Amt) die Funktion einer Bundeskanzlerin übernahm (wengleich anzumerken ist, dass das Amt eines Gerichtspräsidenten materiell besehen ohnehin keine Rechtsprechungsfunktion, sondern de facto zum weitaus überwiegenden Teil die Ausübung einer Verwaltungstätigkeit darstellt), bzw., dass ein mehrjähriges Mitglied der Bundesregierung – noch während er diese Funktion innehatte – zum Mitglied des VfGH ernannt wurde.

36 Hierunter ist (lediglich) die Zivilgerichtsbarkeit und die justizielle Strafgerichtsbarkeit (nicht jedoch auch die Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts [Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit]) zu verstehen.

37 In diesem Sinne z.B. Art. 79 Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes.

B. Die Wechselbeziehungen zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht

1. Das Verhältnis zwischen EU-Verordnungen und nationalem (Verfassungs-)Recht

Deskriptoren: *Vorrang des Unionsrechts; »wohlerworbene« Rechte; einzelfallbezogene Feststellungsentscheidungen*

1.1. Wird ein Staat – im Wege des Abschlusses einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung – Mitglied (Vertragspartner) der Europäischen Union, so verpflichtet er sich dadurch auf völkerrechtlicher Ebene³⁸, den gesamten aktuellen und zukünftigen Rechtsstand der EU in sein nationales Recht zu übernehmen und diesem auch Vorrangwirkung zu verleihen³⁹. Dies bedeutet, dass sichergestellt sein muss, dass das Unionsrecht im Falle eines Widerspruches zu innerstaatlichem Recht stets und effektiv zum Tragen kommt: Nicht die Maßgeblichkeit der Anwendbarkeit des nationalen Rechts⁴⁰, sondern jene des Unionsrechts ist also weitest möglich sicherzustellen. Eine einzige, insoweit auch vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) akzeptierte Ausnahme besteht lediglich insoweit, als diese Pflicht zur Umsetzung von Unionsrecht nicht auch rückwirkend, d.h. nicht auch in Bezug auf bereits rechtskräftig gewordene innerstaatliche Individualakte gilt (denen somit insoweit prinzipiell der Status von sog. »wohlerworbenen Rechten« zukommt). Insbesondere daran zeigt sich, dass dem Institut der Rechtskraft – als Ausfluss der hinter diesem stehenden Prinzipien der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit⁴¹ (siehe dazu gleich unten) – seitens des EuGH ein überragender Stellenwert beigemessen wird.

38 Wenngleich dem Völkerrecht im Vergleich zum innerstaatlichen Recht grundsätzlich bloß eine relativ eingeschränkte Verbindlichkeit zukommt, erweist sich dieses doch insbesondere in jenen Bereichen als ungleich effektiver, wo zugleich – wie mit der EMRK und mit dem AEUV – auch eine internationale Gerichtsbarkeit (EGMR, EuGH) eingerichtet ist.

39 Mit dem Beitritt zur EU wird die nationale Verfassung eines Mitgliedsstaates gleichsam jeweils derart modifiziert, dass – jedenfalls aus unionsrechtlicher Sicht – das EU-Recht in diesem im Wege einer generellen Transformation unmittelbar gilt.

40 In diesem Sinne verfehlt z.B. VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 (zu »Kumulation – Verhältnismäßigkeit«).

41 Siehe dazu gleich unten, **XXX**.

1.2. Der Grundsatz der unmittelbaren Geltung und Vorrangwirkung des EU-Rechts durchbricht bzw. modifiziert das *lex specialis*-(v.a. auch in Gestalt der Sondererscheinungsform des *lex posterior*-)Prinzip(s) insoweit, als – zumindest theoretisch besehen – Unionsrecht gleichsam automatisch und jederzeit (und nicht bloß »einstweilen« i.S.d. Fehlerkalküls) das entgegenstehende nationale Recht verdrängt. Das EU-Recht verkörpert somit gleichsam als solches eine permanente *lex specialis*⁴².

Aus rechtspraktischem Blickwinkel, insbesondere im Interesse der Rechtssicherheit, bedeutet jedoch der Grundsatz, dass dem EU-Recht stets und effektiv Geltung zu verschaffen ist, dass dieser Vorrang – sofern er nicht offensichtlich ist – im konkreten Einzelfall jeweils erst verbindlich festgestellt werden muss. Daraus folgt, dass es jeweils einer förmlich-konkretisierenden *lex specialis*, also einer individuell-rechtskraftfähigen Norm bedarf, die diesen Vorrang rechtsverbindlich feststellt. Derartige (implizite oder explizite) Feststellungsentscheidungen können freilich über den Einzelfall hinaus auch eine faktisch-generelle Präcedenzwirkung haben, v.a. dann, wenn solche seitens eines höchstinstanzlichen Organes – wie etwa seitens des EuGH im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens – ergehen. Und (erst) wenn bzw. dadurch, dass eine solche generelle Präcedenzwirkung eintritt, entsteht gleichsam auch im Hinblick auf das Unionsrecht ein »Stufenbau« der Rechtsordnung derart, dass das EU-Recht den Status einer Überordnung über nationales Recht erhält; dies allerdings bloß in Form eines Idealtypus, denn in der Rechtswirklichkeit muss sich diese rangmäßige Höherstellung quasi in jedem Einzelfall erst immer wieder neu behaupten. Ausdruck dieses ständigen Wechselspiels zwischen theoretischem Stufenbau und individuell-konkreter *lex specialis* sind somit die in entsprechenden Rechtsstreitverfahren ergehenden (implizit-)konkreten Feststellungsentscheidungen – ein System, das insgesamt besehen naturgemäß kaum zu einer effektiv-flächendeckenden Vorrangwirkung des Unionsrechts führen kann⁴³.

42 Ausgenommen in Bezug auf bereits rechtskräftige nationale Bescheide und Urteile; aus dieser Rechtsprechung des EuGH lässt sich übrigens auch ableiten, dass das Institut der Rechtskraft als ein integrierender Bestandteil der »Rechtsstaatlichkeit« i.S.d. Art. 2 EUV anzusehen ist.

43 Auch dies muss als sichtbarer Ausdruck dessen gewertet werden, dass die EU keinen Bundesstaat, sondern bloß einen vergleichsweise losen, primär auf ökonomische Kompetenzen fokussierten Staatenbund verkörpert.

2. Parallelregelungen

Deskriptoren: *Generelle Transformation; Legalitätsprinzip; Antagonistische Interessen (Unternehmer – Verbraucher), Grundrechtsabwägung und unionsrechtliche Ermächtigungsnorm; Mehrfachbestrafung; Konkretisierungsgebot*

2.1. Hinsichtlich der Frage, ob bei prinzipiell inhaltsgleichem Regelungsgegenstand nur die unionsrechtliche Norm – wie beispielsweise die maßgebliche Bestimmung der LM-Basis-VO – oder nur die dieser entsprechende innerstaatliche Vorschrift (etwa des LMSVG) oder beide Normen parallel rechtlich verbindlich sind, ist zunächst davon auszugehen, dass speziell eine Verordnung der EU aus unionsrechtlicher Sicht als im Wege der sog. generellen Transformation in die österreichische Rechtsordnung inkorporiert anzusehen ist⁴⁴. Dies bedeutet, dass eine derartige völkerrechtliche Norm mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zugleich als solche auch einen Bestandteil der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten verkörpert (Dem gegenüber gehört eine EU-Richtlinie schon a priori nicht dem mitgliedstaatlichen Rechtsbestand an, sondern eine solche wird innerstaatlich – ausschließlich – in Gestalt jener nationalen Bestimmungen, die die RL inhaltlich umsetzen, verbindlich. Die Funktion der RL besteht sohin rechtssystematisch gesehen gleichsam darin, als ein Maßstab für die Prüfung, ob das diesbezügliche Unionsrecht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, zu fungieren). Davon ausgehend gelten die EU-VO und die nationale Norm, also z.B. die LM-Basis-VO und das LMSVG, grundsätzlich parallel nebeneinander. Eine solche Doppelregelung stellt zwar an sich einen unnötigen Mehraufwand dar, zieht aber allein deshalb noch keine rechtlichen Probleme nach sich, solange beide Normenkomplexe jeweils inhaltlich Deckungsgleiches regeln. Soweit sich hingegen eine materielle Divergenz ergibt, kommt nach der *lex specialis*-Regel der vergleichsweise spezifischeren Norm – zumindest vorläufig – Anwendungsvorrang zu. Sollte dies (in objektiv rechtswidriger Weise) die innerstaatliche Bestimmung sein, so bedarf es im konkreten Einzelfall der förmlichen Feststellung, dass und inwieweit das LMSVG wegen Widerspruchs zur EU-VO – und somit wegen Unionsrechtswidrigkeit – nicht angewendet werden darf. Unterbleibt dagegen ein solcher Ausspruch nicht bloß singulär, sondern gar in einer Vielzahl von Fällen oder überhaupt generell, dann erweist sich

44 Vgl. Art. 50 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 4 B-VG.

das Unionsrecht in diesem Mitgliedstaat de facto als quasi großflächig bis vollständig ineffektiv.

2.2. Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 B-VG (Bindung der Vollziehung [= Verwaltung und Gerichtsbarkeit] an die Gesetze – sog. »Legalitätsprinzip«) ist die Erlassung eines gesonderten innerstaatlichen Gesetzes nach dem zuvor Ausgeführten deshalb nicht geboten, weil die EU-VO (wie jeder andere generell transformierte völkerrechtliche Vertrag) bereits per se eine solche gesetzliche Grundlage bildet. So besehen verkörpert etwa das – parallel zur LM-Basis-VO geltende – LMSVG (zu einem großen Teil) bloß gleichsam eine »Serviceleistung« für die Verwaltungsbehörden, indem dieses etwa in seiner »Anlage« eine (allerdings nicht allumfassende) Kompilation der in Österreich unmittelbar maßgeblichen lebensmittelrechtlichen EU-Verordnungen enthält.

Davon abgesehen ist allerdings eine innerstaatliche Parallelnormierung zu einer EU-VO v.a. in solchen (Teil-)Bereichen sinnvoll (bzw. gegebenenfalls sogar geboten), in denen der EU keine eigenständige Regelungskompetenz zukommt. Dies betrifft vornehmlich die Materie des Strafrechts⁴⁵, wobei in diesem Bereich auf Grund europarechtlicher Vorgaben⁴⁶ vergleichsweise schon von vornherein striktere Anforderungen an das Legalitätsprinzip gestellt werden. Würde daher der nationale Gesetzgeber vor diesem Hintergrund keine Sanktionen für Fälle einer Übertretung von EU-Verordnungen statuieren, dann bliebe das Unionsrecht solcherart in aller Regel schon von vornherein weitgehend ineffektiv. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass Materien, die durch EU-Recht – speziell in Form einer EU-VO – geregelt werden, einer spezifischen (expliziten oder zumindest impliziten) Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung entsprechender strafrechtlicher Sanktionen bedürfen. Hierbei muss die innerstaatliche Regelung eine sachgerechte und verhältnismäßige Abwägung zwischen antagonistischen Grundrechtsgewährleistungen, nämlich den Interessen der Unternehmer einerseits (insbesondere Art. 15 und 16 EGRC) und jenen der

45 Der EU selbst kommt grundsätzlich keine Kompetenz zur Schaffung eines eigenständigen materiellen Strafrechts auf EU-Ebene zu – ausgehend vom Grundsatz der beschränkten Einzelermächtigung ist diese Zuständigkeit bislang vielmehr weiterhin den Mitgliedstaaten vorbehalten. Lediglich im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit bzw. zum Schutz ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen verfügt die EU über (eingeschränkte) autonome Regelungsbefugnisse.

46 Vgl. Art. 7 EMRK und Art. 49 EGRC.

Verbraucher andererseits (vgl. Art. 2, 3 und 38 EGRC), die sich tendenziell konträr gegenüberstehen, vornehmen. In diesem Sinne ist daher z.B. der insoweit maßgebliche Teil des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG korrekterweise so zu lesen:

»(3) Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, **soweit solche zur Erlassung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen ermächtigen**, oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,

2. ...

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder ...«

Es ist also generell zu bedenken, dass eine EU-VO, die von ihrer Zielsetzung her dem Schutz von Verbraucherinteressen dient, auf der anderen Seite zugleich die unternehmerische Freiheit entsprechend einschränkt⁴⁷. Im Zuge einer Abwägung dieser ambivalenten Interessen resultiert daher, dass eine strafbewehrte Einschränkung der unternehmerischen Freiheit stets nur so weit reichen darf, als dies zum Schutz der Verbraucherinteressen objektiv geeignet und erforderlich erscheint⁴⁸. Eine unionsrechtlich fundierte Sanktionsbefugnis des nationalen Gesetzgebers erweist sich somit nicht als unbeschränkt, wobei dies in gleicher Weise auch hinsichtlich solcher Materien gilt, die auf EU-Ebene in Form einer RL einer Regelung zugeführt werden: Zwar

47 So z.B. hinsichtlich des Begriffes »Inverkehrbringen«: Diesbezüglich geht § 3 Z. 9 LMSVG über Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO inhaltlich hinaus (indem es in besonderen Fällen keiner Verkaufsabsicht bedarf, wenn sichergestellt ist, dass die Ware nicht zum Verbraucher gelangt), wodurch der Schutz der Konsumenten und zugleich konträr dazu auch die Strafbarkeit für Unternehmer erweitert wird. Unionsrechtlich ist dies nur zulässig, wenn und soweit die LM-Basis-VO den nationalen Gesetzgeber hierzu (explizit oder zumindest intentional) ermächtigt (das Fehlen einer derartigen Ermächtigung würde hingegen zu einer einstweiligen Derogation mit der Konsequenz führen, dass der Vorrang des Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO gegenüber dem § 3 Z. 9 LMSVG jeweils in Form einer Einzelfallentscheidung festgestellt werden müsste).

48 Sog. »Verhältnismäßigkeitsprinzip«, das generell zum Zweck der Abgrenzung von konträrer Grundrechtsinteressen heranzuziehen ist.

kann der nationale Gesetzgeber hier prinzipiell autonom strafrechtliche Sanktionen vorsehen – soweit solche jedoch mit der Umsetzung von EU-Recht sachlich gerechtfertigt werden, bedürfen diese in gleicher Weise einer entsprechenden unionsrechtlichen Ermächtigung hierzu. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen des LMSVG, mit denen jene materiellen Regelungsbereiche, die den in § 106 LMSVG genannten zehn Richtlinien⁴⁹ zu Grunde liegen, in nationales Recht umgesetzt wurden.

2.3. Daher lässt sich vor diesem Hintergrund beispielsweise die Frage, ob etwa die (gegenwärtig noch maßgebliche) EU-Bio-VO 834/2007/EG (wie z.B. Art. 17 Abs. 2 der LM-Basis-VO 178/2002/EG in Bezug auf die Lebensmittelkennzeichnung) eine Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung von Strafbestimmungen für den Fall der Übertretung dieser VO enthält, zunächst dahin beantworten, dass Art. 30 EU-Bio-VO hierfür wohl keine ausreichend-explicite Grundlage bildet⁵⁰. Ob davon ausgehend die Strafbestimmung des § 18 EU-QualDG⁵¹ insgesamt als unionsrechtswidrig anzusehen ist, muss somit unter Berücksichtigung eines konträren (unionsrechtlich fundierten⁵²) Anspruches des Unternehmers auf prinzipielle Nichtbestrafung danach entschieden

49 Vor diesem Hintergrund ist daher fraglich bzw. im Zuge eines konkreten Anlassfalles entsprechend zu prüfen, ob beispielsweise Art. 4 Abs. 1 (*»Die Mitgliedstaaten ergreifen unbeschadet ihrer aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestehenden Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Genussauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen.«*) oder Art. 8 Abs. 3 (*»Unabhängig davon, ob es zu einer Nichteinhaltung der Parameterwerte gekommen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, untersagt oder dessen Verwendung eingeschränkt wird oder dass sonstige zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderliche Maßnahmen getroffen werden.«*) der Trinkwasser-RL 98/83/EG solche Ermächtigungen enthalten.

50 Vgl. dem gegenüber Art. 41 Abs. 3 der ab dem 1. Jänner 2021 maßgeblichen BioVO 848/2018/EU.

51 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl I 130/2015; die Bezeichnung als »Durchführungsgesetz« erscheint im Zusammenhang mit einer EU-VO generell deshalb als problematisch, weil Durchführungsbestimmungen seitens des nationalen Gesetzgebers eigentlich nur bei RL bzw. in Bezug auf VO jedenfalls insoweit nicht erlassen werden dürfen, als dadurch z.B. ein Unternehmer einer Strafbarkeit unterzogen wird, die nicht durch die Intention bzw. Zielsetzungen der EU-VO gedeckt ist. In gleicher Weise ist auch der Begriff »Umsetzung des Unionsrechts« im LMSVG insofern verfehlt, als die in der Anlage zum LMSVG angeführten EU-Verordnungen im Wege deren genereller Transformation (s.o., B.2.1.) ohnehin unmittelbar gelten.

52 Vgl. Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit).

werden, ob der EU-Bio-VO insgesamt zumindest eine implizite Ermächtigung zur Bestrafung von deren Übertretungen entnommen werden kann. Eine solche könnte etwa in Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO gesehen werden, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Einhaltung – allerdings nur – »dieses Artikels«, nämlich des Art. 23 EU-Bio-VO selbst, sicherzustellen⁵³.

2.4. In der Praxis erfolgt die Ahndung der Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften kaum in Justizstrafverfahren; vielmehr wird diese quantitativ zum weitaus überwiegenden Teil im Bereich des Verwaltungsstrafrechts vorgenommen⁵⁴.

In diesem Zusammenhang bildet das sog. Konkretisierungsgebot des § 44a VStG, das (auch) in einem Zusammenhang mit dem europa- und damit auch verfassungsrechtlich maßgeblichen Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung steht⁵⁵, eine zentrale Determinante für das behördliche und das nachfolgende verwaltungsgerichtliche Handeln. Um den Ansprüchen dieser Verpflichtung gerecht zu werden⁵⁶, bedarf es in erster Linie eines entsprechend konkreten Straftatbestandes, der in aller Regel nicht in den unionsrechtlichen Bestimmungen selbst, sondern nur in innerstaatlichen Normenkomplexen zu finden ist. Insoweit daher z.B. die Strafbestimmung des § 90 LMSVG eine durch Art. 17 Abs. 2 LM-Basis-VO explizit geforderte Ergänzung des Unionsrechts enthält, kommt (auch) Art. 50 EGRC zum Tragen (während Art. 4 des 7.ZPMRK schon deshalb unmittelbar gilt, weil diese Bestimmung zugleich Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechts ist); denn mit dem LMSVG wird insoweit Unionsrecht durchgeführt (während hinsichtlich der Umsetzung einer Richtlinie im Wege innerstaatlicher Normen nach

53 Vgl. LVwG OÖ vom 28.1.2020, LVwG-000390, abrufbar unter: <<https://www.lvwg-ooe.gv.at/383.htm>>.

54 Nach dem LMSVG ist lediglich das vorsätzliche oder fahrlässige Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetischer Mittel (§ 81 Abs. 1 und 2 LMSVG bzw. § 82 Abs. 1 und 2 LMSVG) einerseits sowie das vorsätzliche oder fahrlässige Inverkehrbringen von genussuntauglichem oder von solchem Fleisch, das nicht den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen wurde (§ 81 Abs. 3 LMSVG bzw. § 82 Abs. 3 LMSVG), andererseits gerichtlich strafbar, sodass im Folgenden von einer gesonderten Darstellung der Grundzüge des Justizstrafverfahrens abgesehen wird.

55 Vgl. Art. 4 des 7.ZPMRK bzw. in Art. 50 EGRC.

56 Vgl. z.B. VwGH vom 16.12.2019, Ra 2019/02/0184, und dazu auch »Die Presse« vom 30.12.2019: »RBI bekommt Geld zurück... Die Aufsichtsbehörde hat nicht klar genug zum Ausdruck gebracht, wogegen die RBI tatsächlich verstoßen haben soll.«

der Judikatur des EuGH zu differenzieren ist: Wird nämlich durch die innerstaatliche Umsetzungsregelung eine weitergehende Berechtigung als in der RL vorgesehen eingeräumt, so stellt dieser »Überschreibungsbereich« keine »Durchführung des Unionsrechts« i.S.d. Art. 52 EGRC mehr dar, sodass insoweit auch die Gewährleistungen der EGRC nicht zum Tragen kommen⁵⁷). Eine behördliche Bestrafung kann daher im Lichte des § 44a Z. 1 VStG – trotz prinzipieller paralleler Geltung beider Normenkomplexe – formal nicht auf die LM-Basis-VO, sondern nur auf § 90 LMSVG gestützt werden, bzw. genauer: Die LM-Basis-VO 178/2002/EG kann im Spruch eines Straferkenntnisses wohl als »übertretene Norm«, nicht jedoch als »Strafnorm« (und zwar – streng genommen – nicht einmal »in Verbindung mit« einer entsprechenden innerstaatlichen Sanktionsnorm) fungieren.

Andere, objektiv längst überholt erscheinende Anachronismen des Verwaltungsstrafrechts, die vornehmlich zu dem Zweck fortbestehen gelassen werden, um den Behörden den Gesetzesvollzug zu erleichtern, bedürfen im Hinblick darauf, dass diese bloß auf einfachgesetzlicher Ebene – nämlich im Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – verankert sind, stets einer kritischen Prüfung dahin, ob diese im konkreten Fall jeweils europarechtskonform angewendet wurden (wobei eine bloß verfassungskonforme Interpretation durch innerstaatliche [Höchst-] Gerichte insoweit nicht hinreicht). Dies betrifft insbesondere das Kumulationsprinzip (§ 22 VStG⁵⁸) und die in der Praxis ebenfalls höchst bedeutsame⁵⁹ Beweislastumkehr im Bereich bloßer Ordnungswidrigkeiten, sofern die gesetzliche Strafdrohung den Betrag von Euro 50.000,- nicht übersteigt (§ 5 VStG).

57 Vgl. EuGH vom 19.11.2019, C-609/17.

58 Vgl. EuGH vom 12.9.2019, C-64/18.

59 So vor allem im Verkehrsrecht; im Anwendungsbereich des LMSVG kommt ein Entfall der Beweislastumkehr hingegen nur hinsichtlich der in § 90 Abs. 1 bis 4 normierten Delikte und auch insoweit bloß dann zum Tragen, wenn ein Wiederholungsfall vorliegt, weil im Übrigen die Strafdrohung die in § 5 Abs. 1a VStG normierte Grenze von Euro 50.000,- nicht überschreitet.

C. Methoden der praxisbezogen-rechtlichen Fallbearbeitung; Systematisierung des Lebensmittelrechts

1. Fallanalyse

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge einer juristischen Fallbearbeitung v.a. **Genauigkeit** beim Lesen und **Präzision** beim Festlegen von **Begriffsbestimmungen** sowie stets auch das gedankliche Einbeziehen von **alternativen Konstellationen** und **Sonderfällen** von hoher Relevanz sind.

In systematischer Hinsicht empfiehlt es sich, im Zuge einer rechtlichen **Fallbeurteilung** folgende gedankliche Trennung (**Dreiteilung**) vorzunehmen: a) Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts – b) Eruierung der sachverhaltsbezogen-rechtlichen Grundlagen in inhaltlicher Hinsicht (materiell-rechtlicher Teil) – c) Eruierung der sachverhaltsbezogen-rechtlichen Grundlagen in prozessualer Hinsicht (verfahrenrechtlicher Teil).

1.1. Unter »**entscheidungsrelevantem Sachverhalt**« sind jene Fakten (tatsächliche Vorkommnisse) zu verstehen, die im Hinblick auf eine konkret heranzuziehende rechtliche Norm von Interesse (Relevanz) sind; es gilt daher jeweils, einerseits die inhaltliche Bedeutung einer Rechtsvorschrift zu ermitteln und andererseits aus der Gesamtheit einer Sachverhaltsschilderung jene Teilbereiche zu eliminieren, denen im Hinblick auf die herangezogene Rechtsvorschrift keine Bedeutung zukommt. Regelmäßig erfolgt dies im Wege einer schrittweise-alternierenden wechselseitigen Bezugnahme. Dabei bedingt zunächst – als Ausgangspunkt – der Sachverhalt die zu dessen Beurteilung maßgeblichen Rechtsnormen; in der Folge grenzt deren jeweiliger Anwendungsbereich den ermittelten Sachverhalt entsprechend ein; hierauf verringert der so reduzierte Sachverhalt wiederum den Kreis der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften usw., bis letztlich (nur noch) die entscheidungsrelevanten (Teil-)Bereiche des Sachverhalts sowie der maßgeblichen Rechtsvorschriften als feststehend verbleiben.

1.2. Als »**materiell-rechtlicher Teilbereich**« werden jene Normen (Rechtsvorschriften) bezeichnet, die festlegen, wie eine Behörde bzw.

ein Gericht einen rechtlich relevanten Sachverhalt in inhaltlicher Hinsicht zu beurteilen und zu entscheiden hat.

Wie bereits zuvor angesprochen⁶⁰, unterscheidet man je nach deren Urheber verschiedene Typen von Rechtsvorschriften, die zueinander in einem pyramidenartigen (stufenartigen) wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen; dies bedeutet in erster Linie, dass die niederrangigen Normen den höherrangigen Bestimmungen nicht widersprechen dürfen. Die **wichtigsten dieser Rechtsnormentypen (Rechtsatzformen)** sind:

- ▷ **Völkerrechtliche Verträge** (z.B. EU-Vertrag und Vertag über die Arbeitsweise der EU [AEUV]; Europäische Grundrechtscharta [EGRC]; Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]) und **abgeleitete (= Sekundär-)Rechtsakte von Internationalen Organisationen** (z.B. EU-Verordnungen und Richtlinien der **EU**);
- ▷ Rechtsakte (v.a. **Verfassungsgesetze** und »**einfache**« [»normale«] **Gesetze**) der nationalen **Gesetzgebungsorgane** (Nationalrat und Bundesrat einerseits bzw. Landtage andererseits); diese weisen einen generell-abstrakten Inhalt **auf**;
- ▷ Generell-abstrakte (**Verordnungen**⁶¹) und individuell-konkrete Akte (**Bescheide**) der **Verwaltungsbehörden** sowie individuell-konkrete Akte der **Gerichte (Urteile und Erkenntnisse)**;
- ▷ von **Bürgern** gesetzte generell-abstrakte oder individuell-konkrete Rechtsakte (z.B. **Satzungen** von Unternehmen, Verbänden und Vereinen bzw. **Verträge**).

1.3. Unter »**verfahrensrechtlichem Teil**« sind jene Rechtsvorschriften zu verstehen, die die Zuständigkeit und die förmlich-prozessualen Vorgehensweisen von Behördenorganen oder Gerichten (vornehmlich zwecks Erlassung eines Bescheides bzw. eines Urteils) regeln (sog. **Organisations-** einerseits und **Verfahrensgesetze** andererseits).

1.4. Im Endeffekt erfordert demnach das verfassungsrechtliche Legititätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG, dass jeder staatliche Individualakt in **dreifacher** Hinsicht – nämlich im Wege einer **materiell-rechtlichen**, einer **organisationsrechtlichen** und einer **verfahrensrechtlichen Norm** – gesetzlich bedingt ist.

60 Vgl. oben, A.2.2.1.

61 Solche sind trotz Namensgleichheit von EU-Verordnungen strikt zu unterscheiden.

1.5. Zur besseren Verständlichkeit des zuvor Ausgeführten möge schließlich die folgende Beispielkonstellation dienen:

Wird von einem Exekutivorgan festgestellt, dass ein KFZ der Type XY mit roter Farbe und Baujahr 2018 zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem näher bezeichneten, innerhalb einer Halteverbotszone gelegenen Ort abgestellt war, so bedingt dieser Sachverhalt eine Heranziehung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO. Aus dieser Vorschrift ergibt sich als Tatbestand einer konkreten Gebotsnorm, dass das Halten und das Parken im Bereich eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO verboten ist. Daraus resultiert wiederum, dass die Type, die Farbe oder das Baujahr des dort abgestellten KFZ für eine daran anknüpfende Bestrafung nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO – mangels Tatbestandsmäßigkeit – jeweils unerheblich ist, während dem gegenüber den beiden Kriterien »Abstellort« und »Abstellzeitpunkt« im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG jeweils essentielle Relevanz zukommt. Davon ausgehend ist im Folgenden auf der Sachverhaltsebene zu ermitteln, ob das Halteverbotszeichen mit einer – gegebenenfalls eine zeitliche Einschränkung aufweisenden – Zusatztafel versehen war. In letzterem Fall käme in rechtlicher Hinsicht die *lex specialis* des § 52 lit. a Z. 13b letzter Satz i.V.m. § 52 lit. a Z. 13a lit. a StVO zum Tragen (u.s.w.).

2. Lebensmittelrechtliche Vorschriften der Europäischen Union

2.1. Innerstaatliche Normen, die einen Bezug zum Lebensmittelrecht aufweisen, sind inhaltlich in weitem Umfang durch Vorschriften der EU vorherbestimmt. Gesamthaft betrachtet lässt sich gleichsam das Prinzip formulieren, dass die Funktion der nationalen lebensmittelrechtlichen Vorschriften darin besteht, die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben, wenn diese in Form von EU-Verordnungen erfolgen, mittels begleitend-paralleler innerstaatlicher Regelungen näher auszuführen bzw. insoweit, als es sich um EU-Richtlinien handelt, diese im Wege von originär-innerstaatlichen Normen umzusetzen (sodass die RL nicht als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung, sondern nur als ein – externer – Kontrollmaßstab⁶² für die Umsetzungsvorschriften

62 Unionsrecht, das Bestandteil des – einfachgesetzlichen – nationalen Recht ist, bildet auch einen Prüfungsmaßstab im verwaltungsgerichtlichen und im Verfahren der ordentlichen Gerichte; lediglich in jenen Verfahren vor dem VfGH, in denen

anzusehen sind). EU-Verordnungen sind demgemäß (auch) Bestandteil des innerstaatlichen Rechts, EU-Richtlinien hingegen nicht.

Auf unionsrechtlicher (völkerrechtlicher) Ebene verkörpert der Umgang mit Lebensmitteln kein spezifisch eigenständiges Ziel im Sinne des Art. 3 EUV. Vielmehr stellen sich die mit lebensmittelrechtlichen Regelungen verfolgten Intentionen – primär: Produktsicherheit und Verbraucherschutz – jeweils als Teilausschnitte einzelner oder mehrerer der in Art. 3 EUV festgelegten Hauptziele (Binnenmarkt, ausgewogenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, soziale Marktwirtschaft etc.) und in Art. 2 EUV normierten Grundwerte (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte) der Union dar.

Lebensmittelrecht bildet demnach systematisch besehen gleichsam eine »Querschnittsmaterie«, deren Regelung nicht »aus einem Guss« erfolgte und sich v.a. auch auf EU-Ebene nicht in einem einheitlichen Normenkomplex findet, sondern jeweils sehr anlassbezogen vorgenommen wurde. Dem entsprechend hat auch der nationale Gesetzgeber bislang – sieht man von einer (unstrukturierten) Aufzählung in der »Anlage« zum LMSVG ab – keine Systematisierung/Einordnung der entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in das nationale Recht vorgenommen; diese Aufgabe kommt daher de facto primär den Rechtsanwendungsorganen (Behörden und Gerichten) bzw. der Wissenschaft zu, wobei das Lebensmittelrecht in letzterem Bereich bislang eher eine stiefmütterliche Behandlung erfahren hat⁶³.

Dessen ungeachtet beziehen sich Lebensmittel und deren Produktion aber auf im täglichen Leben unverzichtbare menschliche Bedarfsgüter. In diesem Sinne fungieren sie daher als ein zentrales Element des unionsrechtlichen Oberbegriffs der »Waren« und »Dienstleistungen«, bzw. umgekehrt formuliert: Wenn im EU-Recht diese beiden Begriffe –

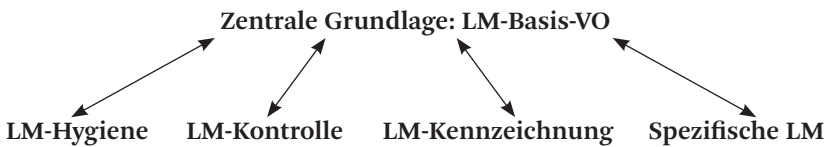
die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Aktes anhand der Verfassung zu beurteilen ist, bildet das Unionsrecht – weil dieses nicht Verfassungsrecht darstellt – an sich keinen Prüfungsmaßstab (ausgenommen die EGRC, deren Gewährleistungen vom VfGH als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte qualifiziert wurden – vgl. VfGH v. XXX).

63 Vgl. vor allem A. Hauer, Lebensmittelrecht, in: M. Holoubek u.a. (Hg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, 571 ff (Stand: 1. August 2006); A. Natterer, *Lebensmittelrecht* (2008); M. Blass u.a. (Hg.), *Österreichisches und Europäisches Lebensmittelrecht*, 3. Auflage (Loseblattausgabe seit 2019).

wie z.B. in Art. 56 AEUV – Verwendung finden, dann sind damit auch Lebensmittel erfasst. Dies führt im Ergebnis dazu, dass dieser Materie faktisch und rechtlich – wenngleich systematisch unstrukturiert – jeweils eine essentielle Bedeutung zukommt.

2.2. Ein Versuch, aus der Vielzahl jener bestehenden EU-Rechtsvorschriften, die einen maßgeblichen Bezug zum Regelungsgegenstand »Lebensmittel« aufweisen⁶⁴, zumindest 15 von deren wichtigsten Normenkomplexe nach 5 inhaltlich-systematischen Kriterien zu kategorisieren, könnte etwa folgendes Schaubild ergeben⁶⁵:

Im Detail⁶⁶ basiert diese Strukturierung auf folgender **inhaltlich-bereichsspezifisch schwerpunktmäßiger Zuordnung**:



▷ **Zentrale Grundlage**

- »Lebensmittel-Basis-Verordnung« (LM-Basis-VO – 178/2002/EG): Hauptregelungsinhalt: Begriffsbestimmungen; allgemeine Grundsätze und Anforderungen; Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA).

▷ **Teilbereich Hygiene**

- **Allgemeine Hygieneverordnung** (LMHV – VO 852/2004/EG): Hauptregelungsinhalt: Allgemeine Lebensmittelhygiene.
- **Hygienevorschriften betreffend Lebensmittel tierischen Ursprungs** (LMHTV – 853/2004/EG): Hauptregelungsinhalt: Spezifische Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

64 Vgl. z.B. die vom BMinASGK veröffentlichte, derzeit (Stand: Ende Jänner 2020) 65 DIN-A4-Seiten (!) umfassende Auflistung der »Verordnungen der Europäischen Union für den Lebensmittelbereich«, abrufbar unter: <https://www.verbraucher-gesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/eu/eu_vo_lm.html>.

65 Als Merkbild könnte insoweit vielleicht am besten die Vorstellung von »5 großen Schubladen« dienen.

66 Vgl. dazu auch <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/eu/eu_rechtsvorschriften.html>.

▷ **Teilbereich Kontrolle**

- »Lebensmittelkontrollverordnung«⁶⁷ (LMKtrV – 625/2017/EU):
Hauptregelungsinhalt: Kontrolle des Imports und Exports von Tieren und Waren im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der EU.

▷ **Teilbereich Kennzeichnung**

- »Lebensmittelinformationsverordnung« (LMIV – 1169/2011/EG):
Hauptregelungsinhalt: Allgemeine Kennzeichnung von und Informationen über Lebensmitteln.
- »Bio-Verordnung (BioVO – 834/2007/EG; ab dem 1. Jänner 2021: 2018/848/EU):
Hauptregelungsinhalt: Produktion und Kennzeichnung ökologischer u. biologischer Lebensmitteln.
- »Zusatzstoffverordnung« (LMZV – 1333/2008/EG):
Hauptregelungsinhalt: Zulässigkeit und Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmitteln.
- »Health-Claims-Verordnung« (HCV – 1924/2006/EG):
Hauptregelungsinhalt: Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben im Zusammenhang Lebensmitteln.

▷ **Teilbereich Spezifische Lebensmittel**

- »Novel-Food-Verordnung« (NFV – 2015/2283/EU; zuvor: 258/97/EG):
Hauptregelungsinhalt: Zulassung neuartiger Lebensmitteln.
- »Nahrungsergänzungsmittel-Richtlinie« (NEM-RL – 2002/46/EG):
Hauptregelungsinhalt: Zulässigkeit von Nahrungsergänzungsmitteln.
- »Spielzeug-Richtlinie« (SpRL – 2009/48/EG):
Hauptregelungsinhalt: Produktsicherheit von Kinderspielzeug.
- »Trinkwasser-Richtlinie« (TW-RL 98/83/EG):
Hauptregelungsinhalt: Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch.
- »Gebrauchsgegenstände-Verordnung« (GGStV – 1935/2004/EG):
Hauptregelungsinhalt: Gegenstände, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

67 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz«.

- »**Kosmetik-Verordnung**« (KosMV – 1223/2009/EG):
Hauptregelungsinhalt: Kosmetische **Mittel**.

Eine nach Sachgebieten gegliederte Auflistung der **aktuell** für den Lebensmittelbereich maßgeblichen **Rechtsvorschriften** der EU ist im Internet abrufbar unter:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/eu/eu_rechtsvorschriften.html>

Beachte: Diese Aufstellung beschränkt sich allerdings **vorwiegend** auf **Verordnungen** und muss daher gegebenenfalls um maßgebliche Normen, die einen anderen Rechtscharakter – wie z.B. den einer **Richtlinie** – aufweisen, entsprechend ergänzt werden.

3. Innerstaatliche Regelungen

3.1. Mit dem **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz**⁶⁸ (LMSVG) wurde einerseits ein beträchtlicher Teil der lebensmittelrechtlichen Regelungen der EU zu innerstaatlich unmittelbar anwendbarem Recht erklärt und dieses andererseits auch den Besonderheiten und Rahmenbedingungen des österreichischen Rechtssystems angepasst. In der **Anlage** zum LMSVG findet sich eine **demonstrative** (und zudem bloß **deklaratorisch** wirkende⁶⁹) Auflistung von **unmittelbar**, d.h. (aus unionsrechtlicher Sicht) ohne zusätzlichen innerstaatlichen Rechtsakt verbindlichen **Verordnungen der EU**⁷⁰ (darunter sämtliche der oben unter C.2. angeführten EU-VO).

68 BGBl I 13/2006 i.g.F. BGBl II 39/2019, im Folgenden kurz: LMSVG.

69 Siehe näher oben, B.2.1.

70 Nach innerstaatlichem Verfassungsrecht bedarf es hingegen zusätzlich der Genehmigung des Gesetzgebungsorganes (vgl. Art. 50 Abs. 4 B-VG). Somit ist hinsichtlich der Verbindlichkeit von EU-Normen zwischen völkerrechtlicher einerseits und national-verfassungsrechtlicher Ebene andererseits wie folgt zu unterscheiden: Aus unionsrechtlicher Sicht wird eine EU-Verordnung zugleich mit ihrer Erlassung auch für alle Mitgliedstaaten verbindlich; ist hingegen nach nationalem Verfassungsrecht zur Wirksamkeit noch die Genehmigung eines innerstaatlichen Organes, eine förmliche Kundmachung o.Ä. erforderlich, dann kommen den Bürgern erst nach der Erfüllung sämtlicher verfassungsrechtlicher Erfordernisse die in der EU-Verordnung gewährleisteten Rechte zu.

3.2. **Rechtssystematisch** und aus innerstaatlichem Blickwinkel gesehen stehen der Textteil des LMSVG und dessen Anlage zueinander nicht in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern beide Normenbereiche sind gleichrangig (i.S. von rechtlich gleichermaßen verbindlich); aus unionsrechtlicher Sicht – und damit insgesamt betrachtet – kommt den in der Anlage genannten EU-Verordnungen allerdings jeweils die Funktion von vergleichsweise höherrangigen bzw. im Stufenbau dem LMSVG jeweils übergeordneten Normenkomplexen zu (siehe oben, A.2.2.2.).

Inhaltlich reicht der Anwendungsbereich des LMSVG (als zentraler innerstaatlicher Norm) beispielsweise über jenen der LM-Basis-VO hinaus, indem das LMSVG insbesondere auch das unionsrechtliche Regelungsfeld der KosMV, der GGStV und der TW-RL⁷¹ erfasst (siehe unten, D.16.3.1.1.).

3.3. Im Bereich der **Rechtspraxis** verleitet die Intention der »Zusammenfassung des zentralen Lebensmittelrechts im LMSVG« gelegentlich zu der im Grunde **verfehlten Vorgangsweise**, lebensmittelrechtlich relevante Sachverhalte primär bzw. sogar ausschließlich mit Blick auf das LMSVG zu beurteilen, anstatt in einem ersten Schritt jeweils die unmittelbar maßgebliche unionsrechtliche Rechtsvorschrift heranzuziehen und erst bzw. nur dann auf das LMSVG zurückzugreifen, wenn sich das Problem nicht bereits auf Basis der EU-Bestimmungen (erschöpfend) lösen lässt.

Die Hauptursache für diesen rechtsdogmatischen Fauxpas liegt vornehmlich darin begründet, dass die unionsrechtlichen Normen zwar zahlreiche Ge- und Verbote, aber keine korrespondierenden Sanktionsnormen (v.a. keine den Bestimmtheitsanforderungen des Legalitätsprinzips gerecht werdenden Strafbestimmungen) enthalten. Dem gegenüber ist der Vollzug des Lebensmittelrechts im behördlichen Alltag überwiegend auf die Kontrolle und Bestrafung von Personen wegen Nichteinhaltung bzw. Übertretung eines oder mehrerer der in diesem Bereich en masse bestehenden Ge- und Verbote fokussiert. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die Straftatbestände des LMSVG vielfach nicht auf die Übertretung einer EU-Vorschrift, sondern

71 Siehe unten, D.16.3.1.1.

primär auf die Verletzung einer innerstaatlichen Norm (nämlich: des LMSVG oder einer auf dem LMSVG basierenden nationalen Verordnung) abstellen, wobei eine zentrale generelle Anforderung des Verwaltungsstrafverfahrensrechts (nämlich: § 44a VStG) gebietet, das behördliche Straferkenntnis unter Bezugnahme auf die übertretene innerstaatliche Norm zu konkretisieren.

Dem steht gegenüber, dass sich der materielle Gehalt der Strafbestimmung häufig nur im Wege der vorangehenden Auslegung der EU-Norm ermitteln lässt; nur dann, wenn diese Interpretation zu keinem Ergebnis führt bzw. insoweit, als es erforderlich ist, die konkret maßgeblichen Tatbestandselemente zu ermitteln, kommt das innerstaatliche Recht ergänzend-komplementär zum Tragen.

Beachte: Was als »gesundheitsschädlich« bzw. »für den menschlichen Verzehr ungeeignet« i.S.d. Art. 14 LM-Basis-VO oder als »Irreführung« i.S.d. Art. 16 LM-Basis-VO zu qualifizieren ist, ist anhand des EU-Rechts zu ermitteln (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch Art. 7 LMIV) – § 5 LMSVG gilt insoweit nur subsidiär; dem gegenüber sind z.B. die Begriffe »wertgemindert« und »verfälscht« i.S.d. § 5 LMSVG gleichsam originär innerstaatliche Kreationen, die aus dem (früheren) Lebensmittelgesetz 1975 (BGBl 86/1975) übernommen wurden (vgl. § 7 Abs. 1 lit. b LMG).

Als Folge dieser irri- gen behördlichen Herangehensweise etablieren sich **zahlreiche Fehl- auslegungen** des Lebensmittelrechts, die wiederum vielfach zu ungerechtfertigten Bestrafungen und davon ausgehend zu ressourcenaufwändigen (ansonsten hingegen häufig vermeidbaren) Behörden- und Gerichtsverfahren führen.

3.4. Auf der Grundlage des LMSVG wurden seitens des BMinSGPK zwecks näherer inhaltlicher Konkretisierung mehrere – innerstaatliche – **Verordnungen**, und zwar v.a. in Bezug auf spezifische Lebensmittel, erlassen (bzw. auf Grund des früheren LMG ergangene Verordnungen als nunmehr auf dem LMSVG basierend erklärt)⁷²; **beispielhaft** sind etwa zu nennen:

72 Abrufbar unter: <<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/lmsvg.html>>.

- ▷ die **Beikostverordnung** (BGBl II 133/1998 i.d.g.F. BGBl II 175/2012);
- ▷ die **Fertigpackungsverordnung** (BGBl 867/1993 i.d.g.F. BGBl II 115/2009);
- ▷ die **Fleischuntersuchungsverordnung** (BGBl 109/2006 i.d.g.F. BGBl II 204/2014);
- ▷ die **Fruchtsaftverordnung** (BGBl 83/2004 i.d.g.F. BGBl II 206/2013);
- ▷ die **Honigverordnung** (BGBl II 40/2004 i.d.g.F. BGBl II 209/2015);
- ▷ die **Konfitürenverordnung** (BGBl II 367/2004);
- ▷ die **Mineralwasser- und Quellwasserverordnung** (BGBl II 309/1999 i.d.g.F. BGBl II 500/2004);
- ▷ die **Nahrungsergänzungsmittelverordnung** (NEMV; BGBl II 88/2004 i.d.g.F. BGBl II 97/2010);
- ▷ die **Schokoladverordnung** (BGBl II 628/2003);
- ▷ die **Spielzeugverordnung** (BGBl II 203/2001 i.d.g.F. BGBl II 387/2019);
- ▷ die **Trinkwasserverordnung** (BGBl II 304/2001 i.d.g.F. BGBl II 362/2017);
- ▷ die **Zuckerverordnung** (BGBl II 472/2003).

D. Überblick über den maßgeblichen Inhalt von zentralen lebensmittelrechtlichen Normenkomplexen

1. Die sog. »Lebensmittel-Basis-Verordnung« (LM-Basis-VO – 178/2002/EG i.d.g.F. 1243/2019/EU)⁷³

1.1. Überblicksweise regelt die LM-Basis-VO im Wesentlichen

- ▷ ihre Ziele, ihren Anwendungsbereich und zentrale Begriffsbestimmungen (v.a. »Lebensmittel«, »Lebensmittelunternehmer«, »Primärproduktion«, »Endverbraucher« sowie »Inverkehrbringen«), die im Wege der Verweisung vielfach auch für andere lebensmittelrechtliche Vorschriften der EU maßgeblich sind;
- ▷ allgemeine Verpflichtungen für den LM-Handel;
- ▷ Anforderungen an die LM-Sicherheit (Verbot des Inverkehrbringens von »nicht sicheren« LM; Verbot irreführender Aufmachung; Rückverfolgbarkeit; Verantwortung und Haftung für LM);
- ▷ Aufgaben und Organisation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority – EFSA⁷⁴); sowie
- ▷ Schnellwarnsysteme, Krisenmanagement und Vorgehensweisen in Notfällen.

1.2. Aufbau und Systematik der LM-Basis-VO

Kapitel I: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art. 1–3)

Kapitel II: Allgemeines Lebensmittelrecht (Art. 4)

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze (Art. 5–8)

Abschnitt 2: Grundsätze der Transparenz (Art. 9 und 10)

Abschnitt 3: Allgemeine Verpflichtungen für den Lebensmittelhandel (Art. 11–13)

73 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit«.

74 vgl. <<https://www.efsa.europa.eu/de>>.

Abschnitt 4: Allgemeine Anforderungen des Lebensmittelrechts
(Art. 14–21)

Kapitel III: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
(Art. 22–49)

Kapitel IV: Schnellwarnsystem, Krisenmanagement und Notfälle
(Art. 50–57)

Kapitel V: Verfahren und Schlussbestimmungen (Art. 57a–65)

1.3. *Im Besonderen trifft die LM-Basis-VO folgende wesentliche inhaltliche Festlegungen*

1.3.1. Zu Kapitel I

1.3.1.1. *Primärziel*

Im Wege der LM-Basis-VO soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit einerseits und für die Verbraucherinteressen andererseits erreicht werden (Art. 1 Abs. 1 LM-Basis-VO).

1.3.1.2. *Geltungsbereich*

Die LM-Basis-VO gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und Futtermitteln, soweit die Tätigkeit nicht bloß auf den häuslichen Bereich beschränkt ist (Art. 1 Abs. 4 LM-Basis-VO).

1.3.1.3. *Maßgebliche Definitionen (jeweils auf deren wesentlichen Gehalt eingegrenzt)*

- ▷ »Lebensmittel« (Art. 2 LM-Basis-VO): alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden; dazu zählen insbesondere auch Getränke, Kaugummi und Wasser, nicht jedoch etwa Futtermittel, lebende Tiere, Pflanzen vor dem Ernten, Arzneimittel, kosmetische Mittel, Tabak(erzeugnisse) sowie Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe.
- ▷ »Lebensmittelunternehmen« (Art. 3 Z. 2 LM-Basis-VO): Unternehmen, die – ungeachtet einer Gewinnerzielungsabsicht oder ihrer Eigentümerschaft – eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

- ▷ »*Lebensmittelunternehmer*« (Art. 3 Z. 3 LM-Basis-VO): natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.
- ▷ »*Futtermittel*« (Art. 3 Z. 4 LM-Basis-VO): Stoffe oder Erzeugnisse, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.
- ▷ »*Inverkehrbringen*« (Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO): das Bereithalten von Lebens- oder Futtermitteln für Verkaufszwecke (einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht) sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.
- ▷ »*Endverbraucher*« (Art. 3 Z. 18 LM-Basis-VO): der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der dieses nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.

1.3.2. Zu Kapitel II

1.3.2.1. *Vorsorgeprinzip*

Besteht die Möglichkeit von gesundheitsschädlichen Auswirkungen, so können vorläufige Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden; diese müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Zielerreichung notwendig ist (Art. 8 LM-Basis-VO).

1.3.2.2. *Lebensmittelsicherheit*

Lebensmittel, die nicht sicher – d.h. gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet – sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wobei davon auszugehen ist, dass i.d.R. stets die gesamte Charge betroffen ist; hingegen gelten den Anforderungen und den Vorschriften des EU-Lebensmittelrechts entsprechende LM prinzipiell als sicher (Art. 14 Abs. 1 und 2 LM-Basis-VO); Analoges gilt in Bezug auf Futtermittel (Art. 15 LM-Basis-VO).

1.3.2.3. *Aufmachung*

Die Verbraucher dürfen weder durch Kennzeichnung, Werbung oder Aufmachung von Lebens- oder Futtermitteln (auch hinsichtlich deren Form, Aussehen, Verpackung oder der über sie verbreiteten Informationen) irreführt werden (Art. 16 LM-Basis-VO).

1.3.2.4. Unternehmerische Verantwortung

Lebensmittelunternehmer müssen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass Lebensmittel jene Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und die Einhaltung dieser Anforderungen auch überprüfen (Art. 17 Abs. 1 LM-Basis-VO); insbesondere haben sie auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln sicherzustellen (Art. 18 Abs. 1 LM-Basis-VO) und gegebenenfalls ein Lebensmittel, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, vom Markt zu nehmen (Art. 19 Abs. 1 LM-Basis-VO).

Parallel dazu müssen die Mitgliedstaaten ein effektives Überwachungs- und Kontrollsystem einrichten und Sanktionen für Übertretungen der LM-Basis-VO festlegen (Art. 17).

Beachte: Ohne die in Art. 17 Abs. 2 LM-Basis-VO enthaltene Ermächtigung zur Festlegung von Sanktionen für Übertretungen der LM-Basis-VO wäre eine entsprechende Regelung im nationalen Recht wohl unionsrechtswidrig, weil eine solche den aus dem EU-Recht resultierenden Bereich der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 und 17 EGRC) in unzulässiger Weise einschränken würde; vor diesem Hintergrund muss daher z.B. der insoweit maßgebliche Teil des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG korrekterweise so gelesen werden:

»(3) Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, *soweit solche zur Erlassung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen ermächtigen*, oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,

2. ...

begeht ... eine Verwaltungsübertretung ...«

1.3.3. Zu Kapitel III

Seitens der EU wurde die »Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit« (European Food Safety Authority – EFSA – <https://www.efsa.europa.eu/de>) eingerichtet.

Deren **Aufgabe** besteht vornehmlich in der wissenschaftlichen und technischen Beratung sowie in Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Rechtssetzung und der Erlassung von unionspolitischen Maßnahmen im LM-Bereich; dazu gehören auch Datensammlung, Risikoanalyse, Gefahrenabwehr und Gutachtenserstellung sowie eine enge Kooperation mit den jeweiligen nationalen Lebensmittelbehörden (Art. 22 und 23).

Als **Organe** der EFSA fungieren der Verwaltungsrat, der (geschäftsführende) Direktor, der Beirat, der Wissenschaftliche Ausschuss sowie Ständige Wissenschaftliche Gremien (Art. 24):

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, entscheidet mit einfacher Mehrheit und sorgt zum einen für die Aufgabenerfüllung der EFSA und legt zum anderen deren Arbeitsprogramm und Finanzierung fest (Art. 24).

Der (geschäftsführende) Direktor wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 5 Jahren ernannt; er vertritt die Behörde nach außen, trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und entwirft das vom Verwaltungsrat zu beschließende Arbeitsprogramm (Art. 25).

Der Beirat setzt sich aus (dzt. insgesamt 61) Mitgliedern von Lebensmittelaufsichtsbehörden aller EWR-Mitgliedstaaten (aus Österreich: 2 Vertreter der AGES) zusammen und berät den Direktor der EFSA (Art. 27).

Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Ständigen Wissenschaftlichen Gremien erstellen Gutachten; der Wissenschaftliche Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Ständigen Wissenschaftlichen Gremien (dzt. 10 Personen) und weiteren 6 unabhängigen Wissenschaftlern (Art. 28).

Die Mitglieder aller Organe sind subjektiv unabhängig. Weiters ist die EFSA verpflichtet, ihre Gutachten, Studien und Berichte publik zu machen und einen öffentlichen Zugang zu ihren Dokumenten der Behörde zu gewährleisten (Art. 37–42).

1.3.4. Zu Kapitel IV

1.3.4.1. *Schnellwarnsystem*

Für die Meldung eines von Lebensmitteln ausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit ist auf EU-Ebene ein Schnellwarnnetz einge-

richtet, an dem die EU-Kommission, die EFSA und alle Mitgliedstaaten beteiligt sind (Art. 50 Abs. 1 LM-Basis-VO).

1.3.4.2. Notfälle

Wenn ein Lebensmittel ein ernstes Risiko für Menschen, Tiere oder die Umwelt darstellt und ein solches Risiko durch Maßnahmen eines Mitgliedstaats allein nicht wirksam bewältigbar erscheint, kann die EU-Kommission in zweckentsprechender Weise – wie z.B. durch Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Verwendung des Lebensmittels – »nach dem in Art. 58 Abs. 2 genannten Verfahren« (Art. 53 Abs. 1 und 2), d.h. v.a. unter Einbeziehung des (nunmehr) »Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit« iSd Art. 58 Abs. 1, dem auch Vertreter der EFSA angehören, geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere auch das LM aus dem Verkehr ziehen.

Beachte: Art. 5 und Art. 7 des Beschlusses 1999/468/EG sehen diesbezüglich ein relativ aufwändiges Verfahren vor, in das die EU-Kommission, der Ständige Ausschuss, der Rat der EU und das EU-Parlament involviert sind:

Der in Art. 58 Abs. 2 LM-Basis-VO angeführte Beschluss 1999/468/EG ist zwar im Grunde bereits außer Kraft getreten (denn das sog. »Ausschusskontrollverfahren« ist nun generell in der VO 182/2011/EU geregelt); infolge des in Art. 58 Abs. 2 LM-Basis-VO enthaltenen expliziten Verweises gilt dieser frühere Beschluss aber im Anwendungsbereich der LM-Basis-VO weiterhin, weil er als quasi in diese »materiell integriert« anzusehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies im Wesentlichen, dass die EU-Kommission den – i.d.R. mit Unterstützung des »Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit« erstellten – Entwurf der von ihr konkret beabsichtigten Maßnahme zuerst einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten »(Regelungs- bzw. Prüf-)Ausschuss« zu unterbreiten hat; dieser Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Ablehnung ist dieser Entwurf dem Rat der EU vorzulegen und zudem das EU-Parlament zu unterrichten; der Rat der EU muss dem Entwurf i.d.R. längstens binnen 3 Monaten mit qualifizierter Mehrheit zustimmen, wobei eine Nichtäußerung als Zustimmung gilt (vgl. Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG).

Weiters besteht ein »allgemeiner Krisenmanagementplan« der EU-Kommission; darin ist festgelegt, in welchen Fällen nach Art. 53 oder Art. 54 vorgegangen werden darf (Art. 55). Der »Krisenstab« der EU-Kommis-

sion muss in solchen Situationen unverzüglich die Mitgliedstaaten und die EFSA unterrichten (Art. 56). In diesem Zusammenhang kann der Krisenstab von jeder geeigneten Institution oder Person fachliche Unterstützung anfordern; außerdem hat er die Öffentlichkeit über die bestehenden Risiken und getroffenen Maßnahmen zu informieren (Art. 57).

1.4. *Detailhinweise*

1.4.1. Zum Verhältnis zwischen LM-Basis-VO und LMSVG

Da die LM-Basis-VO unmittelbar anwendbares Unionsrecht darstellt, steht das LMSVG zu dieser systematisch besehen in einem Verhältnis der Widerspruchsfreiheit, d.h., dass das LMSVG einerseits in autonomer Weise solche Bereiche einer Regelung zuführen kann, die von der LM-Basis-VO nicht erfasst sind; andererseits darf das LMSVG aber insoweit, als dieses materiell Deckungsgleiches wie die LM-Basis-VO normiert, von Letzterer weder abweichen noch sich zu dieser in einen inhaltlichen Widerspruch setzen.

Die Maßgeblichkeit dieser Differenzierung soll im Folgenden anhand des Anwendungsbereiches der beiden Regelungskomplexe bzw. der Definition des »Inverkehrbringens« jeweils paradigmatisch erläutert werden.

1.4.2. Zum Anwendungsbereich der LM-Basis-VO und des LMSVG

Bezüglich des Begriffes »Lebensmittel« verweist § 3 Z. 1 LMSVG auf die entsprechende Definition des Art. 2 der LM-Basis-VO; insoweit besteht also zunächst vollinhaltliche Übereinstimmung.

Nach Art. 1 Abs. 3 erster Satz LM-Basis-VO gilt diese Verordnung allerdings nur für Lebens- und Futtermittel. Dem gegenüber bilden einerseits die Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel den vorrangigen Regelungsbereich des LMSVG (§ 1 Abs. 1 LMSVG); darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 LMSVG im Rahmen dieses Gesetzes aber auch die in der Anlage zum LMSVG genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU zu vollziehen.

In sachlicher Hinsicht ergibt sich daraus folgende maßgebliche Differenzierung zwischen diesen beiden Regelungskomplexen:

- ▷ Die LM-Basis-VO erfasst sowohl Lebensmittel als auch Futtermittel, während davon abweichend auf innerstaatlicher Ebene neben dem LMSVG auch ein eigenständiges Futtermittelgesetz besteht (BGBl I 139/1999 i.d.g.F. BGBl I 58/2017);
- ▷ dem gegenüber erstreckt sich das LMSVG auch auf Sachbereiche, die auf EU-Ebene in eigenständigen Normenkomplexen geregelt sind – nämlich auf Gebrauchsgegenstände (in der GGStV 1935/2004/EG), auf kosmetische Mittel (in der KosMV 1223/2009/EG), auf Wasser für den menschlichen Gebrauch (in der TW-RL 98/83/EG) und auf solche, die in der Anlage zum LMSVG genannt sind.

Für die Auslegung des LMSVG bedeutet dies wiederum:

- ▷ Soweit es den Regelungsgegenstand »Lebensmittel« betrifft, sind primär die entsprechenden Anordnungen der LM-Basis-VO (soweit solche bestehen) maßgeblich; ein entsprechender »nationaler Umsetzungs- bzw. Gestaltungsspielraum« besteht in diesem Zusammenhang nicht;
- ▷ Analoges gilt in Bezug auf Gebrauchsgegenstände, auf kosmetische Mittel und auf sonstige der im Kontext einer in der Anlage zum LMSVG genannten EU-Verordnung geregelten Waren oder Produkte;
- ▷ hinsichtlich Wasser für den menschlichen Gebrauch bildet demgegenüber die TW-RL 98/83/EG bloß eine – vergleichsweise gestaltungsoffeneren – Rahmenvorgabe.

1.4.3. Zum Begriff des »Inverkehrbringens«

Unter »Inverkehrbringen« ist nach Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO »das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst« zu verstehen. Unter Heranziehung bspw. der englischen und der französischen Fassung dieser Bestimmung ergibt sich insgesamt, dass (zumindest der Absicht auf) eine faktische Weitergabe des Lebensmittels an einen anderen entscheidende Bedeutung zukommt; beispielsweise erfüllt daher ein bloßes Lagern zum Zweck der eigenständigen Entsorgung von ungenießbar gewordenen Lebensmitteln den Begriff des Inverkehrbringens nicht.

Davon ausgehend stellt § 3 Z. 9 LMSVG zunächst klar, dass die Begriffsbestimmung der LM-Basis-VO, soweit es Lebensmittel betrifft, für das LMSVG in deckungsgleicher Weise (erster Satz) und, soweit es um die im LMSVG ebenfalls geregelten Gebrauchsgegenstände, kosmetischen Mittel sowie Wasser für den menschlichen Gebrauch geht, jeweils sinngemäß gilt (zweiter bis vierter Satz). Hinsichtlich innerstaatlicher Verordnungen, die ursprünglich auf Grund des Lebensmittelgesetzes (BGBl 186/1975) erlassen wurden⁷⁵, ist jedoch unter »Inverkehrbringen« das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht (§ 3 Z. 9 LMSVG fünfter Satz). Insoweit erscheint der Begriff des Inverkehrbringens – und damit zugleich auch der Anwendungsbereich des LMSVG – in Bezug auf solche »Alt-Verordnungen« offensichtlich weiter gefasst als nach der LM-Basis-VO. Eine Unionsrechtswidrigkeit dürfte allein daraus jedoch deshalb nicht resultieren, weil die damit einhergehende Ausdehnung der Zielsetzung des Art. 1 Abs. 1 LM-Basis-VO nicht nur nicht zuwiderläuft, sondern diese sogar befördert.

Weil aber mit einem Zuwiderhandeln gegen die LM-Basis-VO und/oder das LMSVG auch eine entsprechende Strafbarkeit verbunden ist, könnte sich allerdings die Frage erheben, ob die mit dem siebenten Satz des § 3 Z. 9 LMSVG verursachte Unstimmigkeit dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs. 1 EMRK bzw. des Art. 49 Abs. 1 EGRC genügt. Denn danach liegt nämlich ein Inverkehrbringen nicht vor, wenn sichergestellt ist, dass die Ware in ihrer den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt. Um nun festzustellen, ob sich die Einschränkung lediglich auf »Alt-Verordnungen« bezieht oder diese generell den Begriff des Inverkehrbringens i.S.d. Art. 3 Z. 8 der LM-Basis-VO bzw. des § 3 Z. 9 erster Satz LMSVG modifiziert, bedarf es eines Rückgriffs auf jenen gesetzgeberischen Akt, durch den diese Bestimmung implementiert wurde – d.i. die Stammfassung des LMSVG BGBl I 13/2006 – und auf die zugehörigen Gesetzesmaterialien (797 BlgNR, 22. GP, S. 10 f). Daraus ergibt sich, dass sich der vorletzte Satz des § 3 Z. 9 LMSVG nur auf »Alt-Verordnungen« beziehen sollte. Die

75 Wie z.B. die Mineralwasser- und Quellwasserverordnung (BGBl II 309/1999 i.d.g.F. BGBl II 500/2004); siehe dazu im Übrigen auch oben, C.3.4.

dementsprechende Einschränkung gilt daher zum einen nicht generell und hat zum anderen gegenwärtig bereits einen deutlich limitierten sachlichen und faktischen Anwendungsbereich⁷⁶.

2. Die sog. (allgemeine) »Lebensmittelhygieneverordnung« (LMHV – 852/2004/EG i.d.g.F. 219/2009/EG)⁷⁷

2.1. Überblicksweise regelt die LMHV im Wesentlichen die

- ▷ **allgemeinen Hygienevorschriften für alle LM-Unternehmer;**
- ▷ grundlegende Verpflichtung zur Beachtung der sog. **HACCP-Grundsätze:**
 - Gefahrenermittlung, -vermeidung, -ausschaltung und -reduktion;
 - Bestimmung kritischer Kontrollpunkte, Grenzwerte und Verfahren;
 - Korrekturmaßnahmen;
 - Verifizierungsverfahren;
 - Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Nachweispflicht;
- ▷ **amtliche Kontrolle, Registrierung und Zulassung;**
- ▷ Leitlinien für **gute Verfahrenspraxis;**
- ▷ **Ein- und Ausfuhren** in das Gebiet der EU; **sowie**
- ▷ im Anhang I: Hygienevorschriften für **Primärproduktion** – u.a.:
 - Schutz vor Kontamination durch Boden, Wasser, Luft, Düngemittel etc.
 - Tier- und Pflanzenhaltung und damit i.Z. stehende **Reinigung;**
 - Buchführungspflicht; und
- ▷ im Anhang II: Hygienevorschriften für **nachgeordnete Produktionsstufen** – u.a.:
 - **Ausstattung von Betriebsstätten**, inbes. für **LM-Zubereitung;**
 - ortsveränderliche **Betriebsstätten;**
 - **Beförderung von LM;**

76 Ein Verzeichnis der nach dem LMSVG gültigen Verordnungen, das auch solche erfasst, die vor dem BGBl I 13/2006 erlassen wurde, ist abrufbar unter: <<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/lmsvg.html>>.

77 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene«.

- **LM-Abfälle;**
- **Wasserversorgung;**
- **persönliche Hygiene;**
- Lagerung und Verpackung von **LM;**
- Wärmebehandlung;
- Schulung.

2.2. *Aufbau und Systematik der LMHV*

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)

Kapitel II: Verpflichtungen der Lebensmittelunternehmer (Art. 3–6)

Kapitel III: Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (Art. 7–9)

Kapitel IV: Einfuhren und Ausfuhren (Art. 10 und 11)

Kapitel V: Schlussbestimmungen (Art. 12–18)

Anhang I: Hygienevorschriften für die Primärproduktion (Teil A und Teil B)

Anhang II: Allgemeine Hygienevorschriften für nicht der Primärproduktion zurechenbare Betriebe (Kapitel I–XII)

2.3. *Im Besonderen trifft die LMHV folgende wesentliche inhaltliche Festlegungen*

2.3.1. *Zu Kapitel I*

2.3.1.1. *Geltungsbereich*

Die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels (die auf allen Stufen der LM-Kette gewährleistet sein muss – vgl. Art. 3 LMHV) trägt der Lebensmittelunternehmer. Insbesondere muss er in seinem Einflussbereich dafür Sorge tragen, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird (Art. 1 Abs. 1 lit. c LMHV); außerdem soll jeweils den HACCP⁷⁸-Grundsätzen entsprechend verfahren werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d LMHV), sofern dementsprechende Leitlinien tatsächlich bestehen⁷⁹.

78 HACCP = Hazard Analysis Critical Control Points.

79 Vgl. z.B. <<https://www.vorest-ag.com/Lebensmittelsicherheit-HACCP-IFS/Musterdokumente/HACCP-Beschreibung-Kritischer-Kontrollpunkte-CCP-Critical-Control-Point>>.

2.3.1.2. *Begriffsbestimmungen*

Prinzipiell gelten die Begriffsbestimmungen der LM-Basis-VO 178/2002/EG (Art. 2 Abs. 2); diese ergänzend legt Art. 2 LMHV z.B. folgende Definitionen fest:

- ▷ »**Lebensmittelhygiene**«: alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für den menschlichen Verzehr tauglich **ist**;
- ▷ »**Kontamination**«: das Vorhandensein oder das Hereinbringen einer **Gefahr**;
- ▷ »**Verarbeitung**«: eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, bspw. durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen **Verfahren**;
- ▷ »**Verarbeitungserzeugnisse**«: Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich **sind**.

2.3.2. Zu Kapitel II

2.3.2.1. *Allgemeine Verpflichtungen*

Die Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Vorschriften der LMHV erfüllt sind (Art. 3 LMHV) – dies entspricht einer sog. »Stufenverantwortung«, wie sie in ähnlicher Weise in Art. 8 LMIV festgelegt ist.

2.3.2.2. *Allgemeine und spezifische Hygienevorschriften*

LM-Unternehmer, die in der **Primärproduktion** (also v.a. in der Landwirtschaft) tätig sind und die in Anh. I zur LMHV angeführten, damit zusammenhängenden Vorgänge durchführen, müssen die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß **Anh. I Teil A** zur LMHV (sowie gegebenenfalls spezielle Anforderungen der **LMHTV**) erfüllen (Art. 4 Abs. 1 LMHV).

Sind LM-Unternehmer hingegen auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von LM tätig, die den Arbeitsgängen der Primärproduktion **nachgeordnet** sind, so müssen diese die allgemeinen Hygienevor-

schriften gemäß **Anh. II** zur LMHV (sowie gegebenenfalls etwaige spezielle Anforderungen der LMHTV) einhalten (Art. 4 Abs. 2 LMHV).

Allenfalls müssen LM-Unternehmer noch folgende spezifische Hygienemaßnahmen treffen (Art. 4 Abs. 3 LMHV):

- ▷ Sie haben für die Erfüllung mikrobiologischer Kriterien zu sorgen;
- ▷ die zur Erreichung der Ziele der LMHV notwendigen Verfahren einzusetzen;
- ▷ die Temperaturkontrollerfordernisse zu erfüllen und die Kühltette aufrechtzuerhalten; sowie
- ▷ Proben zu nehmen und diese zu analysieren (bzw. analysieren zu lassen).

2.3.2.3. *Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte (HACCP-Verfahren)*

LM-Unternehmer müssen ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf HACCP-Grundsätzen (sofern entsprechende HACCP-Leitlinien bestehen) beruhen, einrichten, durchführen und aufrechterhalten. **Diese Grundsätze sind nach Art. 5 LMHV die**

- ▷ Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden **müssen**;
- ▷ Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine entsprechende Gefahrenkontrolle notwendig **ist**;
- ▷ Festlegung von Grenzwerten für diese Kontrollpunkte, anhand deren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden **wird**;
- ▷ Festlegung und Durchführung effektiver Verfahren zur Überwachung der Kontrollpunkte;
- ▷ Festlegung von Korrekturmaßnahmen dann, wenn ein Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle **ist**;
- ▷ Festlegung regelmäßig durchgeführter Verifizierungsverfahren;
- ▷ Erstellung von Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung der HACCP-Grundsätze.

▷

2.3.2.4. Amtliche Kontrollen, Registrierung und Zulassung

LM-Unternehmer, die einen Betrieb führen, der nach innerstaatlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf, müssen sicherstellen, dass ihr Betrieb – nach mindestens einer behördlichen Kontrolle – tatsächlich zugelassen wird (Art. 6 LMHV).

2.3.3. Zu Kapitel III

Die Mitgliedstaaten müssen die Ausarbeitung von Leitlinien für eine gute Hygienepraxis in Entsprechung zu den HACCP-Grundsätzen fördern (Art. 7 LMHV). Solche Leitlinien sind zwar rechtlich nicht unmittelbar verbindlich (vgl. Art. 7 letzter Satz LMHV: »Die Lebensmittelunternehmer können diese Leitlinien ... auf freiwilliger Basis berücksichtigen.«), sind aber wohl – ähnlich dem ÖLMB – gleichsam jeweils als »objektiviertes Sachverständigenguten« zu qualifizieren (dem im konkreten Fall jeweils auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden muss, was im Ergebnis zu einer Verlagerung der Beweislast auf den betroffenen LM-Unternehmer, der ein entsprechendes »Gegengutachten« erstellen lassen muss, führt).

Beispiele für Bereiche, in denen bereits HACCP-Leitlinien existieren:

- ▷ »Europäische Leitlinie der guten Hygienepraxis für die handwerkliche Milchverarbeitung«
<https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/biosafety_fh_guidance_artisanal-cheese-and-dairy-products_de.pdf>
- ▷ in Bezug auf branchenspezifische innerstaatliche Hygieneleitlinien siehe z.B:
<<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/lebensmittelgewerbe/lebensmittelhygiene-leitlinien.html>>
und im Besonderen die »Leitlinie des BMinSGPK für die bäuerliche Obstverarbeitung«:
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/hygieneleitlinien/LL_baeuerliche_Obstverarbeitung.pdf?7a1n4i>
Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass es bislang keine österreichische Leitlinie für Gastgewerbebetriebe gibt; vgl. dagegen etwa für die Schweiz:
<<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/merkblaetter-gastgewerbe-gastrosuisse/downloads/merkblatt-hygiene->

und-lebensmittelsicherheit-gute-verfahrenspraxis-im-gastgewerbe-
gvg-hygiene-leitlinie.pdf>

2.3.4. Zu Kapitel IV

LM-Ein- und -Ausfuhren müssen jeweils der LM-Basis-VO und der LMHV entsprechen (Art. 10 und 11 LMHV).

2.3.5. Zu Kapitel V

Art. 13 LMHV normiert eine Ermächtigung für die EU-Kommission, die Anhänge I und II zur LMHV gegebenenfalls zu ändern bzw. anzupassen; die Kommission wird dabei durch den »Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit« unterstützt (Art. 14 LMHV), wobei zudem die EFSA verpflichtend anzuhören ist (Art. 15 LMHV).

2.3.6. Zu Anhang I

In seinem Teil A normiert Anh. I zur LMHV allgemeine Hygienevorschriften für die Primärproduktion, im Besonderen:

- ▷ die Abgrenzung des Geltungsbereichs der LMHV: Diese erfasst die Beförderung, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, sofern dabei deren Beschaffenheit nicht wesentlich verändert **wird**;
- ▷ die Verpflichtung zum Schutz vor Kontamination, v.a. durch Bestandteile der Luft, des Bodens und des Wassers; durch Futtermittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide; sowie durch die Lagerung, Behandlung und Beseitigung von **Abfällen**;
- ▷ Maßnahmen zur Reinhaltung und Desinfektion von Anlagen, Fahrzeugen und Behäl**tern**;
- ▷ die Schulung des Person**als**;
- ▷ die Verpflichtung zur Buchf**ührung**;

Im Teil B des Anh. I zur LMHV finden sich Empfehlungen betreffend die Erstellung von Leitlinien für eine gute Hygienepraxis.

▷

2.3.7. Zu Anhang II

Dieser für alle LM-Unternehmer, die nicht in der Primärproduktion tätig sind – und damit für den weitaus überwiegenden Teil aller Produzenten – maßgebliche Teilbereich normiert allgemeine Hygienevorschriften hinsichtlich

1. Betriebsstätten (Kapitel I), indem diesbezüglich
 - beständige Sauberkeit und Instandhaltung (Pkt. 1);
 - die Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion sowie die Vermeidung von Kontamination, Toxikation und Schimmelbildung (Pkt. 2);
 - Toiletten mit Wasserspülung, die nicht in Räume, in denen mit LM umgegangen wird, öffnen dürfen (Pkt. 3);
 - Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser; Möglichkeit zum hygienischen Trocknen (Pkt. 4);
 - natürliche oder künstliche Belüftung und Beleuchtung (Pkte. 5–7);
 - ein kontaminationsrisikenvermeidendes Abwasserableitungssystem (Pkt. 8) sowie
 - Umkleieräume für das Personal (Pkt. 9) gefordert werden;
2. Räumen, in denen mit LM umgegangen wird (Kapitel II), ausgenommen Essbereiche (Beachte: in Gaststätten gilt also Kapitel II z.B. wohl im Küchen-, nicht aber auch im Servierbereich!), wobei insbesondere folgende Festlegungen bestehen:
 - Bodenbelag und Wandflächen: einwandfreier Zustand, Wasserundurchlässigkeit; nichttoxisches Material; Möglichkeit leichter Reinigung;
 - Decken: Vermeidung von Schmutzansammlung u. -ablösung, Kondensation und Schimmelbildung;
 - Fenster: Vermeidung von Schmutzansammlung; Insektengitter;
 - Türen: Möglichkeit leichter Reinigung; glatte und wasserabstoßende Oberfläche;
 - Arbeitsflächen: Möglichkeit leichter Reinigung; glatt; abrieb- u. korrosionsfest; nichttoxisches Material;
 - geeignete Vorrichtungen für Reinigung und Desinfektion; sowie
 - geeignete Vorrichtungen zum Waschen der LM mit Kalt- und Warmwasser;

3. ortsveränderlicher Betriebsstätten und Verkaufsautomaten (Kapitel III), wobei v.a.
- Vorrichtungen zum Händewaschen und -trocknen; einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume;
 - geeignete Arbeitsflächen (Möglichkeit leichter Reinigung; glatt; abrieb- und korrosionsfest; nichttoxisches Material);
 - geeignete Vorrichtungen für Reinigung und Desinfektion;
 - geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der LM;
 - ausreichende Versorgung mit Warm- und Kaltwasser;
 - Einrichtungen zur hygienischen Entsorgung von Abfall; sowie
 - geeignete Kühlvorrichtungen
- vorgeschrieben sind.

Weitere Festlegungen bestehen hinsichtlich

- ▷ der Beförderung von LM in Transportbehältern, Containern und Tanks (Kapitel IV):
Diesbezüglich ist primär Folgendes angeordnet:
 - Möglichkeit leichter Reinigung und Desinfektion;
 - strenge Trennung zwischen verschiedenartigen Lebensmitteln; Verpflichtung zur sorgfältigen Reinigung;
 - LM in flüssiger oder pulver- u. granulatartiger Form dürfen nur in Containern oder Tanks, die ausschließlich dem Transport von LM vorbehalten sind, befördert werden und mit der Aufschrift »Nur für Lebensmittel« gekennzeichnet sind;
 - Behältnisse müssen ggf. die geforderte Temperatur halten können
 - und zudem deren ständige Überprüfung durch Kontrollorgane ermöglichen.
- ▷ Ausrüstungen, die mit LM in Berührung kommen (Kapitel V), v.a.:
 - Verpflichtung zu gründlicher Reinigung; Möglichkeit leichter Reinigung und Desinfektion.
- ▷ LM-Abfällen (Kapitel VI), insbesondere:
 - Verpflichtung zur raschen Entfernung; Lagerung in verschließbaren Behältern; Abfallsammelräume müssen von Tieren und Schädlingen frei gehalten werden.
- ▷ Wasserversorgung (Kapitel VII), v.a.:
 - Trinkwasser muss in ausreichender Menge vorhanden sein; für Fischereierzeugnisse muss zumindest sauberes Wasser verwendet werden; Brauchwasser für Dampferzeugung, Kühlung,

- Brandbekämpfung etc. ist gesondert zu leiten; aufbereitetes Wasser muss der Trinkwassernorm entsprechen.
- ▷ persönlicher Hygiene (Kapitel VIII), insbesondere:
 - hohes Maß an persönlicher Sauberkeit; saubere Arbeitskleidung, ggf. Schutzkleidung; Kranke oder Verletzte dürfen Räume, in denen LM behandelt werden, nicht betreten.
 - ▷ Vorschriften für Lebensmittel (Kapitel IX), v.a.:
 - Verbot der Verwendung kontaminierter LM;
 - die Lagerung der LM muss deren Verderb oder Kontamination verlässlich ausschließen;
 - Verpflichtung zum Schutz vor Kontaminationen, die zu Gesundheitsschädigung oder dazu führen, dass die LM für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erscheinen;
 - geeignete Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen und zum Fernhalten von Haustieren;
 - Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lagerung und Nichtunterbrechung der Kühlkette;
 - beim Auftauen gefrorener LM darf keine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers entstehen;
 - Kennzeichnung gesundheitsgefährdender bzw. ungenießbarer LM und Stoffe.
 - ▷ Umhüllen und Verpacken (Kapitel X), insbesondere:
 - Verpackungsmaterial darf keine Kontaminationsquelle darstellen; Metall- und Glasbehälter müssen sauber und dürfen nicht beschädigt sein; wiederverwendbare Umhüllungen und Verpackungen müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
 - ▷ Wärmebehandlung (Kapitel XI), v.a.:
 - Jeder Teil des Erzeugnisses muss auf die jeweils vorgeschriebene Temperatur erhitzt werden; dabei muss eine Kontamination verhindert werden; die maßgeblichen Parameter (Temperatur, Druck, Versiegelung, Mikrobiologie etc.) müssen regelmäßig überprüft werden.
 - ▷ Schulung (Kapitel XII), insbesondere:
 - Betriebsangestellte müssen hinsichtlich der LM-Hygiene sowie ggf. der HACCP-Verfahren und mitgliedstaatlichen Schulungsprogramme überwacht und unterwiesen bzw. geschult werden.

▷

2.4. Detailhinweis

Dass die maßgeblichen inhaltlichen Bestimmungen der LMHV nicht in deren Haupttext, sondern vielmehr in den – rechtlich in gleicher Weise maßgeblichen – Anhängen verankert sind, ist vornehmlich darin rechtspolitisch begründet, dass die Anhänge durch die EU-Kommission – und damit ohne Beteiligung des EU-Parlamentes und des Rates, d.h. also im Wege eines wesentlich weniger aufwändigen Verfahrens – abgeändert und ergänzt werden können (vgl. Art. 13 Abs. 1 LMHV).

3. Die sog. »Hygieneverordnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs« (LMHTV – 853/2004/EG i.d.g.F. 1243/2019/EU)⁸⁰

Die LMHTV enthält spezifische Regelungen, die darauf abstellen, dass ein »Erzeugnis tierischen Ursprungs« vorliegt. Aus rechtssystematischem Blickwinkel bedeutet dies, dass insoweit grundsätzlich **nur** die Normen der LMHTV heranzuziehen sind; die LMHV kommt hingegen lediglich **ergänzend**, nämlich dann und insoweit zum Tragen, als sich in der LMHTV selbst keine Regelung findet (juristisch-logisches Prinzip der **Spezialität**).

3.1. Überblicksweise ergänzt die LMHTV die LMHV durch Regelungen über

- ▷ **spezielle Verpflichtungen** des LM-Unternehmers (v.a.: Anh. II und III);
- ▷ **Eintragung und Zulassung** von Betrieben;
- ▷ **Genusstauglichkeits- u. Identitätskennzeichnung**;
- ▷ **Einfuhr** aus **Drittländern**;
- ▷ **Handel** mit tierischen Erzeugnissen;
- ▷ Anhang II:
 - Identitätskennzeichnung;
 - **HACCP-Verfahren**;
 - Informationen zur LM-Kette;
 - Gefrorene LM tierischen Ursprungs.

80 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs«.

- ▷ Anhang III:
 - **Fleisch** von Huftieren, Geflügel und Hasentieren (Hygiene, Beförderung und Lagerung in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben); Farmwildfleisch und Fleisch von frei lebendem Wild; Hackfleisch und Fleischzubereitungen; Fleischerzeugnisse;
 - **Muscheln** und **Fischereierzeugnisse**;
 - **Milch** (Rohmilch und verarbeitete Milch);
 - **Eier** und **Eiprodukte**;
 - Ausgeschmolzene **tierische Fette**;
 - Bearbeitete **Mägen, Blasen** und **Därme**;
 - **Gelatine**;
 - **Kollagen**.

3.2. *Aufbau und Systematik der LMHTV*

Grobgliederung:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)

Kapitel II: Verpflichtungen des Lebensmittelunternehmers (Art. 3–6)

Kapitel III: Handel (Art. 7 und 8)

Kapitel IV: Schlussbestimmungen (Art. 10–15)

Anhang I: Begriffsbestimmungen

Anhang II: Vorschriften für mehrere Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Anhang III: Besondere Anforderungen

Gliederung des Anhanges I (Begriffsbestimmungen):

1. Fleisch
2. Lebende Muscheln
3. Fischereierzeugnisse
4. Milch
5. Eier
6. Froschschenkel und Schnecken
7. Verarbeitungserzeugnisse
8. Sonstige Definitionen

Gliederung des Anhanges II (Mehrere tierische Erzeugnisse):

Abschnitt I: Identitätskennzeichnung (Anbringung, Form, Methode)

Abschnitt II: Zweck der HACCP-Verfahren

Abschnitt III: Informationen zur Lebensmittelkette

Abschnitt IV: Vorschriften für gefrorene tierische Lebensmittel

Gliederung des Anhangs III (Besondere Anforderungen):

- Abschnitt I: Fleisch von Haustieren (Huftiere)
 - Kapitel I: Beförderung zum Schlachthof
 - Kapitel II: Schlachthöfe
 - Kapitel III: Zerlegungsbetriebe
 - Kapitel IV: Schlachthygiene
 - Kapitel V: Zerlegungs- und Entbeinungshygiene
 - Kapitel VI: Notschlachtung
 - Kapitel VII: Lagerung und Beförderung

- Abschnitt II: Fleisch von Geflügel- und Hasentieren
 - Kapitel I: Beförderung zum Schlachthof
 - Kapitel II: Schlachthöfe
 - Kapitel III: Zerlegungsbetriebe
 - Kapitel IV: Schlachthygiene
 - Kapitel V: Zerlegungs- und Entbeinungshygiene
 - Kapitel VI: Schlachtung im Haltungsbetrieb
 - Kapitel VII: Wasserbinder

- Abschnitt III: Farmwildfleisch

- Abschnitt IV: Fleisch von frei lebendem Wild
 - Kapitel I: Ausbildung von Jägern in Hygienefragen
 - Kapitel I: Umgang mit frei lebendem Großwild
 - Kapitel II: Umgang mit frei lebendem Kleinwild

- Abschnitt V: Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch
 - Kapitel I: Vorschriften für Herstellungsbetriebe
 - Kapitel II: Vorschriften für Rohstoffe
 - Kapitel III: Hygiene während und nach der Herstellung
 - Kapitel IV: Kennzeichnung

- Abschnitt VI: Fleischerzeugnisse

- Abschnitt VII: Lebende Muscheln
 - Kapitel I: Allgemeine Vorschriften für das Inverkehrbringen
 - Kapitel II: Erzeugung und Ernte
 - Kapitel III: Anforderungen an Versand- und Reinigungszentren
 - Kapitel IV: Hygienevorschriften für Versand- und Reinigungszentren
 - Kapitel V: Hygienevorschriften für lebende Muscheln

- Kapitel VI: Umhüllung und Verpackung lebender Muscheln
- Kapitel VII: Identitätskennzeichnung und Etikettierung
- Kapitel VIII: Sonstige Vorschriften
- Kapitel IX: Sondervorschriften für auswärtige Erzeugnisse
- Abschnitt VIII: Fischereierzeugnisse
 - Kapitel I: Anforderungen an Fischereifahrzeuge
 - Kapitel II: Anforderungen während und nach der Anlandung
 - Kapitel III: Vorschriften für Betriebe
 - Kapitel IV: Anforderungen an bestimmte verarbeitete Fischerzeugnisse
 - Kapitel V: Hygienenormen für Fischereierzeugnisse
 - Kapitel VI: Umhüllung und Verpackung
 - Kapitel VII: Lagerung
 - Kapitel VIII: Beförderung von Fischereierzeugnissen
- Abschnitt IX: Rohmilch, Kolostrum und verarbeitete Erzeugnisse
 - Kapitel I: Primärproduktion
 - Kapitel II: Vorschriften für verarbeitete Erzeugnisse
 - Kapitel III: Umhüllung und Verpackung
 - Kapitel IV: Etikettierung
 - Kapitel V: Identitätskennzeichnung
- Abschnitt X: Eier und Eiprodukte
 - Kapitel I: Eier
 - Kapitel II: Eiprodukte
- Abschnitt XI: Froschschenkel und Schnecken
- Abschnitt XII: Ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben
 - Kapitel I: Vorschriften Rohstoffsammel- und -verarbeitungsbetriebe
 - Kapitel II: Hygienevorschriften für die Gewinnung
- Abschnitt XIII: Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme
- Abschnitt XIV: Gelatine
 - Kapitel I: Vorschriften für Rohstoffe
 - Kapitel II: Beförderung und Lagerung
 - Kapitel III: Vorschriften für Gelatineherstellung
 - Kapitel IV: Vorschriften für Enderzeugnisse
- Abschnitt XV: Kollagen
 - Kapitel I: Vorschriften für Rohstoffe

Kapitel II:	Beförderung und Lagerung
Kapitel III:	Vorschriften für Kollagenherstellung
Kapitel IV:	Vorschriften für Enderzeugnisse
Kapitel V:	Etikettierung
Abschnitt XVI:	Hochverarbeitete Erzeugnisse, Chondroitinsulfat, Hyaluronsäure, andere hydrolysierte Knorpelprodukte, Chitosan, Glucosamin, Lab, Hausenblase und Aminosäuren

3.3. *LMSVG und LM-HV*

3.3.1. LMSVG

Parallel zur LMHV und zur LMHTV enthalten auch die §§ 10–14 LMSVG innerstaatliche Bestimmungen über die Lebensmittelhygiene; diese sind allerdings bloß ergänzender bzw. organisatorischer Natur:

- ▷ Sie gelten (nur) für bestimmte Arten von Betrieben, die in EU-Verordnungen oder in Verordnungen aufgrund des LMSVG definiert sind;
- ▷ solche Betriebe werden in ein elektronisches Register eingetragen;
- ▷ für den BMinSGPK besteht eine VO-Ermächtigung hinsichtlich der Regelung der Zulassung, der Direktvermarktung, des Einzelhandels und der Anwendung von traditionellen Methoden für Betriebe in schwierigen geographischen **Lagen**.

§ 14 legt in Bezug auf Rohmilch und Rohrahm fest, dass der BMinSGPK deren Inverkehrbringen einschränken bzw. sogar untersagen, gegebenenfalls jedoch deren Verwendung zur Käseerzeugung gestatten kann.

3.3.2. LM-HV

Vor dem Wirksamwerden der LMHV und der LMHTV waren Hygienevorschriften (nahezu ausschließlich) in der Lebensmittel-Hygieneverordnung BGBl II 31/1998 idF BGBl II 319/2004 – LM-HV) normiert. Der Anhang zu dieser Verordnung entsprach inhaltlich bereits im Wesentlichen dem Anhang zur EU-LMHV. Die LM-HV ist mit Ablauf des 20.1.2006 außer Kraft getreten⁸¹.

81 Siehe dazu auch unten, FN 84.

3.4. *Detailhinweis*

Dass die maßgeblichen inhaltlichen Bestimmungen der LMHTV nicht in deren Haupttext, sondern vielmehr in den – rechtlich in gleicher Weise maßgeblichen – Anhängen verankert sind, ist (wie etwa auch bei der LMHV) vornehmlich dadurch rechtspolitisch begründet, dass die Anhänge durch die EU-Kommission – und damit ohne Beteiligung des EU-Parlamentes und des Rates, d.h. also im Wege eines wesentlich weniger aufwändigen Verfahrens – abgeändert und ergänzt werden können (vgl. Art. 10 Abs. 1 LMHTV).

4. Die sog. (allgemeine) »Lebensmittelkontrollverordnung« (LMKtrV – 625/2017/EU)⁸²

Bis zum Jahr 2017 war die LM-Kontrolle auf EU-rechtlicher Ebene einerseits in der für sämtliche Lebensmittelarten maßgeblichen sog. »Allgemeinen Kontrollverordnung« (VO 882/2004/EG) sowie speziell in Bezug auf LM tierischen Ursprungs in der VO 854/2004/EG andererseits verankert. Diese beiden Regelungsbereiche wurden in Gestalt der LMKtrV zu einem nunmehr einheitlichen Normenkomplex zusammengefügt.

4.1. *Überblicksweise regelt die LMKtrV im Wesentlichen*

- ▷ die Kontrolle des gesamten **Tier- und Warenimports und Exports** in und aus der EU, wobei die Intention darin besteht, zwischen der EU und den Drittländern ein gleichartiges Niveau herzustellen;
- ▷ die **allgemeine Vorgangsweise** bei der Durchführung solcher Kontrollen (regelmäßig, risikobasiert, Methoden etc.);
- ▷ die **Kriterien** der Kontrolle beim **Ersteintritt** (Stellungspflicht, Dokumentenüberprüfung, Nämlichkeitskontrolle, Warenuntersuchung);
- ▷ **Maßnahmen** im Falle der **Nichtentsprechung** von Waren- und Tierensendungen sowie bei **Verstößen** gegen die LMKtrV (insbesondere Rücksendung, Sonderbehandlung, Vernichtung)

82 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz«.

4.2. *Grob- und Detailgliederung*

Grobgliederung:

- Titel I: Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (Art. 1–3)
- Titel II: Amtliche Kontrollen und andere amtl. Tätigkeiten (Art. 4–91)
- Titel III: Referenzlaboratorien und -zentren (Art. 92–101)
- Titel IV: Amtshilfe und Zusammenarbeit (Art. 102–108)
- Titel V: Pläne und Berichte (Art. 109–115)
- Titel VI: Tätigkeiten der Union (Art. 116–136)
- Titel VII: Durchsetzung (Art. 137–141)
- Titel VIII: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 142–167)

- Anh. I: EU-Gebiete, auf die in der LMKtrV verwiesen wird
- Anh. II: Schulung des Behördenpersonals
- Anh. III: Merkmale der Analysemethoden
- Anh. IV: Kontrollgebühren
- Anh. V: Entsprechungstabellen

Detailliertere systematische Gliederung:

- Titel I: Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (Art. 1–3)
- Titel II: Amtliche Kontrollen und andere amtl. Tätigkeiten (Art. 4–91)
 - Kapitel I: Behörden (Art. 4–8)
 - Kapitel II: Kontrollen
 - Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften (Art. 9–15)
 - Abschnitt II: Zusätzliche Anforderungen für bestimmte Bereiche (Art. 16–27)
 - Kapitel III: Aufgabenübertragung (Art. 28–33)
 - Kapitel IV: Probenahmen, Analysen, Tests u. Diagnosen (Art. 34–42)
 - Kapitel V: Kontrolle von importierten Tieren & Waren
 - Abschnitt I: (Ausnahme:) Andere Tiere & Waren (Art. 44–46)
 - Abschnitt II: (Grundsatz:) Grenzkontrolle von Tieren & Waren (Art. 47–64)
 - Abschnitt III: Maßnahmen bei Verstößen (Art. 65–72)
 - Abschnitt IV: Drittländergenehmigung (Art. 73 und 74)
 - Abschnitt V: Behördliche Zusammenarbeit (Art. 75 und 76)
 - Abschnitt VI: Besondere Maßnahmen (Art. 77)

- Kapitel VI: Finanzierung der Kontrolle (Art. 78–85)
- Kapitel VII: Amtliches Bescheinigungsverfahren (Art. 86–91)
- Titel III: Referenzlaboratorien und -zentren (Art. 92–101)
- Titel IV: Amtshilfe und Zusammenarbeit (Art. 102–108)
- Titel V: Pläne und Berichte (Art. 109–115)
- Titel VI: Tätigkeiten der Union (Art. 116–136)
 - Kapitel I: Kommissionskontrollen (Art. 116–124)
 - Kapitel II: Bedingungen für den Import von Tieren und Waren Art. 125–129)
 - Kapitel III: Schulung des Behördenpersonals (Art. 130)
 - Kapitel IV: Informationsmanagementsysteme (Art. 131–136)
- Titel VII: Durchsetzung (Art. 137–141)
 - Kapitel I: Maßnahmen und Sanktionen der Mitgliedstaaten (Art. 137–140)
 - Kapitel II: Maßnahmen der EU (Art. 141)
- Titel VIII: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 142–167)
 - Kapitel I: Verfahrensbestimmungen (Art. 142–145)
 - Kapitel II: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 146–167)
- Anh. I: EU-Gebiete, auf die in Art. 3 Z. 40 LMKtrV verwiesen wird
- Anh. II: Schulung des Behördenpersonals
 - Kapitel I: Schulungsthemen
 - Kapitel II: Prüffelder für Kontrollverfahren
- Anh. III: Merkmale der Analysemethoden
- Anh. IV: Kontrollgebühren
 - Kapitel I: Gebühren bei Import von Tieren und Waren
 - Kapitel II: Gebühren bei Kontrollen in Schlacht-, Milch- und Fischereierzeugnisbetrieben
- Anh. V: Entsprechungstabellen zu früheren VO und RL

4.3. Einzelbereiche

4.3.1. Zu den »Allgemeinen Vorschriften« (Art. 9–15 LMKtrV)

Die LMKtrV fordert die Vornahme von regelmäßigen risikobasierten Kontrollen durch die Behörde im Hinblick auf spezifische »Marker« wie Tiere, Waren (insbesondere auch Pflanzen), Produktionsarten, -orte und -stätten, Irreführungs- und Betrugseignung, vorangegangene Kon-

trollergebnisse, Verlässlichkeit von Eigenkontrollen etc. (Art. 9 Abs. 1 und 2 LMKtV).

Zu diesem Zweck ist die Zulässigkeit unangekündigter Kontrollen – bei möglicher Schonung des Betriebsablaufes – festgelegt (Art. 9 Abs. 4 und 5 LMKtrV), die alle Produktions- und Verarbeitungsstufen im Hinblick auf die Hintanhaltung von Gesundheitsgefährdungen erfassen (Art. 10 Abs. 1 LMKtrV).

Die Behörden haben solche Kontrollen aufzuzeichnen, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; gegebenenfalls können Unternehmen auch dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend klassifiziert werden (Art. 11, 12 und 13 LMKtrV).

4.3.2. Zu den »Methoden und Techniken« (Art. 14 LMKtrV)

Diesbezüglich sind vorgesehen:

- ▷ Supervision unternehmerischer Eigenkontrollen;
- ▷ Inspektion von Ausrüstung, Transportmitteln, Tieren & Waren; Kontrolle der Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung, Aufmachung etc.
- ▷ Hygienekontrolle;
- ▷ Bewertung der Produktionsverfahren nach HACCP-Grundsätzen;
- ▷ Probenziehung;
- ▷ etc.

4.3.3. Zu den »Pflichten des LM-Unternehmers« (Art. 15 LMKtrV)

Die LM-Unternehmer müssen insbesondere

- ▷ den Kontrollorganen den Zugang zum Betrieb, zu Ausrüstungen, EDV etc. ermöglichen;
- ▷ Kontrollorgane unterstützen, v.a. alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen und Informationen erteilen.

4.3.4. Zur Grenzkontrolle von Tieren und Waren als allgemeiner Grundsatz

Beim Ersteintritt in das EU-Gebiet sind an einer gleichsam »zertifizierten« Grenzkontrollstelle (Art. 59–64 LMKtrV) in hygienetechnischer Hinsicht zu überprüfen:

- ▷ Tiere & Erzeugnisse tierischen Ursprungs;
- ▷ Pflanzen & Pflanzenerzeugnisse;
- ▷ spezifische Waren, bezüglich deren die EU-Kommission eine Kontrollpflicht beschlossen hat (Art. 47 Abs. 1 LMKtrV).

Die LM-Unternehmer sind zur Vorführung solcher Tiere und Waren zwecks Kontrolle durch die Behörde verpflichtet (Art. 47 Abs. 5 LMKtrV – sog. »Stellungspflicht«).

Hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen ist festgelegt, dass jedenfalls eine Dokumentenüberprüfung vorzunehmen ist, wobei im Zuge des Imports von Tieren insbesondere das »Gesundheitseingangsdokument« (GGED) verwendet werden muss (Art. 56–58 LMKtrV). Entsprechend dem anlassbezogenen Risiko sind über eine bloße Dokumentenüberprüfung hinaus auch Nämlichkeitskontrollen (vgl. dazu die Definition in Art. 3 Z. 43 LMKtrV) und Warenuntersuchungen durchzuführen (Art. 54 LMKtrV), wobei in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Raschheit und Effizienz zu beachten ist (Art. 49 LMKtrV). Bezüglich dieser Kontroll- und Stellungspflicht kann die EU-Kommission sachlich gerechtfertigte Ausnahmen festlegen (vgl. z.B. Art. 48, 51 und 52 LMKtrV).

Nach der Dokumentenüberprüfung (sowie gegebenenfalls einer Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung) wird vom Kontrollorgan und/oder einem Tierarzt bzw. Pflanzenschutzinspektor entschieden, ob die Sendung den EU-Anforderungen genügt und welches Zollverfahren anzuwenden ist (Art. 55 LMKtrV).

4.3.5. Zu den Maßnahmen bei Verstößen

Grundsätzlich unterliegen alle in die EU importierten Tiere und Waren einer generellen Verdachtsprüfung, Kontrolle und (zwischenzeitlichen) Verwahrung (Art. 65 LMKtrV).

Vorschriftswidrige Sendungen sind abzusondern. Der Importeur muss diese entweder zurücksenden, einer Sonderbehandlung unterziehen (lassen) oder vernichten. Im Wege einer Sonderbehandlung (anstelle einer Rücksendung oder Vernichtung) können verdächtige bzw. vorschriftswidrige Sendungen dekontaminiert oder in anderer Weise behandelt werden, um in der Folge deren gesundheitliche Unbedenklichkeit zu gewährleisten; die hierbei angewendeten Verfahren sind zu dokumentieren (Art. 71 LMKtrV). Eine Erlaubnis zur Rücksendung (an-

stelle einer Sonderbehandlung oder Vernichtung) kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden (Art. 72 LMKtrV):

- ▷ mit dem Importeur muss ein Bestimmungsort vereinbart worden **sein**;
- ▷ die beteiligten Staaten sind über die Gründe der Rücksendung zu **informieren**;
- ▷ gegebenenfalls müssen im Interesse des Tierschutzes zweckentsprechende Auflagen vorgeschrieben werden.

Bei der Vorschreibung der zuvor angeführten Maßnahmen hat die Kontrollbehörde stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. in der Regel als gelindestes Mittel bloß eine Rücksendung der Tiere oder Waren zu verfügen; nur dann, wenn eine solche nicht möglich oder nicht zur Zielerreichung geeignet erscheint, kann eine Sonderbehandlung bzw. im Sinne einer ultima-ratio-Vorgangsweise deren Vernichtung vorgeschrieben werden.

Der Grenzkontrolle vorenthaltene Sendungen werden auf Kosten des Importeurs von Amts wegen in Verwahrung genommen und der Kontrolle gestellt (Art. 66 LMKtrV).

Lässt die Kontrolle ein Gesundheitsrisiko erkennen, erfolgt deren Verwahrung, Absonderung und gegebenenfalls die Verhängung einer Quarantäne über diese; der Importeur muss die Sendung einer Sonderbehandlung unterziehen lassen oder diese vernichten (Art. 67 LMKtrV).

Wird im Zuge der Kontrolle die Vorschriftswidrigkeit der Sendung festgestellt, sind deren Begleitpapiere und Bescheinigungen für ungültig zu erklären und die Rücksendung bzw. Vernichtung behördlich zu überwachen (Art. 68 LMKtrV).

Wenn ein Importeur die ihm behördlich auferlegten Verpflichtungen nicht binnen (i.d.R.) 60 Tagen selbst erfüllt, erfolgt auf seine Kosten eine amtliche Ersatzvornahme (nämlich: Sonderbehandlung, Vernichtung etc. – vgl. Art. 69 LMKtrV).

Zu den zuvor dargestellten Regelungen kann EU-Kommission jeweils detailliertere Durchführungsvorschriften erlassen (Art. 70 LMKtrV).

▷

5. Die sog. »Lebensmittelinformationsverordnung« (LMIV – 1169/2011/EG i.d.g.F. EU/2015/2283)⁸³

5.1. Überblicksweise regelt die LMIV im Wesentlichen

- ▷ die Ziele, Grundsätze und Anforderungen für LM-Informationen, insbesondere die LM-Kennzeichnung;
- ▷ die Verantwortlichkeit des LM-Unternehmers;
- ▷ ein Verzeichnis über verpflichtender Angaben (v.a. Bezeichnung, Hersteller, Zutatenverzeichnis, Nährwertdeklaration, Menge, Haltbarkeit und Lagerungsbedingungen) und
- ▷ freiwillige Angaben sowie
- ▷ die Zulässigkeit von mitgliedstaatlichen Zusatzerfordernissen;
- ▷ Anhang II: Allergene Stoffe;
- ▷ Anhang V: Ausnahmen;
- ▷ Anhang VI: Bezeichnung;
- ▷ Anhang VII und VIII: Zutaten;
- ▷ Anhang XV: Nährwertdeklaration.

5.2. Aufbau und Systematik

- Kapitel I: Allgemeine Vorschriften (Art. 1 und 2)
- Kapitel II: Allgemeine Grundsätze der Information über LM (Art. 3–5)
- Kapitel III: Allgemeine Anforderungen an die Information über LM und Pflichten der Lebensmittelunternehmer (Art. 6–8)
- Kapitel IV: Verpflichtende Informationen über LM (Art. 9–33)
 - Abschnitt 1: Inhalt und Darstellungsform (Art. 9–16)
 - Abschnitt 2: Detaillierte Bestimmungen für verpflichtende Angaben (Art. 17–28)
 - Abschnitt 3: Nährwertdeklaration (Art. 29–33)

83 Langtitel: »Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.«

- Kapitel V: Freiwillige Informationen über Lebensmittel (Art. 36 und 37)
- Kapitel VI: Einzelstaatliche Vorschriften (Art. 38–45)
- Kapitel VII: Durchführungs-, Änderungs- und Schlussbestimmungen (Art. 46–55)
- Anhang I: Spezielle Begriffsbestimmungen
- Anhang II: Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen
- Anhang III: LM, deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten müssen
- Anhang IV: Definition der x-Höhe
- Anhang V: LM, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind
- Anhang VI: Bezeichnung des LM und spezielle zusätzliche Angaben
- Anhang VII: Angabe und Bezeichnung von Zutaten
- Anhang VIII: Mengenmäßige Angabe der Zutaten
- Anhang IX: Angabe der Nettofüllmenge
- Anhang X: Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens
- Anhang XI: Sorten von Fleisch, für die eine Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes verpflichtend ist
- Anhang XII: Alkoholgehalt
- Anhang XIII: Referenzmengen
- Anhang XIV: Umrechnungsfaktoren
- Anhang XV: Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration

5.3. *Im Besonderen ergeben sich aus der LMIV folgende wesentliche Regelungsbereiche*

5.3.1. **Zum allgemeinen Verhältnis zwischen »Textteil« und »Anhängen«**

Materiell bzw. systematisch betrachtet entspräche auf unionsrechtlicher Ebene das Verhältnis zwischen dem »Text« einer Verordnung und deren »Anhängen« jener Relation, die auf nationaler Ebene zwischen »Gesetz« und »Verordnung« besteht: Da die maßgebliche rechtspolitische Gestaltungsbefugnis – die sich im Rahmen der Verfassung bewegen kann und muss – dem Gesetzgeber zukommt, muss die materienbezogen essentielle politische Entscheidung bereits im Gesetz selbst

festgelegt sein, sodass – darauf aufbauend – eine Verordnung diese nur mehr näher konkretisieren darf (daher die typische, in Gesetzen oft anzutreffende Formulierung: »Das Nähere wird durch VO geregelt«).

Formal besehen besteht jedoch hinsichtlich des EU-Rechtsaktes eine stufenbau-rangmäßige Gleichordnung, weil der »Textteil« und die »Anhänge« von ein und demselben Normsetzungsorgan stammen. Daraus folgt, dass »Textteil« und »Anhänge« als einander gleichwertig anzusehen sind – was dann jeweils inhaltlich im Textteil einerseits bzw. in den Anhängen andererseits geregelt wird, erweist sich somit lediglich als eine Frage der Systematik, der Zweckmäßigkeit, der Zufälligkeit o.Ä. Dem gegenüber handelt es sich bei Gesetzen bzw. (innerstaatlichen) Verordnungen um Regelungen verschiedener Normsetzungsorgane, die zueinander in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen.

Insgesamt ergibt sich somit als wesentliche Konsequenz bzw. essentieller Unterschied, dass der Textteil einer EU-Verordnung in gleicher Weise für die Auslegung der Anhänge maßgeblich ist wie umgekehrt, während im innerstaatlichen Bereich zwar ein Gesetz die Interpretation der (niederrangigen) Verordnung determiniert, eine Verordnung jedoch nicht zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden kann. Vielmehr liegt ein – letztlich zur Normaufhebung führender – materieller Widerspruch vor, wenn in der Verordnung etwas Gegenteiliges als im Gesetz geregelt wird.

5.3.2. Zu Kapitel I

5.3.2.1. *Gegenstand und Anwendungsbereich*

Die LMIV intendiert ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der LM-Information. Sie gilt für LM-Unternehmer auf allen Stufen der LM-Kette, sofern die LM für Endverbraucher (einschließlich Gemeinschaftsverpflegung und Verkehrsunternehmen) bestimmt sind. Indem sie jedoch (lediglich) »unbeschadet« spezieller unionsrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften gilt (Art. 1 LMIV), gehen Letztere als »leges speciales« der LMIV grundsätzlich vor.

5.3.2.2. *Begriffsbestimmungen*

Insbesondere hinsichtlich der Begriffe »LM«, »LM-Recht«, »LM-Unternehmen/er«, »Einzelhandel«, »Inverkehrbringen« und »Endverbrau-

cher« wird jeweils auf die entsprechenden Definitionen der LM-Basis-VO und anderer EU-VO verwiesen (Art. 2 Abs. 1 LMIV). An eigenständigen (autonomen) Begriffsbestimmungen finden sich in der LMIV hingegen beispielsweise (Art. 2 Abs. 2 LMIV):

- ▷ **»LM-Information«:** jede Information, die ein LM betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form – einschließlich moderner technologischer Mittel oder mündlich – zur Verfügung gestellt wird (Art. 2 Abs. 2 lit. a LMIV);
- ▷ **»Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung«:** Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit LM für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden (Art. 2 Abs. 2 lit. d LMIV);
- ▷ **»vorverpacktes Lebensmittel«:** jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem LM und der Verpackung besteht, in die das LM vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; LM, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff »vorverpacktes Lebensmittel« nicht erfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. e LMIV);
- ▷ **»Zutat«:** jeder Stoff und jedes Erzeugnis (einschließlich Aromen, LM-Zusatzstoffen und LM-Enzymen) sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines LM verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als »Zutaten« (Art. 2 Abs. 2 lit. f LMIV);
- ▷ **»Etikett«:** alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildliche oder andere Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis des LM geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind (Art. 2 Abs. 2 lit. g LMIV);
- ▷ **»Kennzeichnung«:** alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein LM beziehen

- und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses LM begleiten oder sich auf dieses LM beziehen (Art. 2 Abs. 2 lit. j LMIV);
- ▷ »**Lesbarkeit**«: das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u.a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Materialoberfläche und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund (Art. 2 Abs. 2 lit. m LMIV);
 - ▷ »**verkehrsübliche Bezeichnung**«: eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das LM verkauft wird, als Bezeichnung dieses LM akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre; (Art. 2 Abs. 2 lit. o LMIV);
 - ▷ »**primäre Zutat**«: diejenige Zutat bzw. Zutaten eines LM, die über 50 % dieses LM ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des LM assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist (Art. 2 Abs. 2 lit. g LMIV);
 - ▷ »**Mindesthaltbarkeitsdatum eines LM**«: das Datum, bis zu dem dieses LM bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften behält (Art. 2 Abs. 2 lit. j LMIV).

Besonders zu beachten ist, dass Anhang I zur LMIV weitere spezielle – und insoweit sogar vorrangig maßgebliche (s.o., D.5.3.1.) – Begriffsbestimmungen normiert.

5.3.3. Zu Kapitel II

5.3.3.1. *Allgemeine Ziele*

LM-Informationen sollen dem umfassenden Schutz der Gesundheit, den Interessen der Verbraucher und dem freien Warenverkehr dienen. Bei Neuregelungen und Modifikationen der Kennzeichnungspflichten ist den Unternehmern eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen (Art. 3 LMIV).

▷

5.3.3.2. *Verpflichtende Informationen*

Dazu gehören insbesondere Informationen zu Identität und Zusammensetzung, Eigenschaften oder sonstigen Merkmalen des LM; Informationen zu einer Zusammensetzung, die für die Gesundheit bestimmter Gruppen von Verbrauchern schädlich sein könnte; Informationen zu Haltbarkeit, Lagerung und sicherer Verwendung der LM; Informationen zu Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere zu den Risiken und Folgen eines schädlichen und gefährlichen Konsums von Lebensmitteln; und Informationen zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften, damit die Verbraucher – auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen – eine fundierte Wahl treffen können.

5.3.4. Zu Kapitel III

5.3.4.1. *Lauterkeit*

LM-Informationen dürfen nicht irreführend sein (Art. 7 LMIV)

- ▷ hinsichtlich der Eigenschaften des LM (v.a. Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung);
- ▷ durch Zuschreibung von Wirkungen oder Eigenschaften, die das LM nicht besitzt;
- ▷ durch eine Angabe, dass sich das LM durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren LM dieselben Merkmale aufweisen (v.a. durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe);
- ▷ durch Vorgabe des Vorhandenseins eines bestimmten LM oder einer Zutat (v.a. im Wege des Aussehens, der Bezeichnung oder bildlicher Darstellungen), obwohl im LM tatsächlich ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil bzw. Zutat ersetzt wurde;
- ▷ durch Zuschreibung oder Erweckung des Eindrucks von Eigenschaften hinsichtlich Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit.

Dies gilt auch für die Werbung für und die Aufmachung von LM, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung.

In diesem Zusammenhang könnte sich gegebenenfalls die Frage erheben, ob § 5 LMSVG insoweit, als er inhaltlich über Art. 7 LMIV hinausgeht, unionsrechtswidrig ist.

5.3.4.2. Verantwortlichkeit

Als Grundsatz sieht Art. 8 LMIV vor, dass jener LM-Unternehmer, unter dessen Namen oder Firma das LM vermarktet wird oder der es in die EU importiert hat, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der LM-Informationen verantwortlich ist (Art. 8 Abs. 1 und 2 LMIV).

Davon abweichend sind – gleichsam im Sinne einer »Stufenverantwortung« – folgende Sonderverantwortlichkeiten festgelegt:

- ▷ Unternehmer, deren Tätigkeit die Kennzeichnung nicht beeinflusst, dürfen LM, hinsichtlich derer sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass diese dem LM-Recht nicht entsprechen, nicht abgeben – solchen Unternehmern kommt somit eine entsprechende Prüfpflicht zu (Art 8 Abs. 3 und 5 LMIV);
- ▷ LM-Unternehmer, die eine Änderung bereits gekennzeichnete LM vornehmen, sind für solche Änderungen allein verantwortlich (Art. 8 Abs. 4 LMIV);
- ▷ die Verantwortung bezüglich Informationen über nicht vorverpackte LM (Art. 8 Abs. 6 und 7 LMIV); sowie
- ▷ Verantwortlichkeiten bezüglich Informationen, wenn LM ausschließlich zwischen Unternehmern abgegeben werden (sog. »B2B«-Warenverkehr – Art. 8 Abs. 8 LMIV).

5.3.5. Zu Kapitel IV

5.3.5.1. Nach Art. 9 LMIV sind verpflichtend anzugeben⁸⁴

1. die Bezeichnung des **LM**;
2. das Zutatenverzeichnis;
3. alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie deren Derivate, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;

⁸⁴ Nicht zu verwechseln mit den »Big Seven« der Nährwertdeklaration gemäß Art. 29 ff LMIV (s.u., D.6.3.4.)!

4. die Menge bestimmter **Zutaten**;
5. Nettofüllmenge des **LM**;
6. Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchs**datum**;
7. ggf. besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und/oder die Verwendung des **LM**;
8. Name oder Firma sowie Anschrift des LM-Unternehmers i.S.d. Art. 8 **Abs.1**;
9. Ursprungsland oder Herkunftsort, soweit nach Art. 26 vorgese**hen**;
10. Gebrauchsanleitung, falls das LM ohne solche nicht in einfacher Weise angemessen verwendet werden **kann**;
11. Getränke mit mehr als 1,2 Vol% Alkoholgehalt: Angabe des Gehalts in Volums**prozent**;
12. Nährwertdeklaration (siehe dazu die Begriffsbestimmung in Anhang **I**).

Diese Angaben sind primär durch Worte und Zahlen, subsidiär auch durch Piktogramme oder Symbole auszudrücken; nähere Regelungen zur einheitlichen Gestaltung der Kennzeichnung erfolgen durch entsprechende Rechtsakte der EU-Kommission⁸⁵ (Art. 9 Abs. 2 bis 4 LMIV).

Nach Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Anhang III zur LMIV sind für bestimmte Arten oder Klassen von LM zusätzlich zu den in Art. 9 Abs. 1 LMIV angeführten Angaben noch weitere Angaben verpflichtend (siehe unten, D.5.3.7.).

Die verpflichtenden LM-Informationen müssen stets verfügbar und leicht zugänglich sowie bei vorverpackten LM direkt auf der Verpackung oder auf einem Etikett angebracht sein (Art. 12 LMIV). Weiters müssen diese an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft aufscheinen und dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt und der Blick darf auch nicht davon abgelenkt werden; die Angaben sind auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm (bzw. bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt: 0,9 mm) so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit (Art. 12 LMIV) und sprachliche Verständlichkeit (Art. 15 LMIV) sichergestellt ist.

85 Z.B. 1337/2013/EU; siehe auch: <<https://www.ages.at/themen/lebensmittelsicherheit/lebensmittelkennzeichnung/>>.

Sonderregeln sind für den Fernabsatz (Art. 14 LMIV) sowie für wiederverwendbare Glasflaschen, für Verpackungen mit einer Oberfläche von weniger als 10 cm² sowie hinsichtlich der Nährwertdeklaration für in Anhang V geregelte LM und solche mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol% vorgesehen.

5.3.5.2. *Weitere detaillierte Bestimmungen
für verpflichtende Angaben*

Hinsichtlich der Bezeichnung des LM sieht die LMIV folgende »Rangordnung« vor: Primär ist dann, wenn eine bestimmte Bezeichnung rechtlich vorgeschrieben, diese zu verwenden. Wenn jedoch eine solche (was häufig der Fall ist) fehlt, ist eine verkehrsübliche Bezeichnung heranzuziehen. Ist eine derartige Beschreibung ebenfalls nicht vorhanden oder nicht mehr in Gebrauch, dann muss (tertiär) eine deskriptive Bezeichnung vorgenommen werden (Art. 17 LMIV).

Bei Abweichungen zwischen dem Herstellungs- und dem Vermarktungsstaat (z.B. »Konfitüre« – »Marmelade«) sind Sonderregelungen möglich.

Das Zutatenverzeichnis muss mit einer Überschrift, die den Begriff »Zutat« enthält, versehen sein; danach hat eine Aufzählung sämtlicher Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts zu erfolgen, wobei sich eine nähere Regelung in den Anhängen VI und VII findet (Art. 18 LMIV). Bei frischem Obst und Gemüse, Mineralwasser, Essig, Käse, Butter und Milch sowie bei LM, die nur aus einer Zutat bestehen, ist kein Zutatenverzeichnis erforderlich (Art. 19 LMIV). Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe bestimmter Zutaten sowie bezüglich deren mengenmäßiger Angabe sind in Art. 20 bzw. 22 LMIV vorgesehen. Schließlich besteht eine Pflicht zur Kennzeichnung von Stoffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Art. 21 LMIV).

Die Nettofüllmenge muss in Litern (bzw. cl oder ml) oder in Kilogramm (bzw. g) mit Bezug zur Volumen- oder Masseinheit angegeben werden (Art. 23 LMIV).

Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen LM ist das Mindesthaltbarkeitsdatum durch ein Verbrauchsdatum zu ersetzen; nach dem Ablauf des Verbrauchsdatums gilt das LM – im Wege einer unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung – als »nicht sicher« (Art. 24 LMIV).

Soweit dies auf Grund der Art des LM erforderlich ist, müssen entsprechende Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen (Art. 25 LMIV) oder eine Gebrauchsanweisung (Art. 27 LMIV) beigegeben werden.

Die Kennzeichnung des Ursprungslandes bzw. des Herkunftsortes ist v.a. in Bezug auf Fleisch sowie dann erforderlich, wenn dies nötig ist, um eine Irreführung der Verbraucher auszuschließen (Art. 26 LMIV).

Sondervorschriften bestehen schließlich hinsichtlich der Angabe des Alkoholgehaltes (Art. 28 i.V.m. Anhang XII zur LMIV).

Für nicht vorverpackte LM sind die Angaben gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c LMIV (Allergien u. Unverträglichkeiten) verpflichtend; die anderen gemäß Art. 9 und 10 LMIV vorgesehenen Angaben sind hingegen grundsätzlich nicht verpflichtend, sofern nicht anderslautende nationale Vorschriften bestehen (Art. 44 LMIV).

5.3.5.3. Nährwertdeklaration

Beachte: Eine nähere Begriffsbestimmung enthält Anhang I, entsprechende Ausnahmen finden sich in Anhang V.

Hinsichtlich der Nährwertdeklaration zählen gemäß Art. 30 Abs. 1 LMIV zu den verpflichtenden Angaben (sog. »Big Seven«)⁸⁶:

- ▷ Brennwert (Berechnung anhand der in Anhang XIV zur LMIV angeführten Umrechnungsfaktoren);
- ▷ Menge an **Fett**;
- ▷ Menge an gesättigten **Fettsäuren**;
- ▷ Menge an **Kohlenhydraten**;
- ▷ Menge an **Zucker**;
- ▷ Menge an **Eiweiß**;
- ▷ Menge an **Salz**;

Anzugeben sind jeweils Durchschnittswerte (Art. 30 Abs. 4 LMIV), und zwar i.d.R. pro 100 g bzw. pro 100 ml (Art. 32 LMIV), ausnahmsweise pro Portion bzw. Verzehrseinheit (Art. 33 LMIV).

⁸⁶ Nicht zu verwechseln mit den verpflichtenden Angaben gemäß Art. 9 LMIV (siehe dazu oben, D.6.3.4.1.)!

Darstellungsform: im selben Sichtfeld; als Ganzes in einem übersichtlichen Format und gegebenenfalls in der gemäß Anhang XV vorgegebenen Reihenfolge; in Tabellenform; gegebenenfalls sind Abweichungen möglich (Art. 34 und 35 LMIV).

Zudem können vom Unternehmer im Zusammenhang mit der Nährwertdeklaration freiwillig angegeben werden (Art. 30 Abs. 2 LMIV):

- ▷ Menge der einfach ungesättigten Fettsäuren;
- ▷ Menge der mehrfach ungesättigten Fettsäuren;
- ▷ Menge der mehrwertigen Alkohole;
- ▷ Menge an Stärke;
- ▷ Menge an Ballaststoffen;
- ▷ signifikante Mengen an Vitaminen oder Mineralstoffen.

5.3.6. Zu Kapitel V

Für freiwillige Angaben gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für verpflichtende Angaben; darüber hinaus dürfen die freiwilligen Angaben für Verbraucher nicht irreführend i.S.d. Art. 7 LMIV sowie nicht zweideutig oder missverständlich sein und gegebenenfalls müssen solche Angaben auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen (Art. 36 LMIV).

Hinsichtlich ihrer Darstellungsform dürfen freiwillige Informationen nicht auf Kosten des für verpflichtende Informationen verfügbaren Raumes gehen (Art. 37 LMIV).

5.3.7. Zu Kapitel VI

Hält ein Mitgliedstaat die Erlassung neuer bzw. ergänzender – einzelstaatlicher – Vorschriften bezüglich LM-Informationen für erforderlich, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe vor der Erlassung solcher Normen der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen. Die EU-Kommission konsultiert darauf hin gegebenenfalls den nach der LM-Basis-VO eingesetzten »Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit«. Erfolgt binnen 3 Monaten keine ablehnende Stellungnahme eines Beteiligten (v.a. eines anderen EU-Mitgliedes), so darf der Mitgliedstaat die von ihm beabsichtigte Regelung erlassen. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme wird dagegen

innerhalb dieser 3-Monats-Frist von der EU-Kommission ein Prüfverfahren eingeleitet und der »Ständige Ausschuss« konsultiert; gibt dieser keine bzw. keine positive Stellungnahme ab, kann die beabsichtigte Vorschrift nicht erlassen werden (Art. 45 LMIV und Art. 48 Abs. 2 LMIV i.V.m. Art. 5 der VO 182/2011/EU).

5.3.8. Zu den Anhängen

Anhang I zur LMIV enthält spezielle Begriffsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich »Nährwertdeklaration«, »Fett«, (Arten von) »Fettsäuren«, »Kohlehydrate«, »Zucker«, »Eiweiß«, »Salz«, »Ballaststoffe«, »mehrwertige Alkohole« und »Durchschnittswerte«.

In Anhang II zur LMIV findet sich eine Aufzählung der allergenen Stoffe (glutenhaltiges Getreide [und Ausnahmen], Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse und Schalenfrüchte, Sojabohnen, Milch, Sellerie, Senf, Sesam, SO₂ & Sulfite, Lupinen und Weichtiere).

Anhang III zur LMIV normiert zusätzliche Kennzeichnungserfordernisse, wenn etwa Folgendes zutrifft: »unter Schutzatmosphäre verpackt«; »mit Süßungsmittel(n)«; »enthält Aspartam«; »kann abführend wirken«; »enthält Süßholz« (betr. Bluthochdruck-Patienten); »enthält Koffein« (betr. Kinder/Schwangere); »mit zugesetzten Pflanzensterinen«; Einfrierdatum bei Fleisch und Fisch.

In Anhang IV zur LMIV findet sich eine Definition der gemäß Art. 13 LMIV maßgeblichen x-Höhe (Schriftgröße 1,2 bzw. 0,9 mm).

Anhang V zur LMIV sieht Ausnahmen von der gemäß Art. 30ff LMIV verpflichtenden Nährwertdeklaration für unverarbeitete oder bloß reifebehandelte und jeweils aus nur einer einzigen Zutat bestehende Erzeugnisse, Wasser, Gewürze, Salz, Kaffee, Tee, Essig, Aromen, LM-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, LM-Enzyme, Gelatine und Gelierhilfen, Hefe, Kaugummi, LM in Verpackungen mit einer größten Oberfläche von weniger als 25 cm² und LM, die direkt in kleinen Mengen an Verbraucher abgegeben werden, vor.

Nach Anhang VI zur LMIV besteht gegebenenfalls die Verpflichtung zu einer entsprechenden Ergänzung der LM-Bezeichnung bezüglich des physikalischen Zustandes oder einer besonderen Behandlung, wenn der Käufer ansonsten irregeführt werden könnte (z.B. »pulverisiert«,

»getrocknet«, »tiefgefroren«); wenn zuvor tiefgefrorene LM in aufgetautem Zustand verkauft werden, es sei denn, dass keine Auswirkungen auf die LM-Qualität entsteht (bedeutsam für Restaurants und Gaststätten); hinsichtlich mit ionisierenden Strahlen behandelter LM; wenn essentielle Bestandteile ersetzt wurden (entsprechende Ergänzung des Zutatenverzeichnisses in unmittelbarer Nähe und in einer Schriftgröße von mind. 75 % des Produktnamens). Bei Fleisch- und Fischerzeugnissen und -zubereitungen muss eine Angabe von zugesetztem Eiweiß und Wasser sowie ggf. mit dem Hinweis: »aus Fleisch- bzw. Fischstücken zusammengefügt« erfolgen; spezielle Anforderungen bestehen auch für die Bezeichnung von Hackfleisch und Faschiertem, wobei zusätzlich eine Kennzeichnung mit »Fettgehalt geringer als ...« und »Verhältnis Kollagen/Fleischeiweiß geringer als ...« zu erfolgen hat. Ist eine Wursthülle nicht essbar, muss dies entsprechend angegeben werden.

Die Anhänge VII und VIII zur LMIV enthalten ausführliche Vorschriften über die Angabe und Bezeichnung von Zutaten und deren Menge.

Nach Anhang IX zur LMIV ist die Angabe der Nettofüllmenge für beim Verkauf abgewogene oder nach Stückzahlen abgegebene LM oder dann, wenn die Nettofüllmenge (ausgenommen Gewürze und Kräuter) unter 5 g oder 5 ml liegt, nicht verpflichtend. Bei Vor- bzw. Überverpackungen muss auf diesen die Angabe der Anzahl der Einzelpackungen und deren jeweilige Nettofüllmenge vorgenommen werden. Befinden sich LM in einer Aufgussflüssigkeit, so ist deren Abtropfgewicht anzugeben.

Hinsichtlich des Mindesthaltbarkeits-, Verbrauchs- und Einfrierdatums sieht Anhang X zur LMIV zunächst vor, dass dann, wenn das LM weniger als 3 Monate haltbar ist, die bloße Angabe von Tag und Monat genügt; liegt die Haltbarkeit zwischen 3 und 18 Monaten, so reicht die Angabe von Monat und Jahr hin; beträgt sie mehr als 18 Monate, dann genügt Angabe des Jahres. Davon ausgehend ist dem Mindesthaltbarkeitsdatum die Wendung »mindestens haltbar bis« (Tag) bzw. »mindestens haltbar bis Ende« voranzustellen. Hierauf hat das Datum zu folgen, das aus einer unverschlüsselten Angabe des Tages und des Monats (sowie gegebenenfalls des Jahres) – und zwar in dieser Reihenfolge – bestehen muss. Die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums ist bei frischem Obst und Gemüse, Wein, alkoholischen Getränken mit mehr als 10 Vol%, Backwaren (sofern diese üblicherweise binnen 24 Stunden verzehrt werden), Essig, Speisesalz, Zucker und Kaugummi nicht nötig. Ist

anstelle des Mindesthaltbarkeits- ein Verbrauchsdatum erforderlich, so ist diesem die Wendung »zu verbrauchen bis« voranzustellen, wobei dies auch im Falle einer Vorverpackung auf jeder Einzelpackung angegeben werden muss. Muss ein Einfrierdatum angegeben werden, so ist diesem die Wendung »eingefroren am« voranzustellen.

Bei Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Hausgeflügel ist nach Anhang XI zur LMIV eine Herkunftsbezeichnung verpflichtend.

Weisen Getränke einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol% auf, so ist dieser gemäß Anhang XII zur LMIV durch eine Ziffer mit nicht mehr als einer Dezimalstelle, gefolgt von »% vol« anzugeben; dieser Kennzeichnung kann das Wort »Alkohol« oder die Abkürzung »alc.« vorangestellt werden.

Anhang XIII zur LMIV enthält Referenzmengen für die tägliche Zufuhr von Vitaminen, von Energie und von Mineral- und Nährstoffen, die in zulässiger Weise angegeben werden können.

In Anhang XIV zur LMIV ist ein Umrechnungsfaktor von $\approx 2,4$ betreffend das Verhältnis von kJ und kcal im Zuge der gemäß Art. 31 LMIV vorzunehmenden Brennwertberechnung festgelegt.

Anhang XV zur LMIV enthält schließlich eine einheitliche Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration i.S.d. Art. 33 Abs. 5 LMIV.

6. Die sog. »Bio-Lebensmittel-Verordnung« (BioVO – 2018/848/EU, in Geltung ab dem 1.1.2021)⁸⁷

6.1. Überblicksweise regelt die BioVO im Wesentlichen

- ▷ die Ziele und Grundsätze der ökologisch-biologischen Produktion;
- ▷ Produktionsvorschriften für tierische und pflanzliche Erzeugnisse (insbesondere Verbot der Verwendung genveränderter Organismen [GVO] und ionisierender Strahlung; Haltungs-, Futter- und Düngemittelvorschriften);

⁸⁷ Langtitel: »Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.«

- ▷ Kennzeichnungsbestimmungen;
- ▷ Kontrollmaßnahmen;
- ▷ den Handel mit Drittländern.
- ▷ Zulassungsverfahren und die Zertifizierung;
- ▷ die Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung sowie
- ▷ das EU-Bio-Logo.

6.2. Aufbau und Systematik

- Kapitel I: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art. 1–3)
- Kapitel II: Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion (Art. 4–8)
- Kapitel III: Produktionsvorschriften (Art. 9–29)
- Kapitel IV: Kennzeichnung (Art. 30–33)
- Kapitel V: Zertifizierung (Art. 34–36)
- Kapitel VI: Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten (Art. 37–43)
- Kapitel VII: Handel mit Drittländern (Art. 44–49)
- Kapitel VIII: Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 1: Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse und für Umstellungserzeugnisse (Art. 50)
 - Abschnitt 2: Information, Berichterstattung und diesbezügliche abweichende Regelungen (Art. 51–53)
- Kapitel IX: Verfahrensbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen
- Abschnitt 1: Verfahrensvorschriften (Art. 54–55)
 - Abschnitt 2: Aufhebung und Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 56–61)
- Anhang I: Andere Erzeugnisse nach Art. 2 Abs. 1
- Anhang II: Detaillierte Produktionsvorschriften gemäß Kap. III
- Teil I: Vorschriften für die Pflanzenproduktion
 - Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion
 - Teil III: Produktionsvorschriften für Algen und Aquakulturen
 - Teil IV: Produktionsvorschriften für verarbeitete LM
 - Teil V: Produktionsvorschriften für verarbeitete Futtermittel
 - Teil VI: Wein

- Anhang III: Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen
 Anhang IV: Angaben nach Art. 30
 Anhang V: Logo der EU für ökologische/biologische Produktion und Codenummern
 Anhang VI: Muster des Bio-Zertifikats

Beachte: Vorweg ist generell darauf hinzuweisen, dass sich die zentral maßgeblichen Vorschriften nicht im Hauptteil der Verordnung, sondern in deren Anhängen finden; diese können seitens der EU-Kommission selbständig – also ohne Einbeziehung des Rates und des Parlaments der EU und damit in einem wesentlich rascheren (wenngleich demokratiepolitisch graduell geringer legitimierten) Verfahren – modifiziert werden.

6.3. *Im Besonderen enthält die BioV folgende maßgebliche Regelungen*

6.3.1. Zu Kapitel I

Nach Art. 1 BioVO normiert diese VO v.a. Grundsätze und Vorschriften für die biologische⁸⁸ Produktion, Zertifizierung, Kennzeichnung, Werbung sowie über die (allgemeine) LMKtrV 625/2017/625 EU hinausgehende Kontrollmaßnahmen; diese Vorschriften gelten im Wesentlichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel (Art. 2) BioVO).

Als maßgebliche eigenständige Begriffsbestimmungen legt Art. 3 BioVO insbesondere fest:

- ▷ »**Biologische Produktion**« (Z. 1): Anwendung von Produktionsverfahren nach den Vorschriften der BioVO auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des **Vertriebs**;
- ▷ »**Biologisches Erzeugnis**« (Z. 2): ein aus biologischer Produktion stammendes Erzeugnis, ausgenommen ein solches, das während des Umstellungszeitraums gemäß Art. 10 BioVO hergestellt wird (wobei Jagd- und Fischereierzeugnisse von wildlebenden Tieren von vornherein nicht als biologische Erzeugnisse **gelten**);

88 Im Folgenden ist unter »biologisch« zugleich auch »ökologisch« zu verstehen.

- ▷ »Umstellung« (Z. 6): Übergang von nichtbiologischer auf biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften der BioVO für biologische Produktion **gelten**;
- ▷ »Landwirt« (Z. 14): eine natürliche oder juristische Person, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit **ausübt**;
- ▷ »Erneuerbare Energien« (Z. 35): erneuerbare, nicht fossile Energiequellen wie Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und **Biogas**;
- ▷ »Aufbereitung« (Z. 44): Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen oder jeder andere Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern – etwa Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung – sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die biologische Produktions**weise**;
- ▷ »Genetisch veränderter Organismus« oder »GVO« (Z. 58): ein genetisch veränderter Organismus i.S.d. Art. 2 Z. 2 der RL 2001/18/EG, der nicht aus einem der in Anhang I.B dieser RL aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen **ist**.

6.3.2. Kapitel II

Ausgehend von allgemeinen Grundsätzen für die biologische Produktion (Art. 5 BioVO) finden sich nähere Spezifizierungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Tätigkeiten, Aquakultur und der Verarbeitung von biologischen Lebens- und Futtermitteln (Art. 6–8 BioVO).

6.3.3. Kapitel III

Art. 9 BioVO normiert – in zunächst bloß grundlegender Weise; diesbezügliche spezifische, (allein) seitens der EU-Kommission modifizierbare Regelungen finden sich sodann in Anhang II zur BioVO – Vorschriften für die Produktion biologischer LM, wobei in Art. 10 BioVO Regelungen zur Umstellung von konventioneller auf biologische Produktion vorgesehen sind (»Umstellungszeitraum«). Davon ausgehend werden neben einem grundsätzlichen Verbot der Verwendung genetisch veränderter Organismen (Art. 11 BioVO) prinzipielle Anforderungen an die Pflanzen- und Tierproduktion, die Algen- und Aquatierpro-

duktion, die Produktion von verarbeiteten Lebens- und Futtermitteln sowie von Wein und Hefe (Art. 12–19 BioVO) festgelegt. Hiervon kann die EU-Kommission gegebenenfalls Ausnahmen festlegen (Art. 22 BioVO); Gleiches gilt hinsichtlich Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung (Art. 23 BioVO) sowie in Bezug auf die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der biologischen Produktion verwendet werden (Art. 24 bis BioVO).

Die Verpflichtung, die Einhaltung der BioVO durch seine Vertragspartner zu überwachen, Verstößen vorzubeugen und gegebenenfalls solche den Behörden zur Kenntnis zu bringen, trifft in erster Linie jeden Unternehmer selbst (Art. 27–29 BioVO).

6.3.4. Kapitel IV

Nach Art. 30 Abs. 2 BioVO ist eine Kennzeichnung von Produkten als »Bio-«, »Öko-« o.Ä., die den Anforderungen der BioVO nicht entsprechen, innerhalb der EU untersagt.

Andererseits müssen vorschriftskonforme Erzeugnisse neben einer derartigen Bezeichnung noch zusätzlich die Codenummer jener Behörde, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat, und das EU-Bio-Logo auf der Verpackung aufweisen (Art. 31–33 BioVO).

6.3.5. Kapitel V

Unternehmer, die biologische Erzeugnisse in Verkehr bringen, sind verpflichtet, hierfür bei der Behörde des entsprechenden Mitgliedstaates eine amtliche Zertifizierung zu beantragen (Art. 34 und 35 BioVO).

6.3.6. Kapitel VI

Ergänzend zur (allgemeinen) LMKtrV 625/2017/EU sind in den Art. 37 ff BioVO besondere Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle biologischer LM und Erzeugnisse festgelegt. Danach obliegt den staatlichen Behörden bzw. den von diesen beauftragten Institutionen im Besonderen die Überprüfung der eigenunternehmerischen Kontrollpflichten und der Einhaltung von Zeiträumen zur Umstellung von nicht ökologischer auf

biologische Produktion, wobei die Unternehmer stets zu entsprechender Kooperation verpflichtet sind.

Bei vermuteten Verstößen kann die Behörde das Inverkehrbringen vorschriftswidriger Produkte vorläufig untersagen; zudem sind die Mitgliedstaaten dazu verhalten, alle geeigneten Maßnahmen und erforderliche Sanktionen zu ergreifen, um einen Missbrauch der BioVO wirksam zu verhindern (Art. 41 BioVO).

Bei gravierenden Verstößen muss die Behörde dafür sorgen, dass dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von biologischen Produkten für einen bestimmten Zeitraum untersagt bzw. ihm sein Zertifikat befristet oder sogar gänzlich entzogen wird (Art. 42 BioVO).

6.3.7. Kapitel VII

Die Ein- und Ausfuhr von biologischen Produkten in bzw. aus dem EU-Raum ist nur dann zulässig, wenn die in den Art. 45 BioVO festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

6.3.8. Kapitel VIII

Wenn ein Erzeugnis den Anforderungen der BioVO entspricht, darf dessen Vermarktung im gesamten EU-Raum nicht verboten oder eingeschränkt werden; v.a. dürfen diesfalls auch keine über die in dieser VO vorgesehenen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 50 BioVO).

Zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Behörden wird ein gemeinsames Informationssystem eingerichtet, wobei der EU-Kommission zudem die Befugnis zur Änderung spezifischer Bestimmungen der BioVO im abgekürzten Verfahren übertragen ist (Art. 51 und 52 BioVO).

6.3.9. Kapitel IX

Bei ihren Tätigkeiten wird die EU-Kommission von einem ständigen »Ausschuss für ökologische/biologische Produktion« unterstützt (Art. 55 BioVO).

Vor dem Inkrafttreten der BioVO (1. Jänner 2021) erzeugte Produkte können weiterhin in Verkehr belassen werden. Wenn sie (zumindest

den Anforderungen der Bio-VO 834/2007/EG entsprechen (Art. 56 ff BioVO).

6.3.10. Anhang I

Im Wege einer auf Art. 2 Abs. 1 letzter Satz BioVO basierenden (taxativen) Aufzählung bestimmter Erzeugnisse (z.B. Hefen, Bienenwachs und traditionelle pflanzliche Zubereitungen) wird der Anwendungsbereich der BioVO über den Umfang der in Anh. I zum AEUV angeführten Waren (sog. »Brüsseler Zolltarif«) hinaus erweitert.

6.3.11. Anhang II

Darin sind die zuvor in Kapitel III bloß dem Grunde nach festgelegten Produktionsvorschriften für die Pflanzen- und Tierproduktion, die Algen- und Aquatierproduktion, die Produktion von verarbeiteten Lebens- und Futtermitteln sowie von Wein und Hefe jeweils in detaillierter Weise festgelegt.

Diese Bestimmungen können seitens der EU-Kommission autonom, d.h. ohne Befassung des Rates und des Parlaments der EU, im Wege delegierter Rechtssetzung (Art. 54 BioVO) modifiziert werden.

6.3.12. Anhang III

Hier finden sich nähere Regelungen über die Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen, wobei auch diese Vorschriften mittels delegierter Rechtssetzung der EU-Kommission auf vergleichsweise kurzem Weg abgeändert werden können.

6.3.13. Anhänge IV bis VI

In Anhang IV findet sich bezüglich der Kennzeichnung »ökologisch/biologisch« i.S.d. Art. 30 BioVO eine verbindliche Übersetzung in sämtliche Amtssprachen der EU.

Anhang V gibt eine bildliche Darstellung des EU-Bio-Logos wieder und legt zudem ein Format zur Ausgestaltung der nach Art. 32 und 52 BioVO zu vergebenden behördlichen Codenummern fest.

In Anhang VI ist ein Musterformular für die gemäß Art. 35 BioVO vorgesehenen Zertifikate enthalten.

7. **Die sog. »Lebensmittelzusatzstoff-Verordnung«
(LMZV – 1333/2008/EG i.d.g.F. 1676/2019/EU)⁸⁹**

7.1. *Überblicksweise regelt die LMZV im Wesentlichen die Verwendung von Zusatzstoffen im Zuge der LM-Produktion im Wege der Festlegung*

- ▷ von (taxativ) in der EU zugelassenen Zusatzstoffen (sog. »Gemeinschaftsliste«),
- ▷ besonderer Bedingungen für Süßungsmittel und Farbstoffe,
- ▷ von Funktionsklassen für Zusatzstoffe,
- ▷ von Verwendungsbedingungen und -mengen sowie
- ▷ von Kennzeichnungsvorschriften, die danach differenzieren, ob die Zusatzstoffe an LM-Hersteller einerseits oder Konsumenten andererseits abgegeben werden.

7.2. *Aufbau und Systematik*

Kapitel I: Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art. 1–3)

Kapitel II: Gemeinschaftslisten der zugelassenen Zusatzstoffe (Art. 4–14)

Kapitel III: Verwendung von Zusatzstoffen in LM (Art. 15–20)

Kapitel IV: Kennzeichnung (Art. 21–25)

Kapitel V: Verfahrensvorschriften und Durchführung (Art. 26–29)

Kapitel VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 30–35)

Anhang I: Funktionsklassen von LM-Zusatzstoffen in LM, LM-Zusatzstoffen und LM-Enzymen

Anhang II: EU-Liste zugelassener Zusatzstoffe mit Verwendungsbedingungen

Teil A:

1. Einleitung

⁸⁹ Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe«.

2. Allgemeine Bestimmungen über LM-Zusatzstoffe und Verwendungsbedingungen

Tabelle 1: LM, in denen nach dem Migrationsgrundsatz Zusatzstoffe nicht zugelassen werden dürfen

Tabelle 2: LM, in denen nach dem Migrationsgrundsatz Farbstoffe nicht zugelassen werden dürfen

Tabelle 3: Farbstoffe, die in Form von Lacken verwendet werden dürfen

Teil B: Liste aller Zusatzstoffe (»E-Nummern«)

1. Farbstoffe
2. Süßungsmittel
3. Andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

Teil C: Festlegung von Zusatzstoffgruppen

1. Gruppe I
2. Gruppe II: LM-Farbstoffe ohne Höchstmengenbeschränkung
3. Gruppe III: LM-Farbstoffe mit kombinierter Höchstmengenbeschränkung
4. Gruppe IV: Polyole
5. Gruppe V: Andere Zusatzstoffe, die kombiniert reguliert werden können

Teil D: LM-Kategorien

0. Alle LM-Kategorien
1. Milchprodukte und Analoge
2. Fette, Öle und Emulsionen
3. Speiseeis
4. Obst und Gemüse
5. Süßwaren
6. Getreide und Getreideprodukte
7. Backwaren
8. Fleisch
9. Fisch und Fischereiprodukte
10. Eier und Eiprodukte
11. Zuckerarten, Sirupe, Honig und Tafelsüßen

12. Salz, Gewürze, Suppen, Soßen, Salate und Eiweißprodukte
13. LM für besondere Ernährung gem. RL 2009/39/EG
14. Getränke
15. Verzehrfertige süße oder herz hafte Happen und Knabbereien
16. Dessertspeisen, ausg. Produkte der Kategorien 1, 3 und 4
17. Nahrungsergänzungsmittel gem. RL 2002/46/EG
18. Verarbeitete LM, die nicht in die Kategorien 1–17 fallen, ausg. Säuglings- und Kleinkindnahrung

Teil E: Zugelassene Zusatzstoffe und Verwendungsbedingungen nach LM-Kategorie

Anhang III: EU-Liste der für die Verwendung in LM-Zusatzstoffen, LM-Enzymen und LM-Aromen sowie in Nährstoffen zugelassenen Zusatzstoffe, auch Trägerstoffe, mit den Bedingungen für ihre Verwendung

Teil 1: Trägerstoffe in LM-Zusatzstoffen

Teil 2: LM-Zusatzstoffe außer Trägerstoffen in LM-Zusatzstoffen

Teil 3 (»Part 3«): LM-Zusatzstoffe einschließlich der Trägerstoffe in LM-Enzymen

Teil 4: LM-Zusatzstoffe einschl. Trägerstoffe in LM-Aromen

Teil 5: LM-Zusatzstoffe in Nährstoffen

Abschnitt A: LM-Zusatzstoffe in Nährstoffen außer den Nährstoffen für die in »*Anh. III*« (richtig wohl: Anh. II) Teil E Nr. 13.1 angeführten LM für Säuglinge und Kleinkinder

Abschnitt B: LM-Zusatzstoffe in Nährstoffen für die in »*Anh. III*« (richtig wohl: Anh. II) Teil E Nr. 13.1 angeführten LM für Säuglinge und Kleinkinder

Teil 6: Bestimmung von Zusatzstoffgruppen für die Teile 1–5

Anhang IV: Traditionelle Erzeugnisse, für die einzelne Mitgliedstaaten das Verbot der Verwendung bestimmter Klassen von LM-Zusatzstoffen aufrechterhalten können

Anhang V: Liste der LM-Farbstoffe nach Art. 24, für die bei der Kennzeichnung von LM zusätzliche Angaben **zu machen sind**

Beachte: Vorweg ist wiederum generell darauf hinzuweisen, dass sich die vergleichsweise essentielleren Vorschriften nicht im Hauptteil der Verordnung, sondern in deren Anhängen (und hier insbesondere in Anh. II Teil E zur LMZV) finden, die seitens der EU-Kommission ohne Einbeziehung des Rates und des Parlaments der EU – und damit in einem vergleichsweise weniger aufwändigen Verfahren – modifiziert werden können.

7.3. *Im Besonderen enthält die LMZV folgende maßgebliche Regelungen*

7.3.1. Zu Kapitel I

Als eigenständige, nicht aus einem Verweis auf andere Rechtsvorschriften der EU resultierende Definitionen legt die LMZV u.a. fest:

- ▷ **»Lebensmittelzusatzstoff«:** ist ein Stoff mit oder ohne Nährwert, der in der Regel weder selbst als LM verzehrt noch als charakteristische LM-Zutat verwendet wird, aber einem LM aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird, so dass dieser Stoff selbst oder seine Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des LM werden oder werden können; unter einem sind hiervon maßgebliche Ausnahmen festgelegt (Art. 3 Abs. 2 lit. a LMZV);
- ▷ **»Funktionsklasse«:** eine der in Anh. I aufgeführten, nach der technologischen Funktion in LM geordneten Gruppen von Zusatzstoffen (Art. 3 Abs. 2 lit. c LMZV);
- ▷ **»Quantum satis«:** keine numerische Angabe einer Höchstmenge; die Stoffe sind jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zu verwenden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, dass die Verbraucher nicht irregeführt werden.

7.3.2. Zu Kapitel II

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 5 LMZV dürfen nur die in den in Anh. II und III zur LMZV angeführten, die sog. »Gemeinschaftslisten« bil-

denden Zusatzstoffe als solche in Verkehr gebracht und unter den darin festgelegten Bedingungen in LM verwendet werden.

Zusatzstoffe können nur dann in die Gemeinschaftslisten aufgenommen werden, wenn sie hinsichtlich der vorgeschlagenen Dosis für die Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind, ihnen Vorteile bringen und sie zudem durch deren Zusatz nicht irreführt werden (Art. 6 LMZV).

Weiters werden für Süßungsmittel und Farbstoffe – als jeweils spezifische Typen von Zusatzstoffen – besondere Bedingungen für deren Verwendung sowie darüber hinaus festgelegt, dass Zusatzstoffe generell entsprechend ihrer technischen Hauptfunktion einzelnen Klassen zuzuordnen sind, sowie, welche spezifischen Angaben die Gemeinschaftslisten aufweisen müssen (Art. 7–11 LMZV).

7.3.3. Zu Kapitel III

Für unbehandelte LM sowie für Säuglings- und Kleinkindernahrung dürfen Zusatzstoffe nur unter den nach Anh. II zur LMZV ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen verwendet werden; Ähnliches gilt für zwecks Kennzeichnung (z.B. von Fleisch und Eierschalen) bestimmte Farbstoffe (Art. 15–17 LMZV).

Nach dem für zusammengesetzte LM maßgeblichen sog. »Migrationsgrundsatz« (Art. 18 LMZV) darf ein Zusatzstoff

- ▷ in einem solchen – wenngleich nicht in Anh. II zur LMZV angeführten – LM dann enthalten sein, wenn der Zusatzstoff in einer der Zutaten⁹⁰ des zusammengesetzten LM zugelassen ist;
- ▷ in einem LM mit zugesetzten Zusatzstoffen, LM-Enzymen oder LM-Aromen dann enthalten sein, wenn der Zusatzstoff nach der LMZV zugelassen ist und im endgültigen Lebensmittel keine technische Funktion erfüllt; sowie

90 Wenngleich der Begriff der »Zutat« weder in der LMZV selbst noch in der gemäß Art. 3 Abs. 1 LMZV verwiesenen LM-Basis-VO definiert ist, kann doch davon ausgegangen werden, dass dieser mit der entsprechenden Festlegung in Art. 2 Abs. 2 lit. f LMIV inhaltlich deckungsgleich ist, auch wenn in der LMZV ein dementsprechender expliziter Verweis fehlt.

- ▷ in einem solchen LM, das ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten LM, das den Anforderungen der LMZV genügt, verwendet wird,

enthalten sein.

Allfällige diesbezügliche Unklarheiten können durch entsprechende Auslegung im Wege eines formellen Ausschussverfahrens (vgl. Art. 19 i.V.m. Art. 28 LMZV: EU-Kommission unter Beiziehung des »Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit«) bereinigt werden.

7.3.4. Zu Kapitel IV

Auch Zusatzstoffe, die nicht für Konsumenten bestimmt sind, bedürfen einer – vergleichsweise geringeren Anforderungen genügenden – Kennzeichnung (Art. 21 und 22 LMZV).

Sind Zusatzstoffe hingegen für den Verkauf an Endverbraucher bestimmt, dann muss die Verpackung jedenfalls die Bezeichnung und die sog. E-Nummer jedes Zusatzstoffs sowie die Angabe »für Lebensmittel« bzw. »für Lebensmittel, begrenzte Verwendung« oder einen genaueren Hinweis auf die vorgesehene Verwendung in LM aufweisen (Art. 23 LMZV); Besonderheiten gelten darüber hinaus für Tafelsüßen, insbesondere, wenn diese Polyole und/oder Aspartam enthalten, sowie für bestimmte Farbstoffe (Art. 24 LMZV).

7.3.5. Zu Kapitel V

Die Hersteller und Verwender von Zusatzstoffen trifft eine grundsätzliche Informationspflicht; davon ausgehend haben die Mitgliedstaaten die Verwendung und den Verbrauch von Zusatzstoffen systematisch zu überwachen (Art. 26 und 27 LMZV).

Die EU-Kommission wird bei den von ihr durchzuführenden Aufgaben vom »Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit« unterstützt (Art. 28 LMZV).

▷

7.3.6. Zu Kapitel VI

Eine Aufnahme von Zusatzstoffen in die Gemeinschaftsliste kann erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass diese den Anforderungen der Art. 6–8 LMZV genügen. Bei Bedarf können diese Bedingungen seitens der EU-Kommission im vereinfachten Regelungsverfahren entsprechend modifiziert werden (Art. 30 LMZV).

7.3.7. Zu Anhang I

In diesem Anhang zur LMZV findet sich eine Klassifikation der Zusatzstoffe nach deren (überwiegender) technischer Funktion (wie Süßungsmittel, Konservierungsmittel, Farbstoffe, Antioxidantien, Trägerstoffe, Emulgatoren etc.).

7.3.8. Zu Anhang II

Dieser Teilbereich bildet gleichsam den zentralen Regelungskern der LMZV, indem eine EU-Gemeinschaftsliste für zugelassene Zusatzstoffe samt den Bedingungen für deren Verwendung festgelegt wird.

Dabei wird insbesondere nach LM, in denen nach dem Migrationsgrundsatz des Art. 18 Abs. 1 lit. a LMZV überhaupt keine Zusatzstoffe (Teil A, Tabelle 1) oder im Besonderen Farbstoffe einerseits nicht (Teil A, Tabelle 2) bzw. demgegenüber sogar in Form von Lacken (Teil A, Tabelle 3) verwendet werden dürfen.

Teil B enthält sodann die Liste aller Zusatzstoffe, die in Teil C in Gruppen eingeteilt werden; in Verbindung mit den in Teil D festgelegten LM-Kategorien ergibt sich schließlich in Teil E die essentiell maßgebliche »Gemeinschaftsliste von zugelassenen LM-Zusatzstoffen und Verwendungsbedingungen nach LM-Kategorien«.

7.3.9. Zu Anhang III

Ergänzend zu der in Anh. II zur LMZV findet sich hier eine EU-Liste jener Zusatz- und Trägerstoffe samt Verwendungsbedingungen, die in LM-Zusatzstoffen, LM-Enzymen, LM-Aromen und in Nährstoffen zugelassen sind.

7.3.10. Zu Anhang IV

Hier ist in Bezug auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten festgelegt, für welche traditionellen Erzeugnisse diese das Verbot der Verwendung bestimmter Klassen von Zusatzstoffen aufrechterhalten können.

Beispielsweise kann daher hinsichtlich nach deutschem Reinheitsgebot gebrautem Bier weiterhin die Beigabe von Zusatzstoffen in gleicher Weise gänzlich (ausgenommen Treibgase) untersagt werden wie für »*Bergkäse nach österreichischer Tradition*« (ausgenommen Konservierungsmittel).

7.3.11. Zu Anhang V

In diesem Teilbereich findet sich eine Auflistung jener LM-Farbstoffe, für die nach Art. 24 LMZV bei der Kennzeichnung zusätzliche Angaben erforderlich sind.

8. Die sog. »Health-Claims-Verordnung« (HCV – 1924/2006/EG i.d.g.F. 1047/2012/EG)⁹¹

8.1. Überblicksweise regelt die HCV

im Wesentlichen die Verwendung von gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von LM durch

- ▷ die Festlegung von Anforderungen und Bedingungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (**Nachweis durch anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse; Vorhandensein in signifikanter Menge; Verbot der Unrichtigkeit, Mehrdeutigkeit und Irreführung; Festlegung von Nährwertprofilen durch die EU**),
- ▷ die Einrichtung eines **Gemeinschaftsregisters** für nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben und
- ▷ die Zertifizierung von **einzelspezifischen Angaben** und entsprechenden Bedingungen für deren Verwendung (z.B. »*energiearm*«, »*fettfrei*«, »*ohne Zuckerzusatz*«, »*hoher Ballaststoffgehalt*« oder »*von Natur aus*«).

91 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel«.

8.2. *Aufbau und Systematik*

- Kapitel I: Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art. 1 und 2)
 Kapitel II: Allgemeine Grundsätze (Art. 3–7)
 Kapitel III: Nährwertbezogene Angaben (Art. 8 und 9)
 Kapitel IV: Gesundheitsbezogene Angaben (Art. 10–19)
 Kapitel V: Allgemeine und Schlussbestimmungen (Art. 20–29)
 Anhang: Nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung

8.3. *Im Besonderen enthält die HCV folgende maßgebliche Festlegungen*

8.3.1. Zu Kapitel I

Gemäß Art. 2 Abs. 2 HCV finden sich in dieser Verordnung folgende eigenständige Begriffsbestimmungen:

- ▷ »**Nährstoff**«: ein Protein, ein Kohlenhydrat, ein Fett, ein Ballaststoff, Natrium, ein im Anh. zur RL 90/496/EWG angeführtes/r Vitamine bzw. Mineralstoff sowie jeder Stoff, der zu einer dieser Kategorien gehört oder Bestandteil eines Stoffes aus einer dieser Kategorien ist (Z. 2);
- ▷ »**nährwertbezogene Angabe**«: jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein LM aufgrund der Energie und/oder der Nährstoffe oder anderer Substanzen besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt (Z. 4)
- ▷ »**gesundheitsbezogene Angabe**«: jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer LM-Kategorie, einem LM oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.

8.3.2. Zu Kapitel II

Prinzipiell dürfen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben nach Art. 3 HCV

- ▷ nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein;

- ▷ keine Zweifel über die Sicherheit und/oder die ernährungsphysiologische Eignung anderer LM wecken;
- ▷ nicht zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen;
- ▷ nicht erklären, suggerieren oder auch nur mittelbar zum Ausdruck bringen, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen liefern kann; sowie
- ▷ nicht – durch eine Textaussage oder durch Darstellungen in Form von Bildern, grafischen Elementen oder symbolische Darstellungen – auf Veränderungen bei Körperfunktionen Bezug nehmen, die beim Verbraucher Ängste auslösen oder daraus Nutzen ziehen könnten.

Im Übrigen legt die EU-Kommission spezifische Nährwertprofile sowie Ausnahmen hiervon fest, denen LM entsprechen müssen, um nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben aufweisen zu dürfen. Davon abweichend sind jedoch nährwertbezogene Angaben, die sich auf die Verringerung von Fett, gesättigten Fettsäuren, trans-Fettsäuren, Zucker und Salz/Natrium beziehen, ohne Bezugnahme auf ein Nährwertprofil zulässig, sofern sie ansonsten den generellen Anforderungen der HCV genügen; Gleiches gilt auch dann, wenn nur ein einziger Nährstoff das Nährstoffprofil übersteigt, sofern in unmittelbarer Nähe der nährwertbezogenen Angabe auf derselben Seite und genau so deutlich sichtbar wie diese der Hinweis »*hoher Gehalt an ...*« angebracht wird (Art. 4 HCV).

In Art. 5 HCV sind die generellen Bedingungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben festgelegt. Danach sind solche insbesondere nur zulässig, wenn

- ▷ anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Belege nachgewiesen werden kann, dass das Vorhandensein, das Fehlen oder der verringerte Gehalt des Nährstoffs eine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung hat,
- ▷ der Nährstoff im Endprodukt in einer solchen Menge vorhanden ist, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen und
- ▷ vom durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden kann, dass er die positive Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, versteht.

Erfolgt eine nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angabe, so muss die Kennzeichnung des Produkts zudem den Anforderungen des Art. 30 LMKV entsprechen (Art. 7 Abs. 1 HCV).

8.3.3. Zu Kapitel III

Bei nährwertbezogenen Angaben ist, soweit diese jeweils die dementsprechenden Anforderungen erfüllen, der im Anh. zur HCV vorgegebene Wortlaut zu verwenden; zudem sind vergleichende Angaben nur zwischen LM derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von LM dieser Kategorie zulässig (Art. 8 und 9 HCV).

8.3.4. Zu Kapitel IV

Gesundheitsbezogene Angaben sind nur zulässig, wenn diese

- ▷ einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,
- ▷ Informationen zur Menge des LM und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen,
- ▷ gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses LM zu verzehren, sowie
- ▷ einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten,

enthalten (Art. 10 Abs. 2 HCV).

Ungeachtet dessen sind jedoch Angaben, die den Eindruck erwecken, dass durch einen Verzicht auf das LM die Gesundheit beeinträchtigt werden könnte, sowie Angaben über Dauer und Ausmaß einer Gewichtsabnahme oder Angaben, die auf Empfehlungen von Ärzten verweisen, jedenfalls unzulässig (Art. 12 HCV).

Hinsichtlich gesundheitsbezogener Angaben führt die EU-Kommission eine entsprechende Gemeinschaftsliste (Art. 13 Abs. 3 HCV). Die in dieser Liste festgelegten Angaben sind – ohne vorangehendes Genehmigungsverfahren – insoweit zulässig, als sie die Bedeutung eines Nährstoffs für das Wachstum, für die Entwicklung oder für die Körperfunktionen, für die psychischen oder für die Verhaltensfunktionen; die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des

LM; die Verringerung des Hungergefühls, ein verstärktes Sättigungsgefühl, eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des LM beschreiben oder darauf verweisen; dies jedoch nur dann, wenn sich diese auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und vom durchschnittlichen Verbraucher auch richtig verstanden werden können (Art. 13 Abs. 1 HCV).

Betreffen solche Angaben im Besonderen die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern oder die Reduzierung eines Krankheitsrisikos, so müssen diese nicht nur dem gesonderten Zulassungsverfahren gemäß Art. 15–19 HCV unterzogen werden, sondern zusätzlich noch eine Erklärung dahin enthalten, dass die Krankheit, auf die sich die Angabe bezieht, durch mehrere Risikofaktoren bedingt ist und dass die Veränderung eines dieser Risikofaktoren eine bzw. keine positive Wirkung haben kann (Art. 14 Abs. 1 HCV).

8.3.5. Zu Kapitel V

Das Gemeinschaftsregister der EU-Kommission enthält nicht nur eine Auflistung zulässiger nährwertbezogenen Angaben sowie die Bedingungen für deren Verwendung einerseits und die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben samt Verwendungsbedingungen andererseits, sondern auch eine Liste abgelehnter gesundheitsbezogener Angaben und die Gründe für die Nichtzulassung (Art. 20 HCV).

8.3.6. Zum Anhang

Hier sind folgende nährwertbezogene Angaben samt den jeweiligen Bedingungen für deren Verwendung taxativ festgelegt:

»Energiearm«, »energiereduziert«, »energiefrei«, »fettarm«, fettfrei/ohne Fett«, »arm an gesättigten Fettsäuren«, »frei von gesättigten Fettsäuren«, »zuckerfrei«, »ohne Zuckerzusatz«, »natriumarm/kochsalzarm«, »sehr natriumarm/kochsalzarm«, »natriumfrei/kochsalzfrei«, »ohne Zusatz von Natrium/Kochsalz«, »Ballaststoffquelle«, »hoher Ballaststoffgehalt«, »Proteinquelle«, »hoher Proteingehalt«, »(Name des Vitamins/der Vitamine) und (Name des Mineralstoffs/der Mineralstoffe)-Quelle«, »hoher (Name des Vitamins/der Vitamine) und (Name des Mineralstoffs/der Mineralstoffe)-Gehalt«, »enthält (Name des Nährstoffs oder der anderen Substanz)«, »erhöhter

(Name des Nährstoffs)-Anteil«,), »reduzierter (Name des Nährstoffs)-Anteil«, »leicht«, »von Natur aus/natürlich«, »Quelle von Omega-3-Fettsäuren«, »mit einem hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren«, »mit einem hohen Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren«, »mit einem hohen Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren« sowie »mit einem hohen Gehalt an ungesättigten Fettsäuren«.

9. Die sog. »Novel-Food-Verordnung«⁹² (NFV – 2015/2283/EU i.d.g.F. 2019/1381/EU)⁹³

9.1. Überblicksweise regelt die NFV im Wesentlichen

- ▷ eine **Begriffsbestimmung** von »neuartigen **LM**«;
- ▷ **Anforderungen** für das Inverkehrbringen neuartiger **LM**;
- ▷ **Zulassungsverfahren** zur Bestimmung neuartiger **LM**; **Unionsliste** für zugelassene neuartige **LM**;
- ▷ **traditionelle LM** aus **Drittländern**;
- ▷ Maßnahmen für den Fall der **Zu widerhandlung**.

9.2. Aufbau und Systematik

- Kapitel I: Gegenstand, Anwendungsbereich u. Begriffsbestimmungen (Art. 1–5)
- Kapitel II: Anforderungen an das Inverkehrbringen von neuartigen LM (Art. 6–9)
- Kapitel III: Zulassungsverfahren für neuartige LM (Art. 10–20)
- Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 10–13)
- Abschnitt II: Bestimmungen für traditionelle LM aus Drittländern (Art. 14–20)
- Kapitel IV: Zusätzliche Verfahrens- und sonstige Bestimmungen (Art. 21–25)
- Kapitel V: Datenschutz (Art. 26–28)

92 Langtitel: »Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission«.

93 Seit dem 1. Jänner 2018 (zuvor: 258/97/EG).

Kapitel VI: Sanktionen und Allgemeine Bestimmungen (Art. 29–32)

Kapitel VII: Übergangsmaßnahmen und Schlussbestimmungen
(Art. 33–36)

9.3. *Im Besonderen finden sich in der NFV folgende Festlegungen*

9.3.1. Zu Kapitel I

Der Zweck der NFV besteht v.a. in der Regelung des Inverkehrbringens neuartiger LM in der EU und der damit im Zusammenhang stehenden Sicherstellung des diesbezüglichen Funktionierens des Binnenmarktes und des Schutzes der Gesundheit und der Verbraucherinteressen (Art. 1 NFV). Die NFV gilt nicht für gentechnisch veränderte LM, LM-Zusatzstoffe, LM-Enzyme, LM-Aromen und Extraktionslösungsmittel (Art. 2 NFV).

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nimmt Art. 3 Abs. 1 NFV einen prinzipiellen Verweis auf die LM-Basis-VO vor; eigenständig ist dem gegenüber insbesondere definiert:

- ▷ **»Neuartige LM«** (Art. 3 Abs. 2 lit. a NFV): Darunter sind alle LM zu verstehen, die **vor dem 15.5.1997** nicht in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr **verwendet** wurden **und** in **mindestens eine** der folgenden Kategorien fallen:
 - LM mit neuer oder gezielt veränderter Molekularstruktur bzw.
 - LM, die aus Mikroorganismen, Pilzen, Algen, Pflanzen, Tieren, Materialien mineralischen Ursprungs usw. bestehen (ausgenommen LM mit einer sicheren Verwendungsgeschichte in der EU).
- ▷ **»Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in einem Drittland«** (Art. 3 Abs. 2 lit. b NFV): Dies setzt voraus, dass die Sicherheit des fraglichen LM vor einer Meldung gem. Art. 14 NFV durch Daten über die Zusammensetzung und durch Erfahrungen mit der fortgesetzten Verwendung über mindestens 25 Jahre hinweg als Bestandteil der üblichen Ernährung einer signifikanten Anzahl an Personen in mindestens einem Drittland belegt worden ist.
- ▷ **»Traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland«** (Art. 3 Abs. 2 lit. c NFV): Darunter sind grundsätzlich solche neuartigen LM zu verstehen, die aus der Primärproduktion i.S.d. LM-Basis-VO stammen und eine Verwendungsgeschichte als sicheres LM in einem Drittland haben.

Zur Klärung der Frage, was demgegenüber unter einem LM mit einer »sicheren Verwendungsgeschichte in der EU« bzw. unter einem »traditionellen LM aus der EU« i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Z. iv und v NFV zu verstehen ist, gilt Folgendes: Weil LM, die bereits vor dem 15.5.1997 in der EU verwendet wurden, ohnehin schon generell nicht unter die NFV fallen, besteht der Sinn dieser Regelungen darin, dass vom Anwendungsbereich der NFV auch solche LM mit pflanzlichem und tierischem Ursprung in der EU ausgenommen sein sollen, die zwar erst nach dem 15.5.1997, aber zuvor entweder schon traditionell in der EU verwendet wurden oder hier eine sichere Verwendungsgeschichte aufgewiesen haben. Da nun weder in der NFV selbst noch subsidiär in der LM-Basis-VO geregelt ist, was unter diesen beiden Begriffen konkret zu verstehen ist, bietet sich eine Analogie an: »Sichere Verwendungsgeschichte in der EU« meint der Sache nach dasselbe wie »Sichere Verwendungsgeschichte in einem Drittstaat«.

Die Kontrolle dahin, ob die NFV in einem konkreten Fall zum Tragen kommt, obliegt primär dem LM-Unternehmer selbst. Im Zweifel ist hingegen die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das LM in Verkehr gebracht werden soll, zu kontaktieren; letzten Endes entscheidet hierüber die EU-Kommission (Art. 4 und 5 NFV).

9.3.2. Zu Kapitel II

Neuartige LM werden in eine Liste eingetragen (sog. »Unionsliste«) und dürfen erst ab diesem Zeitpunkt in der EU in Verkehr gebracht werden (Art. 6 NFV).

Um zugelassen bzw. in die Unionsliste aufgenommen zu werden, darf das neuartige LM gemäß Art. 7 NFV

- ▷ kein Sicherheitsrisiko für die menschliche Gesundheit darstellen,
- ▷ die Verbraucher nicht in die Irre führen und
- ▷ dann, wenn es ein anderes LM ersetzen soll, sich von diesem nicht derart unterscheiden, dass sein normaler Verzehr hinsichtlich der Ernährung nachteilig ist.

9.3.3. Zu Kapitel III

Standardmäßig ist das Genehmigungs- bzw. Aufnahmeverfahren seitens der EU-Kommission innerhalb einer Frist von (i.d.R.) 7 Monaten

durchzuführen. Die Einleitung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen, gegebenenfalls ist ein Gutachten der EFSA einzuholen und eine Beteiligung aller Mitgliedstaaten vorzunehmen. Im Falle eines positiven Abschlusses wird ein formeller »Durchführungsrechtsakt« erlassen (Art. 10–13 NFV).

Hinsichtlich traditioneller LM aus Drittländern genügt grundsätzlich eine bloße Meldung; diese muss insbesondere einen Nachweis über eine Verwendungsgeschichte als sicheres LM enthalten. Sollte die EU-Kommission die Aufnahme in die Unionsliste ablehnen, kann der LM-Unternehmer einen Antrag auf Durchführung des normalen Zulassungsverfahrens stellen (Art. 14–20 NFV).

9.3.4. Zu Kapitel IV

In den Art. 21–25 NFV finden sich Regelungen über Zusatzinformationen, Fristen, Vertraulichkeit, Überwachung und Auskunftspflichten.

9.3.5. Zu Kapitel V

Auf Antrag des LM-Unternehmers kann die EU-Kommission für die Dauer von 5 Jahren in Bezug auf exklusiv neue wissenschaftliche Erkenntnisse eine Geheimhaltung verfügen, wobei bei zeitlich parallelen Anträgen eine entsprechende Reihung vorzunehmen ist (Art. 26–28 NFV).

9.3.6. Zu Kapitel VI

Alle Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, zweckentsprechende Sanktionsnormen zu erlassen, um die faktische Effektivität der NFV sicherzustellen; solche Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 29 NFV).

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die EU-Kommission durch den »*Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel*« unterstützt, wobei der Kommission zudem die Befugnis zur Erlassung delegierter Rechtsakte übertragen ist (Art. 30–32 NFV).

▷

9.3.7. Spezifika

Die in Art. 29 NFV vorgesehene Sanktionsnorm findet sich in Österreich in § 90 Abs. 3 Z. 1 i.V.m Teil 1 Z. 38 der Anlage zum LMSVG.

Systematisch besehen stellt die NFV einen auf neuartige LM konzentrierten Regelungskomplex dar, der nur bzw. immer dann zum Tragen kommt, wenn und soweit ein solches LM vorliegt; im Übrigen, d.h. ergänzend gelten – entsprechend dem generellen Grundsatz, dass die speziellere der generellen Regelung vorgeht – die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Regelungen, wie z.B. die LM-Basis-VO, die LMIV, die LMKV etc.

Im Gesamtsystem des österreichischen Lebensmittelrechts verkörpert die NFV unmittelbar anwendbares Unionsrecht, das entgegenstehendem nationalem Recht vorgeht (Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts).

10. Die sog. »Nahrungsergänzungsmittel-Richtlinie« (NEM-RL – 2002/46/EG i.d.g.F. 1203/2017/EU)⁹⁴

10.1. Überblicksweise enthält die NEM-RL im Wesentlichen

- ▷ **Begriffsbestimmungen** in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel und Nährstoffe;
- ▷ spezielle Regelungen hinsichtlich der Verwendung von **Vitaminen** und **Mineralstoffen** (insbesondere Höchst- und Mindestmengen) sowie
- ▷ Vorschriften über die **Kennzeichnung, Aufmachung** und **Werbung** von bzw. für Nahrungsergänzungsmittel.

10.2. Aufbau und Systematik (nicht amtlich)

- ▷ Anwendungsbereich u. Begriffsbestimmungen (Art. 1 und 2)
- ▷ Inverkehrbringen, Verwendung und Kennzeichnung (Art. 3–9)

94 Langtitel: »Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel«.

- ▷ Überwachung, Verfahren der Kommission und Umsetzung in den Mitgliedstaaten (Art. 10–20)

Anhang I: Liste zugelassener Vitamine und Mineralstoffe

Anhang II: Liste zugelassener Vitamin- und Mineralstoffverbindungen

10.3. *Im Besonderen finden sich in der NEM-RL folgende Festlegungen*

Unter »Nahrungsergänzungsmittel« sind LM zu verstehen, die

- ▷ dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen,
- ▷ aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und
- ▷ (bloß) in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden, z.B. als Kapseln, Pastillen, Tabletten oder Pillen.

Als »Nährstoffe« gelten Vitamine und Mineralstoffe (Art. 2 NEM-RL).

Seitens der EU-Kommission werden Mindest- und Höchstmengen für in LM zulässige Vitamin- und Mineralstoffanteile festgesetzt (Art. 5 NEM-RL); dabei wird die Kommission vom »Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit« unterstützt (Art. 13 NEM-RL).

Nach Art. 6 NEM-RL müssen Nahrungsergänzungsmittel zumindest eine signifikante Benennung, die empfohlene tägliche Verzehrmenge, die Warnung zur Nichtüberschreitung der Tagesdosis, einen Hinweis auf die Nichtverwendung als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung sowie einen Hinweis darauf, dass die Produkte außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern sind, aufweisen. Demgegenüber dürfen Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung den Nahrungsergänzungsmitteln keine Eigenschaften zuschreiben bzw. auf solche Hinweisen, die der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer Humanerkrankung dienen.

10.4. *Umsetzung in Österreich*

Weil die NEM-RL nicht in Form einer EU-Verordnung erlassen wurde, gelten deren Vorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar; vielmehr mussten diese jeweils entsprechend verbindliche nationale Rechtsakte erlassen.

In Österreich wurde die NEM-RL im Wege der Nahrungsergänzungsmittelverordnung, BGBl II 88/2004 i.d.g.F. BGBl II 97/2010 (NEMV), im Wesentlichen derart umgesetzt, dass die Bestimmungen der NEM-RL nahezu wortgleich in das nationale Recht übernommen wurden.

11. Die sog. »Trinkwasser-Richtlinie« (TW-RL – 98/83/EG i.d.g.F. 1787/2015/EU)⁹⁵

11.1. Überblicksweise normiert die TW-RL

eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Genusstauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen, indem diese insbesondere

- ▷ Qualitätsstandards samt den entsprechenden Parametern und Parameterwerten,
- ▷ behördliche Verpflichtungen und Befugnisse hinsichtlich deren Überwachung sowie
- ▷ Maßnahmen für außergewöhnliche Umstände

festzulegen haben.

11.2. Aufbau und Systematik (nicht amtlich)

- ▷ Zielsetzung, Begriffsbestimmungen u. Anwendungsbereich (Art. 1–3)
- ▷ Sicherstellung der Genusstauglichkeit (Art. 4–6)
- ▷ Überwachung, Probenahme und Ausnahmeregelungen (Art. 7–10)
- ▷ Verfahren der Kommission (Art. 11–13)
- ▷ Umsetzung in den Mitgliedstaaten und außergewöhnliche Maßnahmen (Art. 14–19)

Anhang I: Mikrobiologische, chemische und sonstige Indikatorenparameterwerte

Anhang II: Überwachung

Anhang III: Spezifikationen für die Analyse der Parameter

Anhang IV: Termine für die Umsetzung in nationales Recht und für die Anwendung der TW-RL

⁹⁵ Langtitel: »Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch«.

11.3. *Im Besonderen finden sich in der TW-RL folgende Festlegungen*

Unter »Wasser für den menschlichen Gebrauch« ist im Wesentlichen jede Form von Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen Zwecken in einem Haushalt oder LM-Betrieb bestimmt ist, zu verstehen; auf natürliche Mineralwässer und Arzneimittelwässer findet die TW-RL hingegen keine Anwendung (Art. 2 und 3 TW-RL).

Nach den Art. 4–6 TW-RL müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Genusstauglichkeit und Reinheit des Trinkwassers sicherzustellen, wobei im Sinne einer Mindestanforderung zu gewährleisten ist, dass einerseits Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthalten sind, die eine potentielle Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen, und andererseits den in Anh. I Teil A und B normierten Festlegungen entsprochen ist. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass deren zur Durchführung der TW-RL vorgeschriebenen Maßnahmen weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert oder sich die Verschmutzung der für die Trinkwassergewinnung bestimmten Gewässer erhöht.

Die Wasserqualität ist im Wege von repräsentativen Probenahmen periodisch von den zuständigen nationalen Behörden zu überwachen, wobei im Falle der Überschreitung von Parameterwerten, von denen die Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen (Art. 9 TW-RL) bzw. unter außergewöhnlichen Umständen (Art. 15 TW-RL) auch Abweichungen zulassen können, umgehend und effektiv reagiert werden muss (Art. 7 und 8 TW-RL).

In Anh. I zur TW-RL sind mikrobiologische, chemische sowie sonstige Indikatorparameterwerte festgelegt, wobei sich in Anh. III zur TW-RL entsprechende Spezifikationen hinsichtlich deren Analyse finden; Anh. II zur TW-RL enthält Grundsätze für die Überwachung, Qualitätssicherung, Risikobewertung und Durchführung der Probeverfahren; in Anh. IV zur TW-RL sind schließlich detaillierte Termine normiert, zu denen die einzelnen Abschnitte der TW-RL jeweils in das nationale Recht umzusetzen waren.

11.4. Umsetzung in Österreich

Die TW-RL wurde in Österreich im Wege der Trinkwasserverordnung, BGBl II 304/2001 i.d.g.F. BGBl II 362/2017 (TWV), umgesetzt.

In der TWV finden sich unter Übernahme der Zielsetzungen und Begriffsbestimmungen der TW-RL detaillierte Regelungen hinsichtlich der unternehmerischen Eigenverantwortung (§§ 5 und 6 TWV) und der behördlichen Überwachung (§§ 7 und 8 TWV). Im Anhang zur TWV wurden die in der TW-RL festgelegten Parameterwerte vollinhaltlich übernommen.

12. Die sog. »Gebrauchsgegenstände⁹⁶-Verordnung« (GGStV – 1935/2004/EG i.d.g.F. 1381/2019/EU)⁹⁷

12.1. Überblicksweise normiert die GGStV

in Bezug auf Gegenstände, die bestimmungsgemäß mit LM in Berührung kommen,

- ▷ allgemeine und besondere Anforderungen hinsichtlich deren Herstellung;
- ▷ zulässige Stoffe, Zulassungsverfahren und Reinheitskriterien;
- ▷ die Überwachung der Einhaltung der GGStV;
- ▷ Kennzeichnungspflichten; sowie
- ▷ Konformitätserklärungen und Rückverfolgbarkeiten.

12.2. Aufbau und Systematik (nicht amtlich)

- ▷ Zwecksetzung und Definitionen (Art. 1 und 2)
- ▷ Anforderungen und Einzelmaßnahmen (Art. 3–6)
- ▷ Zulassungsverfahren (Art. 7–12)
- ▷ Überwachung (Art. 13 und 14)

96 Diese Bezeichnung leitet sich aus dem schweizerischen Recht ab (vgl. Art. 48 der Schweizerischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, AS 2017, 283).

97 Langtitel: »Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG«.

- ▷ Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Rückverfolgbarkeit und Schutzmaßnahmen (Art. 15–18)
- ▷ Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und Datenaustausch (Art. 19–22)
- ▷ Ausschussverfahren (Art. 23)
- ▷ Kontrollmaßnahmen und Sanktionen (Art. 24 und 25)
 - Anhang I: Einzelmaßnahmen für Gruppen von Gegenständen
 - Anhang II: Kennzeichnungssymbole

12.3. *Im Besonderen finden sich in der GGStV folgende Festlegungen*

Nach Art. 3 GGStV sind Gebrauchsgegenstände nach guter Praxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen weder Bestandteile auf LM in solchen Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, noch eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung noch eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der LM herbeiführen; darüber hinaus darf deren Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung die Verbraucher nicht irreführen.

In Bezug auf bestimmte Gruppen von Gebrauchsgegenständen und Materialien kann die EU-Kommission nach Anhörung der EFSA spezifische Einzelvorschriften, insbesondere eine Liste zugelassener Stoffe, normieren (Art. 5–7 GGStV). Davon ausgehend muss hinsichtlich neuartiger Stoffe jeweils deren gesonderte Zulassung gemäß dem in den Art. 9–12 GGStV geregelten Verfahren beantragt werden.

Nach Art. 15 GGStV sind Gebrauchsgegenstände insbesondere mit dem Hinweis »für LM-Kontakt« oder mit einem Symbol, wie dieses in Anh. II zur GGStV abgebildet ist, zu kennzeichnen; außerdem müssen diese alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um eine entsprechende Rückverfolgbarkeit i.S.d. Art. 17 GGStV zu ermöglichen.

In Art. 19–21 GGStV sind die Grundsätze der Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und des Informationsaustausches festgelegt.

Gemäß Art. 22 und 23 GGStV ist die EU-Kommission zur autonomen Modifikation der Anh. I und II zur GGStV ermächtigt; dabei wird sie vom »Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit« unterstützt.

Die Behörden der Mitgliedstaaten sind zur Kontrolle der Einhaltung der GGStV verpflichtet; in diesem Zusammenhang haben sie entsprechend

wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen (Art. 24 und 25 GGStV).

Anh. I zur GGStV enthält ein Verzeichnis jener Gruppen von Materialien und Gegenständen, für die Einzelmaßnahmen erlassen werden können (darunter beispielsweise Klebstoff, Gummi, Keramik, Glas und Papier, aber auch »aktive und intelligente Materialien und Gegenstände« i.S.d. Art. 2 Abs. 2 GGStV); in Anh. II zur GGStV ist beispielhaft ein Symbol zur Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen i.S.d. Art. 15 Abs. 1 lit. a GGStV abgebildet.

13. Die sog. »Spielzeug-Richtlinie« (SpZ-RL – 2009/48/EG i.d.g.F. 725/2018/EU)⁹⁸

13.1. Überblicksweise normiert die SpZ-RL

unter Verweis auf bzw. in Anlehnung an lebensmittelrechtliche Vorschriften speziell in Bezug auf Spielzeug

- ▷ Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler;
- ▷ Sicherheitsanforderungen und Warnhinweise;
- ▷ Notifizierung, Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung;
- ▷ Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten;
- ▷ eine Liste von Gegenständen, die kein Spielzeug sind, sowie
- ▷ allgemeine und besondere Sicherheitsanforderungen an Spielzeug.

13.2. Aufbau und Systematik

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)
- Kapitel II: Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure (Art. 4–9)
- Kapitel III: Konformität des Spielzeugs (Art. 10–17)
- Kapitel IV: Konformitätsbewertung (Art. 18–21)
- Kapitel V: Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Art. 22–38)
- Kapitel VI: Verpflichtungen und Befugnisse der Mitgliedstaaten (Art. 39–45)
- Kapitel VII: Ausschussverfahren (Art. 46 und 47)

⁹⁸ Langtitel: »Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug«.

Kapitel VIII:	Besondere Verwaltungsvorschriften (Art. 48–51)
Kapitel IX:	Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 52–57)
Anhang I:	Liste von Produkten, die nicht als Spielzeug gelten
Anhang II:	Besondere Sicherheitsanforderungen
Anhang III:	EG-Konformitätserklärung
Anhang IV:	Technische Unterlagen
Anhang V:	Warnhinweise

13.3. *Im Besonderen finden sich in der SpZ-RL folgende Festlegungen*

13.3.1. Zu Kapitel I

Unter »Spielzeug« sind gem. Art. 2 Abs. 1 SpZ-RL im Wesentlichen solche Produkte zu verstehen, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden. Darüber hinaus enthält die SpZ-RL insbesondere die folgenden maßgeblichen eigenständigen Begriffsbestimmungen:

- ▷ »**Inverkehrbringen**«: die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Gemeinschaftsmarkt, d.i. jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Art. 3 Z. 1 und 2 SpZ-RL);
- ▷ »**CE-Kennzeichnung**«: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind (Art. 3 Z. 16 SpZ-RL).

13.3.2. Zu Kapitel II

Die Hersteller, Importeure und Händler müssen entsprechende technische Unterlagen bereithalten und gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Spielzeuge den unionsrechtlichen Sicherheitsanforderungen entsprechend entworfen und hergestellt sowie zuvor einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden. Im Zuge des Inverkehrbringens müssen die Spielzeuge insbesondere mit einer CE-Kennzeichnung und dem Namen des Herstellers versehen werden. Wird das Spielzeug in Form der Serienfertigung hergestellt, muss dessen Konformität in unternehmerischer Eigenverantwortung laufend über-

prüft sowie bei festgestellten Mängeln zurückgerufen oder vom Markt genommen werden (Art. 4–6 SpZ-RL).

13.3.3. Zu Kapitel III

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass nur solche Spielzeuge auf dem Markt bereitgestellt werden, die bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden und die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die in Anh. II zur SpZ-RL festgelegt sind; auf dementsprechende Gefahren und Risiken ist im Wege entsprechender – mit dem Wort »*Achtung*« beginnender – Warnhinweise, Etiketten und Gebrauchsinformationen hinzuweisen (Art. 10 SpZ-RL).

Wurde für ein Spielzeug eine EU-Konformitätserklärung erteilt, so gilt diese als Nachweis dafür, dass die in der SpZ-RL normierten Anforderungen erfüllt sind (Art. 15 SpZ-RL).

Auf dem Markt bereitgestellte Spielzeuge müssen eine CE-Kennzeichnung tragen, d.h., dass diese die hierfür nach Art. 30 der VO 765/2008/EG festgelegten allgemeinen Grundsätze erfüllen müssen (Art. 16 und 17 SpZ-RL).

13.3.4. Zu Kapitel IV

Bevor die Hersteller ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen dürfen, müssen diese i.d.R. technische Unterlagen, insbesondere »Baumuster«, bereitstellen und anhand dieser ein Konformitätsbewertungsverfahren bei einer notifizierten Stelle durchführen lassen, um nachzuweisen, dass ihr Spielzeug den Anforderungen nach Art. 10 SpZ-RL i.V.m. Anh. II zur SpZ-RL entspricht (Art. 19–21 SpZ-RL).

13.3.5. Zu Kapitel V

Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen sich wechselseitig sowie der EU-Kommission jene Stellen bekanntgeben, die dazu befugt sind, Konformitätsbewertungsaufgaben als unabhängige Dritte (vgl. dazu insbesondere Art. 24 und 26 SpZ-RL) wahrzunehmen (Art. 22 SpZ-RL).

Die EU-Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu, führt ein entsprechendes Verzeichnis und sorgt für deren wechselseitige Kooperation und Koordination (Art. 32 und 38 SpZ-RL).

13.3.6. Zu Kapitel VI

Die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaates kann von einer notifizierten Stelle die Vorlage von Informationen zu den von ihnen ausgestellten, zurückgenommenen oder versagten EG-Baumusterprüfbescheinigungen (einschließlich der entsprechenden Prüfberichte und technischen Unterlagen) begehren; stellt die Behörde in diesem Zusammenhang fest, dass bei einem Spielzeug eine Konformität mit den Anforderungen nach Art. 10 SpZ-RL i.V.m. Anh. II zur SpZ-RL nicht besteht, kann sie die notifizierte Stelle dazu anweisen, die EG-Baumusterprüfbescheinigung für dieses Spielzeug zurückzunehmen (Art. 41 SpZ-RL) bzw. den Hersteller dazu verpflichten, das Spielzeug zurückzurufen oder vom Markt zu nehmen (Art. 42 SpZ-RL).

13.3.7. Zu Kapitel VII

Wesentliche Teile der Anhänge zur SpZ-RL können autonom seitens der EU-Kommission geändert werden, um diese rasch an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen zu können; hierbei wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt (Art. 46 und 47 SpZ-RL).

13.3.8. Zu Kapitel VIII

Art. 51 SpZ-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, im Falle von Verstößen gegen deren Umsetzungsregelungen entsprechende Sanktionen – bei schweren Verstößen gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen – gegen Wirtschaftsakteure festzulegen. Solche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein; sie können auch schwerer ausfallen, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen die Bestimmungen der SpZ-RL verstoßen hat.

▷

13.3.9. Zu Anhang I

Nicht als »Spielzeug« gelten beispielsweise Produkte für Sammler (v.a. original- und maßstabgetreu Kleinmodelle sowie Bausätze hiervon), Sportgeräte, mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen, funktionelle Lernprodukte, Spielkonsolen und Modeaccessoires für Kinder.

13.3.10. Zu Anhang II

Spielzeug muss in verschiedener Hinsicht besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Diese beziehen sich auf dessen

- ▷ physikalische und mechanische Eigenschaften (v.a. hinsichtlich Bruch- und Standsicherheit, Ausschluss jeglichen Strangulations- und Erstickungsrisikos, Bremsvorrichtungen etc.);
- ▷ Entzündbarkeit, Brennbarkeit und Explosionsgefahr;
- ▷ chemische Eigenschaften und verwendete Stoffe;
- ▷ elektrische Eigenschaften;
- ▷ Hygiene und
- ▷ Radioaktivität.

13.3.11. Zu Anhang III

Die EU-Konformitätserklärung muss insbesondere die Kennnummer des Spielzeugs, den Namen des Herstellers, die Bezeichnung des Spielzeugs sowie eine Farbabbildung, auf der dieses erkennbar ist, enthalten.

13.3.12. Zu Anhang IV

Die für die Konformitätsbewertung erforderlichen technischen Unterlagen müssen eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe enthalten. Zudem sind die durchgeführten Sicherheitsbeurteilungen und die angewendeten Konformitätsbewertungsverfahren anzugeben.

▷

13.3.13. Zu Anhang V

Als allgemeine Warnhinweise bzw. Benutzereinschränkungen sind jedenfalls das Mindest- oder Höchstalter sowie ggf. auch die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, ein Höchst- oder Mindestgewicht bzw. der Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf, anzubringen.

Gegebenenfalls muss das Spielzeug auch einen Warnhinweis der Form: »Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet« oder ein dementsprechendes Symbol bzw. die Aufschrift »Nur für den Hausgebrauch« (bei Aktivitätsspielzeug) oder »Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen« (bei funktionellem Spielzeug) tragen.

Weitere Sonderregelungen gelten für chemisches Spielzeug; Spielzeugfahrräder, Roll- und Schlittschuhe u. dgl.; Wasserspielzeug; Spielzeug in Lebensmitteln; Spielzeug zur Befestigung an Kinderwägen; und Duftstoffe in Verbindung mit Spielzeug.

13.4. Umsetzung in Österreich

Die innerstaatliche Umsetzung der SpZ-RL erfolgte durch die Spielzeugverordnung, BGBl II 203/2011 i.d.g.F. BGBl II 387/2019 (SpZV); dies im Wesentlichen derart, dass die Bestimmungen der SpZ-RL nahezu wortgleich in das nationale Recht übernommen wurden.

14. Die sog. »Kosmetikmittel-Verordnung« (KosMV – 1223/2009/EG i.d.g.F. 2019/1858/EU)⁹⁹

14.1. Überblicksweise regelt die KosMV

die Sicherheit, die Verantwortung und den freien Warenverkehr in Bezug auf kosmetische Mittel, indem Vorschriften über

- ▷ die Nominierung von verantwortlichen Personen,
- ▷ die Sicherheitsbewertung und Notifizierung kosmetischer Mittel,
- ▷ die Beschränkung der Verwendung von spezifischen Stoffen,

⁹⁹ Langtitel: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel«.

- ▷ die prinzipielle Untersagung von Tierversuchen,
- ▷ Kennzeichnungsverpflichtungen und Verbraucherinformationen,
- ▷ die Marktüberwachung sowie
- ▷ verbotene Stoffe, beschränkt verwendbare Stoffe, zugelassene Farbstoffe, zugelassene Konservierungsstoffe und zugelassene UV-Filter normiert werden.

14.2. *Aufbau und Systematik*

- Kapitel I: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art. 1 und 2)
- Kapitel II: Sicherheit, Verantwortung und freier Warenverkehr (Art. 3–9)
- Kapitel III: Sicherheitsbewertung, Produktinformationsdatei und Notifizierung (Art. 10–13)
- Kapitel IV: Einschränkungen für bestimmte Stoffe (Art. 14–17)
- Kapitel V: Tierversuche (Art. 18)
- Kapitel VI: Informationen für die Verbraucher (Art. 19–21)
- Kapitel VII: Marktüberwachung (Art. 22–24)
- Kapitel VIII: Nichteinhaltung und Schutzklausel (Art. 25–28)
- Kapitel IX: Zusammenarbeit der Verwaltungen (Art. 29 und 30)
- Kapitel X: Durchführungsmaßnahmen und Schlussbestimmungen (Art. 31–40)
-
- Anhang I: Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel
- Anhang II: Liste verbotener Stoffe
- Anhang III: Liste beschränkt verwendbarer Stoffe
- Anhang IV: Liste zugelassener Farbstoffe
- Anhang V: Liste zugelassener Konservierungsstoffe
- Anhang VI: Liste zugelassener UV-Filter
- Anhang VII: Auf Verpackungen und Behältern verwendete Symbole
- Anhang VIII: Verzeichnis der validierten Alternativmethoden zu Tierversuchen

14.3. *Im Besonderen finden sich in der KosMV folgende Festlegungen*

14.3.1. Zu Kapitel I

An autonomen Begriffsbestimmungen sind in der KosMV normiert:

- ▷ »**Kosmetische Mittel**«: Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen (Art. 2 Abs. 1 lit. a KosMV);
- ▷ »**Stoff**«: ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (Art. 2 Abs. 1 lit. b KosMV); Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, gelten jedoch nicht als kosmetische Mittel (Art. 2 Abs. 2 KosMV);
- ▷ »**Gemisch**«: Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (Art. 2 Abs. 1 lit. c KosMV);
- ▷ »**Endverbraucher**«: entweder ein Verbraucher, der das kosmetische Mittel verwendet, oder eine Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet (Art. 2 Abs. 1 lit. f KosMV);
- ▷ »**Inverkehrbringen**«: die erstmalige Bereitstellung eines kosmetischen Mittels auf dem Gemeinschaftsmarkt (Art. 2 Abs. 1 lit. h KosMV).

14.3.2. Zu Kapitel II

Innerhalb der EU dürfen nur solche kosmetische Mittel, für die eine verantwortliche Person benannt wurde, in Verkehr gebracht werden; diese muss die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen gewährleisten und gegebenenfalls das kosmetische Mittel zurückrufen oder vom Markt nehmen (Art. 4 und 5 KosMV).

14.3.3. Zu Kapitel III

Der Verantwortliche i.S.d. Art. 4 KosMV muss weiters sicherstellen, dass das kosmetische Mittel vor dem Inverkehrbringen die vorgeschriebene

Sicherheitsbewertung durchlaufen hat (Art. 10 KosMV); außerdem ist eine Produktinformationsdatei zu führen und der EU-Kommission v.a. der Name und die Kategorie des kosmetischen Mittels zu notifizieren (Art. 11 und 13 KosMV).

14.3.4. Zu Kapitel IV

Welche Stoffe in kosmetischen Mitteln nicht oder nur in eingeschränkter Form enthalten sein dürfen, ist in den in den Art. 14–17 KosMV verwiesenen Anhängen zur KosMV detailliert geregelt.

14.3.5. Zu Kapitel V

Kosmetische Mittel, für die Tierversuche, die nicht einer der in Anh. VIII zur KosMV angeführten Alternativmethoden entsprechen, herangezogen wurden, um eine Einhaltung der Bestimmungen der KosMV zu erreichen, dürfen in der EU nicht in Verkehr gebracht werden (Art. 18 KosMV).

14.3.6. Zu Kapitel VI

Kosmetische Mittel müssen im Wesentlichen folgende Kennzeichenselemente aufweisen (Art. 19 KosMV):

- ▷ Name der verantwortlichen Person;
- ▷ Nenninhalt;
- ▷ Mindesthaltbarkeitsdatum;
- ▷ ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch;
- ▷ Chargennummer;
- ▷ Verwendungszweck und
- ▷ Liste aller Bestandteile.

In diesem Zusammenhang dürfen keine Texte, Bezeichnungen, Abbildungen etc. verwendet werden, die Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die das Erzeugnis nicht besitzt (Art. 20 KosMV).

14.3.7. Zu Kapitel VII

Die Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der Bestimmungen der KosMV überwachen und können in diesem Zusammenhang entspre-

chende Kontrollen durchführen sowie Untersuchungen vornehmen (lassen); den Unternehmer trifft hierbei eine entsprechende Mitwirkungspflicht (Art. 22 und 23 KosMV).

14.3.8. Zu Kapitel VIII

Wird den unionsrechtlichen Anforderungen nicht entsprochen, können dem Verantwortlichen seitens der Behörde geeignete Abhilfemaßnahmen, ggf. sogar der Rückruf des Produkts oder dessen Rücknahme vom Markt, vorgeschrieben werden (Art. 25–27 KosMV).

14.3.9. Zu Kapitel IX

Um die Einhaltung der Bestimmungen der KosMV europaweit sicherzustellen, arbeiten die nationalen Behörden und die EU-Kommission permanent und wechselseitig zusammen (Art. 29 und 30 KosMV).

14.3.10. Zu Kapitel X

Wesentliche Teile der Anhänge zur KosMV können nach Art. 31 KosMV seitens der EU-Kommission autonom modifiziert werden; sie wird dabei vom »Ausschuss Kosmetische Mittel« unterstützt.

Die Mitgliedstaaten müssen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen KosMV festlegen und alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen; solche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 37 KosMV).

14.3.11. Zu Anhang I

Die EU-Kommission hat einen jährlichen Bericht zu erstellen, der detaillierte Sicherheitsinformationen und Sicherheitsbewertungen hinsichtlich kosmetischer Mittel enthalten muss.

14.3.12. Zu den Anhängen II bis VI

Diese enthalten sehr umfangreiche Listen hinsichtlich in kosmetischen Mitteln verbotenen Stoffen, beschränkt verwendbaren Stoffen, zugelassenen Farbstoffen, zugelassene Konservierungsstoffen und zugelassenen UV-Filtern.

14.3.13. Zu Anhang VII

Hier findet sich eine bildliche Darstellung jener Symbole, die auf Verpackungen bzw. Behältern verwendet werden dürfen, um auf Gebrauchsinformationen, auf die Haltbarkeit in geöffnetem Zustand und auf das Mindesthaltbarkeitsdatum hinzuweisen.

14.3.14. Zu Anhang VIII

Dieser Anhang soll jene validierten Alternativmethoden, die für die Erfüllung der Anforderungen der KosMV zur Verfügung stehen (und nicht bereits in der VO 440/2008/EG verzeichnet sind) normieren, wobei gleichzeitig festzulegen ist, ob die jeweilige Alternativmethode entsprechende Tierversuche vollständig oder nur teilweise ersetzen kann.

Gegenwärtig bestehen allerdings solche Alternativmethoden (noch) nicht.

15. Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG – BGBl I 13/2006 i.d.gF. BGBl I 104/2019)¹⁰⁰

15.1. Systematische Grundstruktur

- ▷ 5 »Hauptstücke«, die jeweils nach »Abschnitten« gegliedert sind, sowie
- ▷ »Anlage« (treffender wäre: »6. Hauptstück«!) mit zwei »Teilen«, die eine Auflistung des gemäß § 4 Abs. 1 LMSVG unmittelbar anwendbaren EU-Rechts enthalten¹⁰¹.

Beachte: Daraus ergibt sich u.a.:

- ▷ Eine EU-Verordnung mit lebensmittelrechtlichem Bezug, die **nicht** in dieser Anlage angeführt ist, ist zwar ebenfalls unmittelbar anwendbar, aber nicht von den zur Anwendung des LMSVG zuständigen Behörden iSd § 4 Abs. 1 »im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu

¹⁰⁰ Langtitel: »Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)«.

¹⁰¹ Zum Verhältnis zwischen Textteil und Anlage siehe schon oben, A.2.2.2.

vollziehen«; zur Vollziehung solcher Verordnungen bedarf es vielmehr – um dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG zu genügen – eigenständiger Organisations- und Verfahrensnormen.

- ▷ »Vollziehen« bedeutet lediglich: Heranziehung der EU-Verordnungen im Zuge der Rechtsanwendung, soweit deren jeweiliger Anwendungsbereich geht; EU-Verordnungen verkörpern i.d.R. bloß Sollens- und Gebots- bzw. Verbotsnormen, aber keine Strafbestimmungen, weil sie keine Sanktionen für den Fall ihrer Übertretung vorsehen. Ohne ergänzendes nationales Recht ist die EU-Norm daher i.d.R. unvollständig (»lex imperfecta«), d.h. im Grunde wirkungslos. Deshalb verpflichtet das Unionsrecht die nationalen Gesetzgeber vielfach explizit zur Schaffung ergänzender Strafbestimmungen (vgl. exemplarisch Art. 17 Abs. 2 LM-Basis-VO).

15.2. Detaillierte Übersicht

1. Hauptstück: Grundsätze und Anforderungen

- Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt, §§ 1–4)
- Lebensmittel (2. Abschnitt, §§ 5–9)
- Hygiene im Lebensmittelbereich (3. Abschnitt, §§ 10–14)
- Primärproduktion (4. Abschnitt, § 15)
- Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel (5. Abschnitt, §§ 16–20a)
- Verantwortung des Unternehmers (6. Abschnitt, §§ 21 und 22)
- Gebühren (7. Abschnitt, § 23)

2. Hauptstück: Amtliche Kontrolle

- Aufsichtsorgane (1. Abschnitt, §§ 24–29)
- Durchführung der Amtlichen Kontrolle (2. Abschnitt, §§ 30–45)
- Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr und innergemeinschaftlicher Handel von Waren (3. Abschnitt, §§ 46–52)
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung (4. Abschnitt, §§ 53–55)
- Rückstandskontrollen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (5. Abschnitt, §§ 56–60)
- Gebühren (6. Abschnitt, §§ 61–64)

3. Hauptstück: Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit

- GES, Untersuchungsanstalten der Länder und Lebensmittelgutachter (1. Abschnitt, §§ 65–75)
- Österreichisches Lebensmittelbuch und Codexkommission (2. Abschnitt, §§ 76, 77 und 80)

4. Hauptstück: Strafbestimmungen

- Gerichtliche Strafbestimmungen (1. Abschnitt, §§ 81–89)
- Verwaltungsstrafbestimmungen (2. Abschnitt, §§ 90–94)

5. Hauptstück: Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten und Außerkrafttreten (1. Abschnitt, § 95)
- Übergangs- und Vollzugsbestimmungen (2. Abschnitt, §§ 96–108)

Anlage: Rechtsakte der Europäischen Union gem. § 4 Abs. I LMSVG

- **Teil 1** (Auflistung von insgesamt 43 EU-Verordnungen)
- **Teil 2** (Auflistung von 3 EU-Verordnungen [852–854/2004/EG] betr. Hygiene)

*15.3. Spezifische inhaltliche Festlegungen**15.3.1. Zum 1. Hauptstück (Grundsätze und Anforderungen)**15.3.1.1. Anwendungsbereich und Ziele*

Nach dessen §§ 1 und 2 normiert das LMSVG in Umsetzung und Durchführung von einschlägigen Rechtsakten der EU entsprechende Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie die jeweils damit verbundene Verantwortung der Unternehmer.

Das LMSVG gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen mit Ausnahme des privaten häuslichen Gebrauchs und verfolgt als Primärziele den Gesundheitsschutz der Verbraucher und deren Schutz vor Täuschung.

15.3.1.2. Maßgebliche Definitionen

Generell sind die in unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU angeführten Begriffsbestimmungen maßgeblich; im Wege expliziter Verweise (z.B. auf die LM-Basis-VO) gilt dies vor allem hinsichtlich der Definition von

- ▷ »Lebensmittel« (§ 3 Z. 1 LMSVG),
- ▷ »Gebrauchsgegenstände« (§ 3 Z. 7 LMSVG),
- ▷ »Inverkehrbringen« (§ 3 Z. 9 LMSVG – siehe dazu schon oben, D.1.4.3.),
- ▷ »Lebensmittelunternehmen« (§ 3 Z. 10 LMSVG) und
- ▷ »Lebensmittelunternehmer« (§ 3 Z. 11 LMSVG).

- ▷ »Wasser für den menschlichen Gebrauch« (§ 3 Z. 2 LMSVG): umfasst »Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen«.
- ▷ »Waren«: fungiert als »Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel« einschließender Oberbegriff (§ 3 Z. 14 LMSVG).

Beachte:

1. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches ist zu beachten, dass z.B. kosmetische Mittel i.S.d. RL 76/768 EWG (nunmehr: KosMV 1223/2009/EG) nicht zu »Lebensmitteln« i.S.d. Art. 2 LM-Basis-VO (und damit auch i.S.d. § 3 Z. 1 LMSVG) gehören. Allerdings sind diese gemäß § 1 Abs. 1 LMSVG insoweit vom Anwendungsbereich des LMSVG erfasst, als sie der in § 3 Z. 8 LMSVG normierten Definition entsprechen. Deckt sich Letztere mit der Definition des Art. 2 Abs. 1 KosMV, die gemäß § 4 Abs. 1 LMSVG i.V.m. der Anlage Teil 1 Z. 25 »im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen« ist, d.h.: Reicht der Begriff »Zubereitungen« enger oder weiter als jener der »Gemische«? Aus Art. 2 KosMV ließe sich die Behauptung ableiten: Keine Strafbarkeit gemäß § 90 LMSVG hinsichtlich solcher »Gemische/Zubereitungen«, die zwar von Art. 2 KosMV, nicht aber auch von § 3 Z. 8 LMSVG erfasst sind.
2. Nach Art. 3 Z. 8 der LM-Basis-VO bestehen die essentiellen Elemente des Inverkehrbringens 1.) entweder in einem »Verkauf« oder 2.) in einem »Bereithalten« zum Verkauf; wie verhält sich diese Definition zu § 3 Z. 9 LMSVG, wonach ein Inverkehrbringen nicht vorliegt, »wenn sichergestellt ist, dass die Ware in ihrer den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt«? Insofern bedarf es eines Rückgriffs auf jene Fassung des LMSVG, mit der diese Bestimmung implementiert wurde, d.i. die Stammfassung BGBl I 13/2006, sowie die darauf bezüglichen Gesetzesmaterialien (797 BlgNR, 22. GP, S. 10f). Daraus ergibt sich: Der vorletzte Satz des § 3 Z. 9 LMSVG bezieht (bzw. bezog) sich nur auf innerstaatliche Verordnungen, die bereits auf Grund des LMG, also der Vorgängerbestimmung zum LMSVG, erlassen worden waren (wie z.B. die LMKV), d.h.: Diese Bestimmung gilt somit einerseits nicht allgemein und sie hat andererseits gegenwärtig de facto kaum noch einen Anwendungsbereich.
3. Was bedeutet der unbestimmte Gesetzesbegriff »Bereithalten zum Verkauf«? Gelegentlich kann es insoweit notwendig/dienlich sein, die unterschiedlichen sprachlichen Fassungen einer europarechtlichen Vorschrift untereinander zu vergleichen. Beispielsweise meint die englische Fassung (»placing on the market ...« – »Platzieren auf dem Markt ...«) das »Halten ... zum Zweck des Verkaufs, inkludierend das Anbieten zum Verkauf oder eine andere Form der Übergabe, entweder

gratis oder nicht) und den Verkauf, den Vertrieb oder andere derartige Formen einer Übergabe«; die französische Fassung (»mise sur le marché« – »Setzen (Schicken) auf den Markt« das »Zur-Verfügung-Haben ... im Hinblick auf einen Verkauf einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder alle anderen Formen der Hingabe, entweder gratis oder entgeltlich, sowie den Verkauf, den Vertrieb und die anderen Formen einer entsprechenden Hingabe«. Insgesamt ist demnach (zumindest die Absicht auf) eine faktische Weitergabe des Lebensmittels an einen anderen entscheidend. Daher stellt z.B. das Lagern einer Ware, um diese später selbst (also nicht im Wege der entgeltlichen Weitergabe an ein entsprechend spezialisiertes Unternehmen) als Abfall zu entsorgen, kein »Inverkehrbringen« dar.

4. Aus § 3 Z. 14 LMSVG ergibt sich: »Waren« fungiert als ein Oberbegriff, der sich aus den vier Unterbegriffen »Lebensmittel«, »Wasser«, »Gebrauchsgegenstände« und »Kosmetische Mittel« zusammensetzt bzw. anders formuliert: Die LM-Basis-VO regelt bloß »Lebensmittel«, wozu die in Art. 2 lit. a bis h dieser VO genannten Waren nicht gehören, das LMSVG hingegen über »Lebensmittel« i.S.d. LM-Basis-VO hinaus auch noch »Wasser«, »Gebrauchsgegenstände« und »Kosmetische Mittel«, (jedoch wiederum nur) soweit diese jeweils die begrifflichen Anforderungen des § 3 Z. 2, Z. 7 und Z. 8 LMSVG erfüllen.

LM-Basis-VO regelt	LMSVG regelt
<p>»Lebensmittel« dazu gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Futtermittel ▷ lebende Tiere ▷ Pflanzen ▷ Arzneimittel ▷ Kosmetische Mittel ▷ Tabak ▷ Betäubungsmittel ▷ Rückstände 	<p>»Lebensmittel« iSd LM-Basis-VO: dazu gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Futtermittel ▷ lebende Tiere ▷ Pflanzen ▷ Arzneimittel ▷ Kosmetische Mittel ▷ Tabak ▷ Betäubungsmittel ▷ Rückstände
	<p>+ Wasser iSd § 3 Z. 2 LMSVG (→ RL 98/83/EG)</p>
	<p>+ Gebrauchsgegenstände iSd § 3 Z. 7 LMSVG (→ VO 1935/2004/EG)</p>
	<p>+ Kosmetische Mittel iSd § 3 Z. 8 LMSVG (→ VO 1223/2009/EG)</p>

5. Aus unionsrechtlicher Sicht regelt das LMSVG gleichsam (bzw. setzt dieses um) die LM-Basis-VO (178/2002/EG), die GGStV (1935/2004/EG), die KosMV (1223/2009/EG) und die TW-RL (98/83/EG), und zwar derart, dass das LMSVG als ein gleichsam generelles Prinzip festlegt, dass (für) alle »Waren«, die von seinem Anwendungsbereich erfasst sind, 1.) allgemeine Ge- und Verbote (v.a. hinsichtlich Ungeeignetheit, Gesundheitsschädlichkeit, gesundheitsbezogener Angaben, Wertminderung, Verfälschung u. Irreführung) gelten; 2.) diese der amtlichen Kontrolle (v.a. durch LM-Inspektoren und die AGES) unterliegen; 3.) Zuwiderhandlungen gegen das LMSVG und von diesem erfasste EU-VO gerichtlich oder behördlich sanktioniert werden; sowie 4.) einschlägige VO der EU (nicht bloß parallel, sondern) primär maßgeblich sind.
6. »Vollziehen« i.S.d. § 4 bedeutet nur bedeutet nur die Heranziehung der EU-Verordnungen im Zuge der Rechtsanwendung, soweit deren jeweiliger Anwendungsbereich geht. EU-VO verkörpern i.d.R. bloß Sollens- und Gebots- bzw. Verbotsnormen, aber keine Strafnormen, weil sie keine Sanktionen für den Fall der Übertretung vorsehen. Ohne nationales Recht wäre die EU-Norm daher i.d.R. unvollständig (»lex imperfecta«). Daher ordnet etwa Art. 17 Abs. 2 der LM-Basis-VO an, dass die nationalen Gesetzgeber entsprechende Sanktionsnormen erlassen müssen.

15.3.1.7. Allgemeine Anforderungen an Lebensmittel

15.3.1.3.1. Verboten ist gemäß § 5 Abs. 1 LMSVG das Inverkehrbringen von LM,

- ▷ die im Sinne des Art. 14 LM-Basis-VO gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind; dies trifft dann zu, wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen bzw. die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist (§ 5 Abs. 5 Z. 1 und 2 LMSVG); oder
- ▷ die verfälscht sind, d.h., dass ihnen wertbestimmende Bestandteile, deren Gehalt vorausgesetzt wird, nicht oder nicht ausreichend hinzugefügt oder ganz oder teilweise entzogen wurden, oder sie durch Zusatz oder Nichtentzug wertvermindernder Stoffe verschlechtert wurden, oder ihnen durch Zusätze oder Manipulationen der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen oder ihre Minderwertigkeit überdeckt wurde, oder wenn **die LM** nach einer unzulässigen Verfahrensart hergestellt wurden (§ 5 Abs. 5 Z. 3 LMSVG); oder

- ▷ die wertgemindert sind, also nach der Herstellung, ohne dass eine weitere Behandlung erfolgt ist, eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder ihrer spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren haben (§ 5 Abs. 5 Z. 4 LMSVG), ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist; oder
- ▷ die einer vom BMinGSPK erlassenen Verordnung nicht entsprechen.

15.3.1.3.2. Verboten ist nach § 5 Abs. 2 LMSVG weiters sowohl das Inverkehrbringen als auch das Bewerben bzw. Aufmachen von LM, die mit zur Irreführung geeigneten Informationen versehen sind, und zwar insbesondere

- ▷ entweder in Bezug auf dessen Eigenschaften (wie Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung) oder
- ▷ indem ihm Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt, oder
- ▷ indem (insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten oder Nährstoffe) zu verstehen gegeben wird, dass sich das LM durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren LM dieselben Merkmale aufweisen, oder
- ▷ indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten LM oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem LM ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem LM verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.

15.3.1.3.3. Verboten ist gemäß § 5 Abs. 3 LMSVG schließlich auch, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung bzw. durch dessen Aufmachung einem LM Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.

15.3.1.3.4. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote droht i.d.R. eine Geldstrafe bis zu Euro 50.000,-, im Wiederholungsfall bis zu Euro 100.000,- (§ 90 Abs. 1 und 2 LMSVG). Gleiches gilt, wenn die in der Anlage zum LMSVG genannten EU-Verordnungen oder innerstaatliche Verordnungen, die auf Grund des LMSVG erlassen wurden, oder sonstige, außer-

halb des § 5 normierte Gebote des LMSVG übertreten werden (§ 90 Abs. 3 und 4 LMSVG).

Liegt allerdings ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 LMSVG insoweit vor, als ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde, so droht sogar eine gerichtliche Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (§ 81 LMSVG).

Beachte:

1. Wird beispielsweise ein LM als »Schinken« bezeichnet, obwohl das Produkt die diesbezüglichen Anforderungen des ÖLMB nicht erfüllt, handelt es sich dann a) um eine Falschbezeichnung mit gesundheitsschädlicher Auswirkung – in diesem Fall läge eine gerichtlich strafbare Handlung vor; oder b) um eine solche, die bewirkt, dass das Produkt für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist, oder c) um eine Angabe, die eine Verfälschung, Wertminderung, Irreführung oder eine verbotene gesundheitsbezogene Angabe darstellt? In der Regel wird eine »Gesundheitsschädlichkeit« i.S.d. § 5 Abs. 5 Z. 1 LMSVG, eine »Ungeeignetheit zum Verzehr« i.S.d. § 5 Abs. 5 Z. 2 LMSVG und das Vorliegen einer verbotenen gesundheitsbezogenen Angabe i.S.d. § 5 Abs. 3 LMSVG als offensichtlich unzutreffend schon von vornherein auszuschließen sein. Eine »Wertminderung« i.S.d. § 5 Abs. 5 Z. 4 LMSVG liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Ware nach ihrer Herstellung noch weiterbehandelt wurde. Hingegen ist eine »Verfälschung« i.S.d. § 5 Abs. 5 Z. 3 LMSVG insbesondere in einem Fall in Betracht zu ziehen, in dem das Produkt nicht aus Fleisch vom Schweineschlegel besteht bzw. dieses durch den Zusatz wertvermindernder Stoffe – z.B. Schulterfleisch – verschlechtert wurde, ihm jedoch durch die Bezeichnung als »Schinken« der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen wurde. Gleiches gilt allerdings auch in Bezug auf eine Irreführung hinsichtlich der Eigenschaften (Art bzw. Zusammensetzung) des Lebensmittels (§ 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG), v.a. aber hinsichtlich dessen Bezeichnung (§ 5 Abs. 2 Z. 4 LMSVG). Es verbleibt somit die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen »Verfälschung« und »Irreführung«, wobei zunächst zwischen »Irrtum« (der Irrende ist subjektiv der Meinung, richtig zu handeln) und »Fehler« (dem Handelnden ist letztlich selbst bewusst, falsch gehandelt zu haben) zu unterscheiden ist. Davon ausgehend ist unter »Irreführung« eine Handlungsweise zu verstehen, die intendiert, bei einem anderen die Vorstellung zu erzeugen, objektiv Falsches subjektiv für richtig zu halten (betrifft also das Innenverhältnis, d.h. primär subjektiv; als Maßstab dient der mündige Konsument). Eine »Verfälschung« meint dagegen eine Handlungsweise, die für einen neutralen Beobachter (also im Außenverhältnis, d.h. primär objektiv)

erkennbar als falsch erscheint (dies bezieht sich v.a. auf die Beschaffenheit der Ware hinsichtlich deren Abweichung von allenfalls vorhandenen Herstellungsvorschriften bzw. Verkehrsauffassungen oder Verbrauchererwartungen). Wurde also etwa für eine als »Schinken« bezeichnete Ware nicht vom Schlögel stammendes Fleisch verwendet, so handelt es sich um eine Verfälschung; wurde dieses Fleisch z.B. zudem auch noch so geformt, dass es wie Schinken aussah, dann liegt eine Irreführung vor (denn »Verfälschung« = bloß objektiver Aspekt, dagegen »Irreführung« = objektiver + subjektiver Aspekt). Eine »Irreführung« setzt demnach eine »Verfälschung« voraus, nicht aber auch umgekehrt. Im Ergebnis wird i.d.R. eine »Irreführung« vorliegen, wenn und weil für eine als »Schinken« bezeichnete Ware objektiv feststehend nicht vom Schweineschlögel stammendes Fleisch verwendet (= »Verfälschung«) und zudem durch eine unzutreffende Kennzeichnung bei den Verbrauchern (= subjektiv) die Vorstellung erzeugt wurde, dass es sich bei dieser Ware um »Schinken« handeln würde, obwohl in Wahrheit (= objektiv besehen) nur ein vergleichsweise minderwertigeres Fleischerzeugnis vorliegt. Somit liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG vor.

2. Gelangt ein solches Produkt derart an die Konsumenten, dass der Hersteller dieses an einen Restaurantbesitzer liefert und Letzter z.B. auf der Speisekarte seines Lokales »Schinkenpizza« anbietet, dann sind beide Personen zu bestrafen und zwar: 1.) Wegen einer Irreführung i.S.d. § 90 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG der Restaurantbesitzer als unmittelbarer Täter, aber auch der Hersteller, der die Begehung der Übertretung durch den Restaurantbesitzer i.S.d. § 7 VStG vorsätzlich veranlasst bzw. ihm diese zumindest erleichtert hat, wobei jeweils bereits bedingter Vorsatz hinreicht; sowie ggf. 2.) wegen einer Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. Anh. VI Teil A Z. 7 LMIV der Hersteller als unmittelbarer Täter und der Restaurantbesitzer als mittelbarer Täter, weil dieser die dementsprechende Kennzeichnung nicht gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV überprüft und/oder nicht entsprechend korrigiert hat.

15.3.1.3. *Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel*

Die für Lebensmittel aufgestellten allgemeinen Anforderungen und Verbote hinsichtlich Gesundheitsschädlichkeit, Wertminderung, Irreführung etc. gelten im Wesentlichen analog auch für Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel (§§ 16 und 18 LMSVG). Darüber hinaus sind neue Stoffe jeweils einem Zulassungsverfahren zu unterziehen (§§ 17, 19 und 20 LMSVG).

15.3.1.4. Unternehmerische Eigenkontrolle und Rückverfolgbarkeit

Nach den §§ 21 und 22 LMSVG sind die Unternehmer dazu verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen; weiters haben sie die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte sicherzustellen.

15.3.2. Zum 2. Hauptstück (Amtliche Kontrolle)

15.3.2.1. Lebensmittelaufsichtsorgane

Unter der Leitung des Landeshauptmannes obliegt die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften besonders geschulten Organen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und die in der LMSVG-Aus- und Weiterbildungsverordnung, BGBl II 275/2008 i.d.g.F. BGBl II 204/2015, festgelegten fachlichen Anforderungen erfüllen – im Besonderen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben – müssen (§ 24 LMSVG).

Die Lebensmittelaufsichtsorgane haben nach Kontrollplänen vorzugehen (§§ 30 und 31 LMSVG).

15.3.2.2. Befugnisse der Lebensmittelaufsichtsorgane

Im Zuge ihre Kontrolltätigkeit sind die Lebensmittelaufsichtsorgane insbesondere dazu befugt, Betriebsareale zu betreten, Auskünfte zu verlangen und Proben von Lebensmitteln zu nehmen; im Weigerungsfall können auch Zwangsmaßnahmen gesetzt und Organstrafverfügungen verhängt werden (§ 35 LMSVG).

Eine Probenziehung ist i.d.R. derart vorzunehmen, dass diese in drei annähernd gleich große Stücke geteilt wird. Davon ist ein Teil mit einem Begleitscheiben zu versehen und der Untersuchung und Begutachtung durch die AGES oder durch eine Untersuchungsanstalt des Landes zuzuführen; die beiden restlichen Teile sind im Unternehmen als Gegenproben zurückzulassen (§ 36 LMSVG).

▷

15.3.2.3. *Maßnahmen zur Mängelbehebung
bzw. Risikominderung*

Werden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt, kann der Landeshauptmann mit Bescheid insbesondere ein Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung des LM, dessen Rücknahme vom Markt oder Rückruf vom Verbraucher oder eine (teilweise oder gänzliche) Schließung des Unternehmens anordnen; bei Gefahr in Verzug können solche Maßnahmen auch von einem Lebensmittelaufsichtsorgan bescheidmäßig verfügt und darüber hinaus gegebenenfalls auch ein Beschlagnahme vorgenommen werden (§§ 39 und 41 LMSVG).

15.3.2.4. *Schlacht tier- und Fleischuntersuchung;
Hygienekontrollen*

Derartige Untersuchungen, Kontrollen und Probenziehungen sind von einem amtlichen Tierarzt vorzunehmen (§§ 53–55 LMSVG).

15.3.3. **Zum 3. Hauptstück (Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit)**

15.3.3.1. *AGES, Untersuchungsanstalten der Länder
und Lebensmittelgutachter*

Die Untersuchung und Begutachtung der von den Lebensmittelaufsichtsorganen gezogenen Proben obliegt i.d.R. der AGES, einer staatsexternen Agentur, die mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl I 63/2002 i.d.g.F. BGBl I 37/2018 (im Folgenden auch: GESG), als eine juristische Person des Privatrechts eingerichtet und i.V.m. dem LMSVG mit nicht-hoheitlichen staatlichen Aufgaben betraut wurde (§ 65 LMSVG)¹⁰².

Die AGES hat ihre Untersuchungen mittels geeigneter Methoden, die stets dem Stand der Wissenschaft und Technologie entsprechen müssen, vorzunehmen (§ 68 LMSVG).

Für die Erstattung von Gutachten darf die AGES nur Personen mit wissenschaftlicher Berufsvorbildung heranziehen (§ 70 LMSVG), d.h., dass diese ein Studium in Chemie, Biologie, Pharmazie, Medizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie oder Ernährungs-

102 Vgl. näher *Binder – Trauner*, Öffentliches Recht – Grundlagen, 3. Aufl., 156.

wissenschaften oder ein sonstiges einschlägiges Studium an einer Fachhochschule absolviert haben müssen; Näheres regelt die LebensmittelgutachterVO (BGBl II 161/1997 i.d.g.F. BGBl II 153/2013).

Ergänzend können auch die Länder einerseits und Privatpersonen andererseits Untersuchungsanstalten einrichten, bedürfen hierfür jedoch einer Genehmigung des Bundesministers (§§ 72 und 73 LMSVG).

Im Falle einer Bestrafung hat der betroffene Unternehmer die seitens der AGES tarifmäßig festgesetzten Untersuchungskosten zu ersetzen (§ 71 Abs. 3 LMSVG – dies verkörpert einen gravierenden Systemfehler).

Beachte:

2. 1. Die Durchführung der Lebensmittelkontrolle obliegt den LM-Inspektoren der Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate (»Grobprüfung«), die Gutachtertätigkeit (»Feinprüfung«) hingegen der AGES.
3. 2. In erster Linie obliegt der AGES die Begutachtung von Lebensmitteln hinsichtlich deren physikalischer und/oder chemischer Zusammensetzung. Soweit die AGES darüber hinaus z.B. auch Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften feststellt, handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine Anzeige einer Privatperson, die nach der Generalnorm des § 25 VStG die Behörde zur Strafverfolgung verpflichtet.

15.3.3.4. Österreichisches Lebensmittelbuch und Codexkommission

Der BMinSGPK gibt in elektronischer Form das »Österreichische Lebensmittelbuch« (ÖLMB bzw. »Codex Alimentarius Austriacus«¹⁰³) heraus¹⁰⁴; dieses dient der Verlautbarung von Sachbezeichnungen,

103 Neben einem europäischen besteht auch einen internationaler »Codex Alimentarius« der WHO/FAO: <<http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/en/>>. Beachte in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen des (deutschen) »Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit« (ALS), abrufbar unter: <https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALS_NEU/ALS_Stellungnahmen_113_Sitzung_2019.pdf?jsessionid=A8786BB3FA67586E0FA7B30EAC370118.1_cid340?__blob=publicationFile&v=2>.

104 Abrufbar unter: <<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/kapitel.html>> (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – authentisch) bzw. <<http://www.lebensmittelbuch.at/>> (Lebensmittelversuchsanstalt – LVA).

Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren.

Diese Festlegungen sind zwar rechtlich nicht unmittelbar verbindlich. Im Besonderen stellt das ÖLMB keine Verordnung, sondern ein sog. »objektiviertes Sachverständigengutachten« dar. Diese Qualifikation zwingt allerdings in der Praxis dazu, dass eine Anordnung des ÖLMB i.d.R. mit einem (Gegen-)Gutachten – und insoweit auf gleicher fachlicher Ebene – bekämpft werden muss.

Zur Beratung des BMinSGPK in Angelegenheiten sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Vorbereitung des ÖLMB ist die »Codexkommission« eingerichtet.

Der (internationale) »Codex Alimentarius« wird von der WHO/FAO betreut¹⁰⁵.

Beachte: Was ist z.B. unter »Schinken« zu verstehen? Hierbei handelt es sich sowohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff als auch um einen unbestimmten Begriff auf der Faktenebene. Unter den Punkten B.5.1. und B.5.2. des ÖLMB wird versucht, diesen Tatsachenbegriff näher einzugrenzen. Im Zuge der Befundaufnahme durch die AGES darf naturgemäß nicht von der vom Hersteller verwendeten Bezeichnung ausgegangen werden; vielmehr hat die AGES aus eigenem zu ermitteln, ob das Produkt die vom ÖLMB gestellten Anforderungen in physikalisch-chemischer Hinsicht erfüllt. Wird ein Produkt, dessen Fleisch nicht vom Schlögel stammt, dennoch als »Schinken« bezeichnet, so kommt § 5 LMSVG zum Tragen; ist die Ware zudem ohne entsprechende Kennzeichnung aus mehreren Fleischstücken zusammengesetzt, so liegt zudem ein Verstoß gegen Anh. VI Teil A Z. 7 der LMIV vor. Beide Übertretungen wären gegebenenfalls parallel zu verfolgen und zu bestrafen (Kumulationsprinzip; § 22 VStG).

15.3.4. Zum 4. Hauptstück (Strafbestimmungen)

15.3.4.1. Gerichtliche Strafbestimmungen

Nicht bloß behördlich, sondern sogar gerichtlich strafbar macht sich, wer gesundheitsschädliche LM, Gebrauchsgegenstände oder kosmeti-

105 Vgl. <www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/en/>.

sche Mittel in Verkehr bringt, wobei hierfür eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden kann; dieser Strafraum erhöht sich auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen resultiert, bzw. auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn die Tat den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat (§ 81 Abs. 1 und 2 LMSVG).

Liegt zwar keine derartige Gesundheitsschädigung vor, so ist nach § 81 Abs. 3 LMSVG dennoch derjenige mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, der Fleisch, Fleischzubereitungen oder genussuntaugliches Fleisch in Verkehr bringt, ohne dass es zuvor den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen wurde.

In gravierenden Fällen kann das Gericht als Nebenstrafe zudem auch die mediale Veröffentlichung des Urteils anordnen sowie (zeitlich befristet) und/oder die Ausübung des Gewerbes untersagen (§§ 84 und 85 LMSVG).

15.3.4.2. Verwaltungsstrafbestimmungen

Diesbezüglich ist vorweg auf die Punkte 16.3.1.3.2. bis 16.3.1.3.4. sowie darauf zu verweisen, dass in der Praxis den Verwaltungsstrafbestimmungen eine nahezu exklusive Bedeutung zukommt, da das vorschriftswidrige Inverkehrbringen von LM eher nur selten auch gesundheitsschädigende Folgen nach sich zieht.

Von Bedeutung erscheint weiters, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch der Schuldspruch eines behördlichen Straferkenntnisses veröffentlicht und die beanstandete Ware eingezogen (§ 90 Abs. 8 LMSVG) und für verfallen erklärt (§ 92 LMSVG) werden sowie der Landeshauptmann gegen Entscheidungen des LVwG eine Revision an den VwGH erheben kann (§ 94 LMSVG).

15.3.5. Zum 5. Hauptstück (Schlussbestimmungen)

Einerseits findet sich in § 95 LMSVG eine Aufzählung zahlreicher auf Grund des Lebensmittelgesetzes BGBl 86/1975 erlassener Verordnungen, deren explizites Außerkrafttreten in dem Zeitpunkt, zu dem das

LMSVG in Kraft getreten ist (20.1.2006; siehe dazu gleich unten) angeordnet wird; hierzu zählen insbesondere die

- ▷ MilchhygieneVO;
- ▷ EiprodukteVO;
- ▷ FischhygieneVO;
- ▷ LebensmittelhygieneVO;
- ▷ SpeiseepilzVO;
- ▷ LebensmittelkennzeichnungsVO;
- ▷ NährwertkennzeichnungsVO;
- ▷ KunststoffVO.

Gleichsam umgekehrt ordnen die §§ 96 und 97 LMSVG an, dass bestimmte Verordnungen nunmehr als Bundesgesetze weitergelten. Dazu gehören beispielsweise die Geschirrverordnung, BGBl 258/1960 i.d.g.F. BGBl I 13/2006 (§ 96 Z. 2 LMSVG), und die Nickelverordnung, BGBl II 204/2000 i.d.g.F. BGBl I 13/2006 (§ 97 LMSVG).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass das LMSVG nicht – wie in § 95 Abs. 1 LMSVG beabsichtigt – bereits am 1.1.2006, sondern erst am 21.1.2006 in Kraft getreten ist, da sich die ursprünglich mit dem Jahreswechsel 2005/2006 beabsichtigte Kundmachung um drei Wochen verzögert hatte und de facto erst am 20.1.2006 erfolgte¹⁰⁶.

15.3.6. Zur Anlage zum LMSVG

Teil 1 der Anlage bezeichnet insgesamt 43 Verordnungen der EU, die gemäß § 4 Abs. 1 LMSVG »im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen« sind; Gleiches gilt hinsichtlich der drei in Teil 2 der Anlage genannten EU-Verordnungen.

Dies bedeutet, dass jene Behörden, die im LMSVG zum Vollzug dieses Gesetzes berufen werden – wie etwa der BMinSGPK, die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden – im Wege des § 4 Abs. 1 LMSVG funktionell auch zur Vollziehung dieser Verordnungen zuständig sind; insoweit erfüllt § 4 Abs. 1 LMSVG die Anforderungen des Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 B-VG dahin, dass neben einer materiellrechtlichen und einer verfahrensrechtlichen stets auch eine

¹⁰⁶ Vgl. BGBl I 13/2006: »Ausgegeben am 20. Jänner 2006«.

organisationsrechtliche gesetzliche Grundlage für das behördliche Handeln bestehen muss. Umgekehrt besehen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 LMSVG i.V.m. dessen Anlage, dass eine nicht in Teil 1 oder 2 angeführte EU-Verordnung zwar unmittelbar anwendbares Unionsrecht darstellt, jedoch für deren effektive Vollziehbarkeit jeweils eine eigenständige organisationsgesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.

Anhang I: Kurzdarstellung der verfassungsrechtlichen Rahmengrundlagen

Neben den primär inhaltlichen Vorgaben des Unionsrechts wird die innerstaatlich-einfachgesetzliche Rechtslage auch durch (vornehmlich, aber nicht nur, formell-organisatorische) allgemeinverbindliche Festlegungen des nationalen Verfassungsrechts – dazu zählen in erster Linie solche des B-VG, aber auch der EMRK und der EGRC – determiniert. Im Folgenden sollen die wesentlichsten dieser maßgebenden Strukturfestlegungen überblicksmäßig hervorgehoben werden.

1. Öffentliches Recht – Privatrecht; Stufenbau der Rechtsordnung

Rechtserhebliches Handeln erfolgt im Wege sog. »**Rechtssatzformen**«. Werden diese unter der maßgeblichen Rahmenbedingung der Gleichordnung aller am Rechtsverhältnis beteiligten Personen, d.h. durch Willensübereinstimmung (Konsensprinzip), erzeugt, so sind sie dem **Privatrecht** zuzuordnen; paradigmatisch hierfür steht die Rechtssatzform »Vertrag«. Liegt hingegen ein Subordinationsverhältnis dergestalt vor, dass die Normsetzung unabhängig vom Willen des Normadressaten erfolgt, dann handelt es sich um **öffentlich-rechtliche** Rechtssatzformen; hierzu zählen (Verfassungsgesetze und einfache) Gesetze, Verordnungen, Bescheide, Befehls- und Zwangsgewalt, Weisungen und schlicht-hoheitliche Akte.

Vor allem daraus, dass Art. 44 Abs. 1 B-VG besondere Erzeugungsbedingungen für Verfassungsrecht sowie einerseits Art. 18 Abs. 1 B-VG eine **umfassende Gesetzesbindung** der Vollziehung (darunter sind die beiden Staatsfunktionen »Gerichtsbarkeit« und »Verwaltung« zu verstehen) und andererseits § 879 ABGB im Grunde Gleichartiges¹⁰⁷ für den

107 Das Prinzip der Privatautonomie vermag an diesem System deshalb nicht Grundlegendes zu ändern, weil sich auch die vertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen muss.

Bereich des Privatrechts festlegt, wird gemeinhin abgeleitet, dass die Rechtssatzformen in einem **Rangverhältnis** zueinander stehen. Idealtypisch ist diese Relation entweder durch den Grundsatz der Deckungsgleichheit oder den der Widerspruchsfreiheit gekennzeichnet; in letzterem Fall reicht der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des untergeordneten Normsetzers so weit, als er die vom übergeordneten Normsetzer gezogenen Grenzen nicht überschreitet, während dieser im ersteren Fall gleichsam »Null« beträgt (d.h.: vollinhaltliche Bindung). Das Prinzip der **Deckungsgleichheit** prägt das Verhältnis zwischen der Rechtssatzform »(Verfassungs- und einfaches) Gesetz« einerseits und den Rechtssatzformen »Verordnung«, »Bescheid«, »Befehls- und Zwangsgewalt«, »Weisung« und »schlicht-hoheitlicher Akt« andererseits; die Relation zwischen »Verfassungsgesetz« und »einfachem Gesetz« einerseits sowie zwischen »(Verfassungsgesetz und einfachem) Gesetz« und »Vertrag« ist hingegen durch den Grundsatz der (bloßen) **Widerspruchsfreiheit** gekennzeichnet.

In Form eines Diagramms lässt sich die aus den aufgezeigten systematischen Überlegungen resultierende Denkfigur eines Stufenbaus der Rechtsordnung in jener Form darstellen, wie sie oben unter A.2.2.1. (S. **XXX**) zu finden ist.

2. Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung

Der österreichischen Verfassung liegt eine Dreiteilung staatlichen Handelns nach entsprechenden Funktionsbereichen zu Grunde: **Gesetzgebung** (und [Gesetzes-]Vollziehung, d.i.), **Verwaltung** und **Gerichtsbarkeit**.

Die Staatsfunktion »Verwaltung« ist hierarchisch, nämlich nach dem Prinzip der Weisungsbindung, organisiert. Dem gegenüber ist die Gerichtsbarkeit (Justiz) durch die sog. »richterlichen Garantien« (Weisungsfreiheit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit) gekennzeichnet; diese gelten allerdings nur insoweit, als richterliche Entscheidungen (v.a. Urteile) getroffen werden; im Übrigen, also im Bereich der Justizverwaltung (Gerichtsorganisation) gilt ebenfalls der Grundsatz der Weisungsbindung.

Zur effektiven Sicherstellung dahin, dass richterliche Entscheidungen inhaltlich nicht durch Verwaltungsorgane beeinflusst werden können,

sieht die Verfassung eine prinzipielle Trennung zwischen diesen beiden Staatsfunktionen vor (Art. 94 B-VG). Ausnahmen, denen in der Praxis allerdings maßgebliche Bedeutung zukommt, bestehen dahin, dass einerseits die Gerichtsbarkeit dazu berufen ist, die Staatsfunktion »Verwaltung« im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von deren Handeln zu kontrollieren, während es gleichsam im Gegenzug der Verwaltung obliegt, die Personal- und Sachausstattung der Staatsfunktion »Gerichtsbarkeit« zu budgetieren.

Hinsichtlich der Entscheidung, die von ihm geregelte Materie entweder der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit zur Vollziehung zuzuweisen, ist der einfache Gesetzgeber prinzipiell frei; eine gewisse Bindung ergibt sich lediglich daraus, dass zivil- und strafrechtliche Angelegenheiten den Gerichten zu überantworten sind (Art. 6 Abs. 1 EMRK) bzw. im Zuge der Durchführung von EU-Recht sichergestellt sein muss, dass Verwaltungsakte in effektiver Form bei Gerichten angefochten werden können (Art. 47 EGRC).

3. Grundrechte

Verfassungsmäßig festgelegte individuelle Rechtsansprüche der Bürger gegen den Staat (sog. »verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte« oder »Grundrechte«) binden nicht nur die Vollziehung (d.h. vor allem: die Verwaltung), sondern auch den einfachen Gesetzgeber. Aus demokratiepolitischem Blickwinkel bedeutet dies, dass die Gestaltungsbefugnis von Mehrheitsentscheidungen in den Grundrechten ihre Grenze findet bzw. umgekehrt formuliert: (Zumindest) im Umfang der Grundrechte sind für die Dauer eines Wahlzyklus die Rechte der **unterlegenen Minderheit**¹⁰⁸ gesichert. Insgesamt besehen wirkt diese Gewährleistung faktisch freilich nur in einem bescheidenen Ausmaß, weil solche verfassungsmäßigen Gewährleistungen zugleich den einfachen Gesetzgeber vielfach explizit dazu ermächtigen, entsprechende Eingriffe vorzunehmen (sog. **Gesetzesvorbehalt**). Dass solche Beschränkungen jeweils sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen bzw. den Wesensgehalt des Grundrechts nicht tangieren dürfen, bildet v.a. deshalb nur einen schwachen Schutzschild, weil die

108 Dies zumindest so lange, als die Regierungspartei(en) nicht über eine Verfassungsmehrheit verfügt(en).

Beurteilung, ob diese Kriterien beachtet wurden, im konkreten Einzelfall nicht wissenschaftlich-rational überprüfbar ist, d.h. eine **vorrangig rechtspolitisch motivierte Wertentscheidung** des hierfür zuständigen (letztkompetenten) Spruchkörpers darstellt. Derartige Festlegungen erfolgen regelmäßig in der Form, dass rechtswidrige Eingriffe in die Grundrechtssphäre vor allem seitens eines betroffenen Bürgers im Wege von Rechtsbehelfen geltend gemacht werden, über die auf innerstaatlicher Ebene (i.d.R.) der Verfassungsgerichtshof (VfGH) und auf völkerrechtlicher Ebene der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), gegebenenfalls auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), letztverbindlich (rechtskräftig) abzusprechen haben.

Mit Blick auf die Materie »Lebensmittelrecht« erscheinen aus der Sicht des Unternehmers einerseits bzw. der Konsumenten andererseits v.a. folgende Grundrechte maßgeblich:

- ▷ Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz bzw. Willkür- und Diskriminierungsverbot (Art. 2 StGG; Art. 7 B-VG; Art. 14 EMRK; Art. 20 EGRC; Art. 21 EGRC);
- ▷ Recht auf Eigentum (Art. 5 StGG; Art. 1 1.ZPMRK; Art. 17 EGRC);
- ▷ Erwerbs- und Berufsausbildungsfreiheit (Art. 6 StGG; Art. 18 StGG; Art. 15 EGRC; Art. 16 EGRC);
- ▷ Recht auf Gesundheitsschutz (Art. 35 EGRC);
- ▷ Verbraucherschutz (Art. 38 EGRC);
- ▷ Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 EGRC);
- ▷ allgemein-verfahrensbezogene Grundrechte: Recht auf Zugang zu einem Gericht und auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK; Art. 47 EGRC);
- ▷ spezifisch strafrechtsbezogene Grundrechte: Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK; Art. 48 EGRC); Rückwirkungsverbot (Art. 7 EMRK; Art. 49 EGRC); Verhältnismäßigkeit (Art. 49 EGRC); Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 2 7.ZPMRK); Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung (Art. 4 7.ZPMRK; Art. 50 EGRC).

Anhang II: Grundlinien des Organisations- und des Verfahrensrechts der Vollziehung

Nach Art. 18 Abs. 1 B-VG bedarf das Vollzugshandeln nicht nur in **inhaltlicher** (materiell-rechtlicher), sondern auch in **organisations- und verfahrensrechtlicher** Hinsicht einer gesetzlichen Grundlage. Auf Grund der grundlegend divergierenden verfassungsmäßigen Vorgaben für die Staatsfunktion »Verwaltung« einerseits (Weisungsprinzip) und »Gerichtbarkeit« andererseits (Weisungsfreiheit) bedarf es diesbezüglich auch entsprechend unterschiedlicher Regelungen, die im Folgenden jeweils überblicksmäßig dargestellt werden sollen.

1. Die Organisation der Verwaltung

Oberste Organe der staatlichen Verwaltung können Weisungen erteilen, jedoch selbst nicht durch Weisungen gebunden werden; sie unterliegen lediglich einer politischen Verantwortlichkeit. Dem gegenüber sind die untersten Verwaltungsorgane zur Befolgung von Weisungen, die ihnen von – hierfür zuständigen – übergeordneten Organen erteilt wurden, verhalten, ohne selbst anderen Organen noch Weisungen erteilen zu können. Organe, die weder oberste noch untergeordnete Organe sind (sog. »Mittelinstanzen«), müssen Weisungen der ihnen übergeordneten Organe befolgen, können jedoch auch den ihnen untergeordneten Organe entsprechende Weisungen erteilen.

Daraus ergibt sich – unterschieden je nach entsprechendem Funktionsbereich (insbesondere in Bezug auf die Gebietskörperschaftstypen Bund, Länder und Gemeinden) – jeweils eine prinzipielle hierarchisch-strukturelle Behördenorganisation.

1.1. *Vollzugsbereich des Bundes*

Die Zuständigkeit der Gebietskörperschaft (= juristische Person) »Bund« zur Vollziehung von Gesetzen im Wege der Staatsfunktion »Verwaltung« umfasst die in Art. 10 B-VG geregelten Materien, wobei diese gemäß

Art. 102 B-VG grundsätzlich derart vorgenommen werden muss, dass sich der Bund hierzu der in den Ländern bestehenden Verwaltungsorgane bedient (sog. »mittelbaren Bundesverwaltung«); lediglich in Bezug auf spezielle Angelegenheiten ist der Bund dazu befugt, eigenständige Vollzugsorgane einzurichten (sog. »unmittelbare Bundesverwaltung«).

1.1.1. Mittelbare Bundesverwaltung

- ▷ Oberstes Organ: Bundesminister
(Hilfsapparat: Bundesministerium);
- ▷ Mittelinstanz: Landeshauptmann
(Hilfsapparat: Amt der Landesregierung);
- ▷ Unterstes Organ: Bezirksverwaltungsbehörde, d.i.:
Bezirkshauptmannschaft bzw.
(in Statutarstädten) Bürgermeister
(Hilfsapparat: Magistrat),

1.1.2. Unmittelbare Bundesverwaltung am Beispiel der Sicherheitsverwaltung

- ▷ Oberstes Organ: Bundesminister für Inneres (Hilfsapparat: Bundesministerium für Inneres);
- ▷ Mittelinstanz bzw. in Statutarstädten (außer Krems und Waidhofen) auch unterstes Organ: Landespolizeidirektor (Hilfsapparat: Landespolizeidirektion);
- ▷ Unterstes Organ: Bezirkshauptmannschaft bzw. (nur in Krems und Waidhofen) Bürgermeister (Hilfsapparat: Magistrat).

1.2. Vollzugsbereich eines Landes

Die Zuständigkeit der Gebietskörperschaft »Land« zur Vollziehung von Gesetzen im Wege der Staatsfunktion »Verwaltung« umfasst v.a. die in den Art. 11, 12 und 15 B-VG geregelten Materien, und zwar in der Regel nach folgendem Muster:

- ▷ Oberstes Organ: Landesregierung
(Hilfsapparat: Amt der Landesregierung);
- ▷ Unterstes Organ: Bezirksverwaltungsbehörde, d.i.:
Bezirkshauptmannschaft bzw.

(in Statutarstädten) Bürgermeister
(Hilfsapparat: Magistrat).

1.3. Vollzugsbereich einer Gemeinde

Die Zuständigkeit der Gebietskörperschaft »Gemeinde« zur Vollziehung von Gesetzen im Wege der Staatsfunktion »Verwaltung« umfasst einerseits solche Angelegenheiten, die diese in Form der Selbstverwaltung, d.h. ohne Bindung an Weisungen seitens des Bundes oder des Landes, zu besorgen hat (sog. »eigener Wirkungsbereich«; andererseits obliegt es der Gemeinde aber auch, jene Agenden zu besorgen, die ihr wegen einer entsprechenden sachlichen Nähe zu solchen des eigenen Wirkungsbereiches vom Gesetzgeber aus dem Vollzugsbereich des Bundes oder des Landes übertragen wurden.

1.3.1. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- ▷ Gemeinderat (Hilfsapparat: Gemeindeamt bzw. in Statutarstädten: Magistrat);
- ▷ Mittelinstanz: Gemeindevorstand bzw. in Statutarstädten: Stadtsenat (Hilfsapparat: Gemeindeamt bzw. in Statutarstädten: Magistrat);
- ▷ Unterstes Organ: Bürgermeister (Hilfsapparat: Gemeindeamt bzw. in Statutarstädten: Magistrat).

1.3.2. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

- ▷ Oberstes Organ: Landeshauptmann (Bundesverwaltung) bzw. Landesregierung (Landesverwaltung; Hilfsapparat: jeweils Amt der Landesregierung);
- ▷ Unterstes Organ: Bürgermeister (Hilfsapparat: Gemeindeamt bzw. in Statutarstädten: Magistrat).

1.3.3. Konkrete gesetzliche Festlegung des Instanzenzuges

Aus dem Blickwinkel der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art. 10–15 B-VG) obliegt es jeweils dem Materiegesetzgeber, zugleich auch eine entsprechende organisationsgesetzliche Grundlage für das behördliche Handeln zu schaffen. Dabei wird zwar regelmäßig an das

zuvor dargestellte Organisationmodell angeknüpft; im Einzelfall werden jedoch auch abweichende Regelungen getroffen. Zur Eruierung der konkreten Behördenzuständigkeit ist daher eine entsprechende Rückversicherung anhand des jeweiligen Materiengesetzes geboten.

Abschließend ist hinsichtlich der Fehlerfolge nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Verletzung der gesetzlichen Zuständigkeit keineswegs eine »bloße Bagatelle« darstellt, sondern eine solche vielmehr regelmäßig zur Aufhebung der behördlichen Entscheidung, in gravierenden Fällen sogar zu einer Verletzung des Bescheidadressaten in dessen Grundrecht auf den gesetzlichen Richter führt.

2. Das Verfahren der Verwaltung

Hinsichtlich der Befugnis zur Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage, die das Vorgehen der Verwaltung zum Zweck der Konkretisierung eines in einem Materiengesetz zunächst nur generell-abstrakt gewährleisteten Rechtsanspruches (sog. »subjektiv-öffentliches Recht«) regelt, geht die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung (Art. 10–15 B-VG) davon aus, dass diese grundsätzlich zwar ebenfalls dem Materiengesetzgeber zukommt. Allerdings ist zugleich insoweit ein Vorrang zugunsten des Bundesgesetzgebers festgelegt, als dieser die Notwendigkeit der Vereinheitlichung verfahrensrechtlicher Regelungen als gegeben erachtet (Art. 11 Abs. 2 B-VG), wobei diese sog. »Bedarfskompetenz« bereits umfassend in Anspruch genommen wurde.

Insbesondere wurden auf dieser Basis das »Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz« (AVG), das »Verwaltungsstrafgesetz« (VStG) und das »Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz« (VwGVG) erlassen. Zwischen diesen Normenkomplexen besteht überdies insoweit ein enger sachlicher Konnex, als das AVG gleichsam als jene zentrale Norm anzusehen ist, die das standardmäßige Behördenverfahren (sog. »Administrativverfahren«) regelt; sind Verwaltungsstrafen zu verhängen, kommen zusätzlich die Sonderbestimmungen des VStG zum Tragen; und schließlich haben die für Fälle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Behörde zuständigen Verwaltungsgerichte in deren Verfahren ebenfalls das AVG und das VStG heranzuziehen, soweit sich im VwGVG – was gegenwärtig (noch?) häufig der Fall ist – keine probate Regelung findet.

▷

2.1. Maßgebliche Grundsätze des behördlichen Administrativverfahrens nach dem AVG

2.1.1. Parteistellung

Die formale Stellung als Verfahrenspartei ist unabdingbare Voraussetzung dafür, um subjektiv-öffentliche Rechte auch prozessual geltend machen zu können.

Welchen Rechtssubjekten die Stellung einer Partei zukommt und wie weit diese jeweils reicht, ergibt sich – wie der dementsprechende Verweis des § 8 AVG zeigt – jeweils aus dem sachverhaltsbezogen konkret maßgeblichen Materiengesetz, wobei die entsprechende Regelung klar und eindeutig abgefasst (so beispielsweise § 67 Abs. 2 LMSVG) oder auslegungsbedürftig sein kann; in letzterem Fall ist zu eruieren, ob die konkrete materiengesetzliche Regelung darauf abzielt, (zumindest auch) dem Einzelnen einen Rechtsanspruch gegenüber dem Staat zu gewährleisten.

Gelegentlich ist auch staatlichen Organen eine Parteistellung eingeräumt (sog. »Amts- bzw. Organparteien« [z.B. § 10b AVOG-DV] oder »oberen Organen der Vollziehung« [zB § 94 LMSVG]); bei diesen tritt an die Stelle der Geltendmachung subjektiver Rechte die Durchsetzung des sog. »objektiven Rechts«, d.h. die staatlichen Organe verfolgen im Wege ihrer Parteistellung und prozessualen Befugnisse die Wahrung gesetzlich festgelegter öffentlicher Interessen.

Zu den wichtigsten mit der Parteistellung verbundenen verfahrensmäßigen Rechten zählen insbesondere:

- ▷ Akteneinsicht;
- ▷ rechtliches Gehör (»Parteiengehör«, und zwar entweder schriftlich [Stellungnahme] oder mündlich [Vorsprache bei der Behörde oder Teilnahme an einer Verhandlung]);
- ▷ Möglichkeit der Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen oder Dolmetschers;
- ▷ Recht auf fehlerfreie Ermessenshandhabung;
- ▷ Zustellung des Bescheides;
- ▷ Rechtsmittelbefugnis (ordentliche [Beschwerde] – außerordentliche Rechtsmittel [v.a. Wiedereinsetzung u. Wiederaufnahme]);
- ▷ Geltendmachung der behördlichen Entscheidungspflicht (i.d.R. 6 Monate).

2.1.2. Behördliches Ermittlungsverfahren

Dieses dient der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts (bzw. der Faktenbasis) und ist v.a. durch folgende **fünf** Grundsätze geprägt:

- ▷ Einleitung auf Antrag (»Anbringen«) hin oder von Amts **wegen**;
- ▷ kein Anwaltszwang – behördliche Manuduktionspflicht (Pflicht zur Unterweisung des Bescheidadressaten);
- ▷ **Offizialmaxime** (Amtswegigkeit; Inquisitions- bzw. Investigativprinzip): Zwar wird der entscheidungsrelevante Sachverhalt durch die anzuwendende Rechtsnorm und umgekehrt bestimmt, aber die Behörde legt autonom fest, welche Beweise hierfür in welcher Reihenfolge durch welche Mittel (Zeugen, Sachverständige [regelmäßig: Amtssachverständige aus dem Dienststand der Behörde!], Urkunden, Verhandlung [Ortsaugenschein], ...) aufgenommen **werden**;
- ▷ **Mitwirkungspflicht der Partei** (beachte: ein »Verschweigen« – wie z.B. die Nichtteilnahme an einer Verhandlung oder die Nichterhebung von Einwendungen in dieser – führt vielfach zum Verlust der Parteistellung [sog. »Präklusionswirkung«]!);
- ▷ **Erledigung durch Bescheid** (mündlich: durch Verkündung [z.B. bei Gefahr in Verzug]; oder schriftlich [Regelfall]: Zustellung nach den Vorschriften des Zustellgesetzes).

Das prägende Kennzeichen des Verwaltungsverfahrens besteht also darin, dass die Behörde gleichsam in ein und derselben Person zwei Rollen einnimmt: die des ermittelnden und die des entscheidenden Organes. Dass unter einer solchen Grundbedingung die Objektivität von vornherein beeinträchtigt erscheint, liegt auf der Hand.

2.1.3. Erledigung: Bescheid und dessen Rechtswirkungen

Ein Bescheid transformiert mittels seiner Rechtskraftfähigkeit die im Gesetz zunächst bloß generell-abstrakt getroffene Anordnung in die rechtlich verbindliche Regelung eines konkreten Einzelfalles (Individualisierung des Gesetzes). Vor diesem Hintergrund weist ein Bescheid v.a. folgende Rechtswirkungen auf:

- ▷ **Rechtskraft (nur) des Spruches** (nicht auch der Begründung): Der Bescheidspruch verkörpert die **eigentliche normative Anordnung**, d.h. die individuelle Konkretisierung der generell-abstrakten Norm;

die Rechtskraftwirkung tritt nicht ein, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist durch eine Verfahrenspartei ein Rechtsmittel eingebracht wurde und diesem – wie regelmäßig – aufschiebende Wirkung zukommt;

- ▷ Vollziehbarkeit (durch die Partei) bzw. Vollstreckbarkeit (durch die Behörde): Entweder nach dem ungenützten Verstreichen der Rechtsmittelfrist oder wenn einem rechtzeitig eingebrachten Rechtsmittel ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Rechtskraftwirkung entfällt im Nachhinein dann, wenn sich entweder der Sachverhalt oder die Rechtsgrundlage in einem entscheidungswesentlichen Punkt geändert hat und zum Schutz sog. »wohlerworbener Rechte« gesetzlich keine Übergangsvorschriften vorgesehen sind. Weitere Fälle der Durchbrechung der Rechtskraftwirkung:

- ▷ Wiederaufnahme des Verfahrens;
- ▷ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- ▷ spezialgesetzliche Anordnung (zB § 68 Abs. 2 bis 4 AVG; § 79 GewO).

2.2. Maßgebliche Grundsätze des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem VStG

Um der Besonderheit des Strafrechts entsprechend Rechnung zu tragen, normiert das VStG einige vom AVG abweichende bzw. dieses ergänzende Prinzipien; hierzu zählen vornehmlich:

- ▷ Vermutung des Verschuldens bzw. Beweislastumkehr (§ 5 VStG): Bei bloßen Ordnungswidrigkeiten (d.s. Delikte, die nicht auf den Eintritt eines verpönten Erfolges einstellen, also z.B. eine fehlerhafte Kennzeichnung eines Lebensmittels, die nicht darüber hinaus auch zu dessen Gesundheitsschädlichkeit führt) darf die Behörde davon ausgehen, dass der Betretene zumindest fahrlässig gehandelt hat;
- ▷ Festlegung spezifischer Zwangsbefugnisse, wie z.B. Festnahme (§ 35 VStG), Beschlagnahme und Sicherheitsleistung (Kautiön);
- ▷ Das Regelverfahren wird durch Bescheid – bezeichnet als »Straferkenntnis« – abgeschlossen; daneben bestehen allerdings auch verschiedene Formen eines abgekürzten Verfahrens – werden dagegen Rechtsbehelfe ergriffen, treten diese ex lege mit der Folge außer Kraft, dass die Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren einleiten und dieses mit Straferkenntnis abschließen muss.

2.3. *Maßgebliche Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens nach dem VwGVG*

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren von der verfassungsrechtlichen Idee her die mangelnde Objektivität des Behördenverfahrens (siehe dazu oben, 2.1.3.) dadurch ausgleichen soll, dass sich hier der Bürger und die Behörde auf gleicher Ebene gegenüberstehen und das Verwaltungsgericht gleichsam die Rolle des objektiven Schiedsrichters einnimmt, indem es – den Forderungen der EMRK und der EGRC entsprechend – den beiden Streitparteien mit gleicher Distanz und ohne Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits begegnet.

Tatsächlich wurde diese verfassungsmäßige Vorgabe jedoch auf einfachgesetzlicher Ebene dadurch konterkariert, dass sich im VwGVG selbst kaum materiell-substrathaltige Regelungen finden, sodass die Verwaltungsgerichte in der Praxis vorrangig wiederum auf die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG und VStG) zurückgreifen müssen und so im Ergebnis letztlich in gleicher Weise wie eine Behörde agieren.

Gegenüber den europarechtlichen Vollzugsorganen (EGMR und EuGH) wir damit der Schein einer Gerichtsbarkeit, die den Anforderungen des Art. 6 EMRK bzw. des Art. 47 EGRC genügt, suggeriert, während dies de facto allenfalls in organisationsrechtlicher Hinsicht zutrifft, jedoch in den – in der Praxis entscheidenden – verfahrensrechtlichen Belangen die frühere **präeuropäische (Ober-)Behördenstruktur weitgehend beibehalten** wurde.

Inwieweit einzelne Institutionen auf Grund ihrer innerstaatlich-gesetzlichen Organisations- und Verfahrenskonzeption den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK (sowie den im Wesentlichen gleichlautenden Erfordernissen des Art. 47 EGRC) a priori oder zumindest in einem konkreten Anlassfall tatsächlich gerecht werden (können), soll nachstehende Übersicht verdeutlichen:

Art. 6 Abs. 1 EMRK: Entscheidung durch	ein »Gericht« (organisationsrechtliche Komponente)	in einem »fairen Verfahren« (prozessuale Komponente)
VfGH	ja (richterliche Garantien i.S.d. B-VG)	Strukturell nein , weil bloß (auf Grundrechtsverletzungen) eingeschränkte Kognitionsbefugnis
VwGH	ja (richterliche Garantien i.S.d. B-VG)	Strukturell nein , weil nur (auf grundsätzliche Rechtsfragen) eingeschränkte Kognitionsbefugnis und zudem Bindung an den vom VwG festgestellten Sachverhalt
VwGe	ja (richterliche Garantien i.S.d. B-VG)	Strukturell fraglich – eher nein , weil ein für Behörden konzipiertes Verfahrensrecht anzuwenden ist → Vermutung der (bzw. Neigung zu) Konventionswidrigkeit : Verletzungen stellen sich als strukturbedingte Fehler dar, EMRK-konforme Verfahren bilden die atypische Ausnahme
Zivilgerichtsbarkeit	ja (richterliche Garantien i.S.d. B-VG)	ja – Vermutung der Konventionskonformität → Verletzungen stellen keine strukturellen Fehler, sondern atypische Einzelfallabweichungen dar
Justizstrafrecht	ja (richterliche Garantien i.S.d. B-VG)	ja – Vermutung der Konventionskonformität → Verletzungen stellen keine strukturellen Fehler, sondern atypische Einzelfallabweichungen dar

2.3.1. Funktionelle und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Je nach Rechtsatzform, in die der belastende Verwaltungsakt gekleidet wurde, sind in erster Linie folgende Möglichkeiten einer Rechtsmittelbefugnis an die Verwaltungsgerichte vorgesehen:

- ▷ Bescheid**beschwerde**;



- ▷ Beschwerde gegen Zwangsmaßnahmen, die nicht mit einer Bescheiderrlassung verbunden sind (Maßnahmenbeschwerde);
- ▷ Beschwerde gegen die pflichtwidrige Nichterlassung eines Bescheides (Säumnisbeschwerde);
- ▷ Sonstige in einzelnen Materiengesetzen vorgesehene Beschwerdemöglichkeiten (z.B. gemäß § 88 Abs. 2 SPG gegen rechtswidriges, schlicht hoheitliches Polizeihandeln).

Wurde der angefochtene Verwaltungsakt im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung gesetzt, so ist die Beschwerde an das (**allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes**¹⁰⁹) zu richten; für Beschwerden gegen Akte der Abgabenverwaltungsbehörden ist das **Finanzgericht des Bundes**, in allen anderen Fällen hingegen das (jeweils örtlich in Betracht kommende) **Verwaltungsgericht des Landes** zuständig.

2.3.2. Pflicht zur Entscheidung in der Sache

Im Interesse der Verfahrenseffizienz müssen die Verwaltungsgerichte über die Beschwerde grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden; eine bloße Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes samt Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Entscheidung durch die Behörde kommt – während eine solche Vorgangsweise im Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH die Regel darstellt (sog. »bloß kassatorische Entscheidung«) – hingegen nur in spezifischen Ausnahmefällen in Betracht.

3. Die Organisation der Gerichtsbarkeit

Nach Art. 82 B-VG obliegt die Organisation der sog. »**ordentlichen**« Gerichtsbarkeit (= **Zivil- und Justizstrafrecht**) ausschließlich dem Bundesgesetzgeber.

Im Bereich der »**außerordentlichen Gerichtsbarkeit**« (auch: »**Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts**«) kommt die Befugnis zur Organisation ebenfalls zum weitaus überwiegenden Teil dem Bundesgesetzgeber zu;

¹⁰⁹ Dieses ist im B-VG unglücklicherweise als »Bundesverwaltungsgericht« bezeichnet, darf jedoch nicht mit der gleichnamigen höchstgerichtlichen Institution der BRD verwechselt werden, weshalb hier dieser Ausdruck vermieden werden soll.

lediglich die Verwaltungsgerichte der Länder sind in organisationsrechtlicher Hinsicht durch den Landesgesetzgeber zu regeln.

3.1. *Ordentliche Gerichtsbarkeit*

- ▷ Oberste Ebene: Oberster Gerichtshof (OGH);
- ▷ Dritte Ebene: Oberlandesgerichte
(4 Sprengel: Wien, Linz, Graz und Innsbruck);
- ▷ Zweite Ebene: Landesgerichte;
- ▷ Unterste Ebene: Bezirksgerichte.

3.2. *Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts*

- ▷ Oberste Ebene: Verfassungsgerichtshof (VfGH) u.
Verwaltungsgerichtshof (VwGH);
- ▷ Unterste Ebene: Verwaltungsgerichte der Länder,
Verwaltungsgericht des Bundes und
Bundesfinanzgericht.

3.3. *Konkrete gesetzliche Festlegung des Instanzenzuges*

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegt es jeweils dem Materiengesetzgeber, die entsprechend-konkrete organisationsgesetzliche Grundlage für das gerichtliche Handeln zu schaffen; in diesem Zusammenhang sind v.a. die Höhe des Streitwertes bzw. die Höhe der gesetzlichen Strafdrohung maßgeblich.

Für die Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts ist hingegen der Instanzenzug bereits von Verfassungen wegen vorgegeben, sodass dem Materiengesetzgeber insoweit kein Gestaltungsspielraum zukommt.

4. **Das Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Für den Bereich des Privatrechts sind die Zuständigkeiten und das Verfahren der ordentlichen Gerichte (als Zivilgerichte) im Wesentlichen in der Jurisdiktionsnorm (JN) und in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt; mangels Relevanz für die Materie »Lebensmittelrecht« kann jedoch hier von der Darstellung der maßgeblichen Grundsätze abgesehen werden.

Dem gegenüber kommt dem Justizstrafrecht gemäß den §§ 81 ff LMSVG (vgl. dazu oben, II.16.3.4.1.) gelegentlich Relevanz zu, wobei das dementsprechende Verfahren in der StPO geregelt und vornehmlich durch folgende Prinzipien gekennzeichnet ist:

- ▷ Anklagegrundsatz – strikte Trennung zwischen ermittelndem und entscheidendem Organ: Die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts obliegt einer Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft), die gegenüber dem Bundesminister für Justiz weisungsgebunden ist; die Entscheidung über die Schuld und Strafe des Angeklagten ist hingegen den unabhängigen Gerichten vorbehalten;
- ▷ Unschuldsvermutung und Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung;
- ▷ Recht auf Verteidigung und rechtliches Gehör;
- ▷ Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung; Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme; keine Amtssachverständigen;
- ▷ (ggf.) Laienbeteiligung.

Anhang III: Paradigmatischer Beispielfall (»Pizzaschinken«)¹¹⁰

1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Über einen Produzenten wird eine Geldstrafe verhängt, weil er an einen Restaurantbesitzer eine Ware geliefert hat, die dieser für auf der Speisekarte als »Schinkenpizza« bezeichnete und für an seine Gäste verabreichte Lebensmittel verwendete. Laut Gutachten der AGES¹¹¹ hätte diese Ware jedoch nicht als »Schinken« bezeichnet werden dürfen, weil die hierfür im ÖLMB festgelegten Anforderungen nicht erfüllt waren.

2. Deskriptoren

Abgrenzung des Anwendungsbereiches (LM-Basis-VO einerseits, LMSVG andererseits; Interpretation als Methodik zur Klärung des Inhalts unbestimmter Rechtsbegriffe, insbesondere: »Lebensmittel«, »Inverkehrbringen« und »Verfälschung – Wertminderung – Irreführung«; Lebensmittelkontrolle und Begutachtung (Sachverständigentätigkeit – AGES); Österreichisches Lebensmittelbuch; Verwaltungsstrafrecht: unmittelbare – mittelbare Täterschaft; Grundzüge des Verwaltungsstrafverfahrens

3. Eckpunkte einer Musterlösung

- ▷ Begriff »Lebensmittel«: Art. 3 Z. 2 LMSVG verweist diesbezüglich auf Art. 2 LM-Basis-VO.
- ▷ Der Anwendungsbereich des LMSVG geht über jenen der LM-Basis-VO hinaus und beinhaltet v.a. auch Gebrauchsgegenstände, Kosmetika und Wasser für den menschlichen Gebrauch (diese vier Bereiche zusammengefasst unter dem Oberbegriff »Waren« – vgl.

110 Vgl. LVwG OÖ vom 21.5.2014, LVwG-000028 (abrufbar unter: <<https://www.lvwg-ooe.gv.at/2592.htm>>).

111 Vgl. dazu das Untersuchungszeugnis im Anhang, XXX.

§ 3 Z. 14 LMSVG) → mit dem LMSVG werden die LM-Basis-VO, die GGStV (1935/2004/EG), die KosMV (1223/2009/EG) und die TW-RL (98/83/EG) innerstaatlich umgesetzt.

- ▷ Daraus folgt beispielsweise, dass Kosmetika gemäß § 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. Art. 2 lit. e LM-Basis-VO zwar keine »Lebensmittel« i.S.d. Art. 2 der LM-Basis-VO und damit auch keine Lebensmittel iSd LMSVG, aber gemäß § 1 Abs. 1 LMSVG insoweit vom Anwendungsbereich des LMSVG erfasst sind, als sie der in § 3 Z. 8 LMSVG normierten Definition entsprechen → deckt sich diese mit der Definition in der KosMV, die nach Teil 1 Z. 28 der Anlage zum LMSVG i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG »im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen« ist, im Besonderen: Ist der Begriff »Zubereitungen« enger als jener der »Gemische« anzusehen oder reicht er über diesen hinaus? → Einerseits ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. b und c KosMV, dass der Begriff »Gemische« weiter reicht als jener der »Stoffe« und andererseits folgt aus der Wortbedeutung (Auslegung nach dem Wortsinn), dass »Zubereitungen« im Verhältnis zu »Gemische« als die umfassendere Bezeichnung anzusehen ist; ungeachtet dessen besteht aber jedenfalls keine Strafbarkeit nach § 90 LMSVG hinsichtlich solcher »Gemische« bzw. »Zubereitungen«, die zwar von Art. 2 KosMV, nicht aber auch von § 3 Z. 8 LMSVG erfasst sind.
- ▷ Begriff »Inverkehrbringen«: Art. 3 Z. 9 LMSVG verweist diesbezüglich auf Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO; wie sich auch aus anderen EU-rechtlich maßgeblichen Sprachfassungen der LM-Basis-VO – insbesondere der englischen und der französischen Version – ergibt, sind essentielle Elemente des Inverkehrbringens der Verkauf bzw. das Bereithalten zum Verkauf → entscheidend ist daher (zumindest die Absicht auf) eine faktische Weitergabe des Lebensmittels an einen anderen; das bloße Lagern einer Ware, um diese später als Abfall zu entsorgen, ist daher kein »Inverkehrbringen«, sofern dies nicht mit Verkaufsabsicht (wie z.B. Weitergabe an ein Abfallentsorgungsunternehmen) erfolgt.
- ▷ Worauf bezieht sich der vorletzte Satz der Z. 9 des § 3 LMSVG genau, bzw. generell: Stellt der Begriff des »Inverkehrbringens« im Sinne dieser innerstaatlichen Bestimmung generell darauf ab, dass die Ware zum Verbraucher gelangen muss? Zur Klärung bedarf es eines entsprechenden Rückgriffs auf jene Fassung des LMSVG, mit der diese Bestimmung implementiert wurde, d.i. die Stammfassung BGBI I 13/2006, sowie auf die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien

(797 BlgNR, 22. GP, S. 10f) → Daraus ergibt sich: Der vorletzte Satz des § 3 Z. 9 LMSVG bezieht (bzw. bezog) sich nur auf solche innerstaatlichen Verordnungen, die bereits auf Grund des (früheren) LMG 1975 erlassen wurden (und die gegenwärtig – wie z.B. die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung – großteils bereits aufgehoben sind), er gilt also nicht allgemein (außerdem würde das Erfordernis des Gelangens zum Konsumenten eine Einengung des Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO und damit eine Unionsrechtswidrigkeit bewirken – Gebot der »unionsrechtskonformen Interpretation«).

- ▷ Der Klärung, ob ein »Inverkehrbringen« i.S.d. LMSVG vorliegt, kommt v.a. im Hinblick dafür Bedeutung zu, ob eine Strafbarkeit nach § 90 LMSVG in Betracht kommt oder **nicht**.
- ▷ Was ist unter »Schinken« zu verstehen? Zur Klärung dieser Frage bedarf es eines entsprechenden (nicht rechtlichen, sondern) lebensmitteltechnischen Sachverständigen; übliche Vorgangsweise in der Praxis beim Zusammenspiel von Sach- und Rechtsfragen: 1. Klärung der unbestimmten Sachbegriffe durch einen Sachverständigen – 2. Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe durch rechtskundiges Behördenorgan (bzw. letztlich durch Gerichte) – 3. Ständige gegenseitige Rückkoppelung; das ÖLMB enthält in seinem Kapitel »B 14 Fleisch und Fleischerzeugnisse« Bestimmungen über »Schinken« (vgl. Pkt. B.5.: »Pökelwaren«) → in diesem Zusammenhang erscheint im Untersuchungszeugnis¹¹² als problematisch, dass daraus nicht hervorgeht, ob es sich bei den begutachteten Proben einerseits um Schweine-, Pferde- oder Geflügelfleisch und andererseits um eine Koch- oder Rohpökelware handelte; hält man dessen ungeachtet das Gutachten für schlüssig, so hat dies im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses zur Konsequenz, dass die vom Unternehmer an den Restaurantbesitzer gelieferte Ware nicht als »Schinken« i.S.d. ÖLMB zu qualifizieren ist, weil sie nicht aus Fleisch vom Schweineschlegel – sondern aus solchem von der Schulter (»Vorderschinken«) – besteht, ein den Höchst-Richtwert von 4,0 % übersteigendes Wasser-Eiweiß-Verhältnis aufweist (nämlich: 5,18 %) und ihr Stärke zugesetzt ist (konkret: 3,4 % Kartoffelstärke).
- ▷ Davon ausgehend, dass die Ware einerseits ein »Lebensmittel« verkörpert und diese andererseits auch »in Verkehr gebracht« wurde,

112 Siehe Anhang **XXX**.

ist im Folgenden zu beurteilen, welchem konkreten Verbot des § 5 LMSVG durch deren unzutreffende Bezeichnung als »Schinken« zuwidergehandelt wurde, d.h., dass folgende Frage zu klären ist: Bewirkte dies eine Gesundheitsschädigung? Oder war das Lebensmittel für den menschlichen Verzehr ungeeignet? Oder verfälscht? Oder wertgemindert? Oder irreführend? Oder handelte es sich um eine verbotene gesundheitsbezogene Angabe? → Mit Blick auf den Sachverhalt scheiden die drei Alternativen »gesundheitsschädlich« (vgl. § 5 Abs. 5 Z. 1 LMSVG), »ungeeignet zum Verzehr« (vgl. § 5 Abs. 5 Z. 2 LMSVG) und »verbotene gesundheitsbezogene Angabe« (vgl. § 5 Abs. 3) als jeweils offensichtlich unzutreffend aus – es bleibt sohin zu ermitteln, was unter »Verfälschung«, »Wertminderung« und »Irreführung« jeweils konkret zu verstehen ist (Interpretation dieser unbestimmten Rechtsbegriffe) → nach § 5 Abs. 5 Z. 4 LMSVG liegt auch deshalb keine Wertminderung vor, weil die Ware einerseits nach ihrer Herstellung noch weiterbehandelt wurde und diese andererseits auch keine erhebliche Minderung hinsichtlich ihrer wertbestimmenden Bestandteile bzw. ihrer spezifischen wertbestimmenden Wirkungen oder Eigenschaften erfahren hat → allerdings wurde der Ware einerseits ein wertbestimmender Bestandteil, dessen Gehalt vorausgesetzt wird – nämlich: Fleisch von Schweineschlägel – nicht hinzugefügt und andererseits wurde sie durch den Zusatz wertvermindernder Stoffe – nämlich: Schulterfleisch mit übergrenzwertigem Wasser-Eiweiß-Verhältnis sowie Kartoffelstärke – verschlechtert und zudem wurde ihr durch die Bezeichnung als »(Vorder-)Schinken« der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen → eine »Verfälschung« ist daher in Betracht zu ziehen. Gleiches gilt allerdings auch in Bezug auf eine Irreführung hinsichtlich der Eigenschaften (Art bzw. Zusammensetzung) des Lebensmittels (§ 5 Abs. 2 Z.1 LMSVG), v.a. aber hinsichtlich dessen Bezeichnung (§ 5 Abs. 2 Z. 4 LMSVG). Es verbleibt somit die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen »Verfälschung« und »Irreführung«. Da insofern keine (höchst-)gerichtlichen Entscheidungen vorliegen, ist von folgender Überlegung auszugehen: Zunächst ist zwischen »Irrtum« (der Irrende ist subjektiv der Meinung, richtig zu handeln) und »Fehler« (dem Handelnden ist letztlich selbst bewusst, falsch gehandelt zu haben) zu unterscheiden. Daher ist unter »Irreführung« eine Handlungsweise zu verstehen, die intendiert, bei einem anderen die Vorstellung zu erzeugen, objektiv Falsches subjektiv für richtig

zu halten (betrifft also das Innenverhältnis, d.h. primär subjektiv; als Maßstab dient der mündige Konsument). Eine »Verfälschung« meint dagegen eine Handlungsweise, die für einen neutralen Beobachter (also im Außenverhältnis, d.h. primär objektiv) erkennbar als falsch erscheint (dies bezieht sich v.a. auf die Beschaffenheit der Ware hinsichtlich deren Abweichung von allenfalls vorhandenen Herstellungsvorschriften bzw. Verkehrsauffassungen oder Verbrauchererwartungen). Wurde also etwa für eine als »Schinken« bezeichnete Ware nicht vom Schlögel stammendes Fleisch verwendet, so handelt es sich um eine Verfälschung; wurde dieses Fleisch z.B. zudem auch noch so geformt, dass es wie Schinken aussah, dann liegt eine Irreführung vor (denn »Verfälschung« = bloß objektiver Aspekt, dagegen »Irreführung« = objektiver + subjektiver Aspekt). Eine »Irreführung« setzt demnach eine »Verfälschung« voraus, nicht aber auch umgekehrt. Im Ergebnis wird i.d.R. eine »Irreführung« vorliegen, wenn und weil für eine als »Schinken« bezeichnete Ware objektiv feststehend nicht vom Schweineschlögel stammendes Fleisch verwendet (= »Verfälschung«) und zudem durch eine unzutreffende Kennzeichnung bei den Verbrauchern (= subjektiv) die Vorstellung erzeugt wurde, dass es sich bei dieser Ware um »Schinken« handeln würde, obwohl in Wahrheit (= objektiv besehen) nur ein vergleichsweise minderwertigeres Fleischerzeugnis vorliegt. Somit liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG vor.

- ▷ Gelangt ein solches Produkt derart an die Konsumenten, dass der Hersteller dieses an einen Restaurantbesitzer liefert und Letzter auf der Speisekarte seines Lokales »Schinkenpizza« anbietet, dann sind beide Personen zu bestrafen und zwar: 1.) Wegen einer Irreführung i.S.d. § 90 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG der Restaurantbesitzer als unmittelbarer Täter, aber auch der Hersteller, der die Begehung der Übertretung durch den Restaurantbesitzer i.S.d. § 7 VStG vorsätzlich veranlasst bzw. ihm diese zumindest erleichtert hat, wobei jeweils bereits bedingter Vorsatz hinreicht; sowie ggf. 2.) wegen einer Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. Anh. VI Teil A Z. 7 LMIV der Hersteller als unmittelbarer Täter und der Restaurantbesitzer als mittelbarer Täter, weil dieser die dementsprechende Kennzeichnung nicht gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV überprüft und/oder nicht entsprechend korrigiert hat.

Literaturverzeichnis

Stichwortverzeichnis

A



